



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

Zweite Untersuchung. Die altsächsische Bußordnung und das c. 3 des Capitulare Saxonicum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Zweite Untersuchung.
Die altsächsische Bußordnung und das c. 3
des Capitulare Saxonicum.

Erster Abschnitt.
Die beiden Probleme.

A. Die Schwierigkeiten der Bußforschung.

§ 6.

1. Oben¹⁾ wurde hervorgehoben, daß zwei Streitfragen, die sich auf die sächsische Bußordnung beziehen, die Frage nach der Höhe der Spannung zwischen den Bußen der verschiedenen Stände und die nach dem Bestehen einer Doppelstufung von besonderem Interesse sind. Sowohl für die Wirksamkeit des sozialen Gedankens im sächsischen Stammesstaate als auch für die Geschichte des germanischen Bußensystems. Lintzel hat zu beiden Streitfragen eine m. E. unrichtige Stellung genommen. Deshalb will ich auf diese beiden Fragen nochmals eingehen, obgleich ich von einer gewissen Undankbarkeit dieser Art Arbeit überzeugt bin. Selbst der schlüssige Beweis bleibt ohne Wirkung, weil die große Mehrzahl der Rechtshistoriker Bußuntersuchungen überhaupt nicht mehr zu lesen pflegt. Der Grund für diese Ablehnung liegt einmal in den Schwierigkeiten solcher Untersuchungen. Dann aber auch in dem heutigen Zustande des Schrifttums, das sich auf die fränkischen Münzverhältnisse bezieht.

2. Die Bußuntersuchungen können auf den ersten Blick besonders leicht erscheinen. Die Zahlworte haben ja eine sehr bestimmte Bedeutung. Sie scheinen keine Gelegenheit zu schwierigen Auslegungen zu bieten. Aber dieser Anschein der Leichtigkeit trügt, in Wirklichkeit handelt es sich bei diesen Untersuchungen um besondere Schwierigkeiten, die nur auf Grund längerer Erfahrung überwunden werden können. Diese Schwierigkeiten ergeben sich vor allem durch die Abhängigkeit der Bußgröße von den Münzverhältnissen der

1) Vgl. oben S. 8.

fränkischen Zeit. Die Ziffer allein besagt nicht viel. Bei den Bußen und bei den Münzen kommen im Grunde nur einige wenige Verhältniszahlen immer wieder zur Anwendung. Deshalb kann eine Übereinstimmung von zwei Zahlen in sehr verschiedener Weise zustande kommen. Wenn der Forscher nicht alle verschiedenen Möglichkeiten übersieht, so wird er leicht durch eine Zahlenübereinstimmung geblendet, nur eine der Erklärungen sehen, sie zu Unrecht für sicher halten und dadurch auf Irrwege geraten. Auf wenig anderen Gebieten sind Fehlgriffe so verführerisch wie auf dem Gebiete der Bußforschung.

3. Diese Schwierigkeiten und andere Schwierigkeiten der numismatischen Forschung haben dazu geführt, daß die fränkischen Münzverhältnisse ein äußerst umstrittenes Gebiet der Forschung geworden sind. Die Probleme der Münzrechnung haben in der Ständekontroverse von Anfang an eine erhebliche Rolle gespielt²⁾. Die ältere Lehre vertrat die Annahme einer großen unter Pipin erfolgten Bußreduktion. Der Ersatz der großen Schillinge der Lex Salica zu 40 Denaren durch die karolingischen Kleinschillinge zu 12 Denaren, sei in der Weise erfolgt, daß an Stelle der alten großen Schillinge karolingische Kleinschillinge ohne Änderung der Anzahl gezahlt werden durften, so daß die alten Bußen auf $\frac{3}{10}$ des ursprünglichen Betrages herabgesetzt wurden. Auf dieser Grundlage wurden die fränkischen Wergelder der Karolingerzeit mit den Wergeldern der Sachsen, Friesen usw. verglichen. Meine Untersuchungen führten mich zu der Ablehnung jener großen Bußreduktion und zu der Erkenntnis, daß die Einführung der kleinen Schillinge durch eine „äquivalente Substitution“ erfolgt ist. Der Kleinschilling zu 12 Denaren ist m. E. der leichte merowingische Trient und an die Stelle des schweren Trients der Lex Salica getreten, aber nicht an die Stelle ihres Vollschillings. Deshalb ist die Herabsetzung, wo sie vorgenommen wurde, nicht im Verhältnis von 10:5, sondern im Verhältnis von 10:9 erfolgt³⁾. An diese Diskussion, die hauptsächlich zwischen Brunner und mir geführt wurde, hat sich nun eine Reihe von Arbeiten angeschlossen, die zwar die große Pipinsche Bußreduktion ablehnten, aber die alte Ständelehre

2) Vgl. die zusammenfassende Übersicht Übersetzungsprobleme S. 109 ff.

3) Vgl. meinen Aufsatz „Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit“ in Vierteljahrsschr. f. S. u. W. II S. 337—81, S. 511—58 (Ständeproblem).

voraussetzen, sie auf neuen Wegen mit den numismatischen Beobachtungen vereinigen wollten und zu diesem Zweck umstürzende Annahmen über das fränkische Münzwesen aufstellten. Dahin gehören die Arbeiten von Hilliger⁴⁾, von Ernst Mayer⁵⁾, von Hugo Jaekel⁶⁾ und auch von Dopsch⁷⁾. Einen Teil dieser Arbeiten habe ich kritisch erörtert⁸⁾. Auch die nichtbesprochenen habe ich geprüft und muß ich ebenso ablehnen wie die besprochenen. Allen diesen Lehren ist, soweit sie auch voneinander abweichen, die Grundlage der älteren Ständelehre gemeinsam. Schon die Unrichtigkeit dieser Grundlage behindert die Ergebnisse. Was vorliegt, sind Ausläufer eines Grundirrtums. Aber diese Ausläufer erschweren die Forschung.

4) B. Hilliger, Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld, Hist. Vierteljahrsschr., 1905 S. 175 ff., 453 ff.; Derselbe, Der Schillingwert der Ewa Chamavorum und der Lex Frisionum, Hist. Vierteljahrsschr. 1904, S. 519 ff.

5) E. Mayer, Zum frühmittelalterlichen Münzwesen und der angeblichen karolingischen Bußenreduktion. Vierteljahrsschr. f. Soz. u. WG., 13 (1916) S. 337 ff., „Die fränkische Währung und die Entstehung der Lex Salica. Festgabe Würzburg f. Oetker 1926. Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 7 (1927) S. 147. Der Grundgedanke von Ernst Mayer geht dahin, daß die Lex Salica schon mit Kleinschillingen (Trienten) rechne und ihre Denare eine entsprechend kleinere Münze bezeichnen als diejenige, in der man sonst den fränkischen Silberdenar erblickt. Die Möglichkeit einer solchen Deutung für Solidus und Denar hatte ich in Ansehung einzelner Vorschriften der Lex Salica schon vor E. Mayer in Rechnung gezogen (Ständeproblem 1905 S. 362 Anm. 1). Aber ich habe mich inzwischen von der Unwahrscheinlichkeit dieser Auffassung überzeugt. Eine Ausdehnung auf die ganze Lex Salica, wie sie Mayer vorgenommen hat, ist m. E. völlig ausgeschlossen. Die Bußschillinge der Lex Salica zu 40 Denaren wurden mit 40 derselben Denare bezahlt, von denen 12 auf den kleinen Schilling gingen. Für diese Erkenntnis haben wir eine Mehrzahl von einander unabhängiger Zeugnisse (Fiskalordnung von 805, Rheimser Konzil von 813, Salisches Münzcapitular von 816, Zeugnis von Hincmar. Vgl. Ständeproblem S. 511 und zu dem salischen Münzcapitular unten § 14 Anm. 64a). Diese Großschillinge lassen sich nur als römische Vollschillinge auffassen und diese Deutung begegnet auch keinem Bedenken. Vgl. Übersetzungsprobleme S. 142.

6) Hugo Jaekel, ZRG. 27 S. 114 ff., 275 ff.; 28 S. 102 ff., S. 164 ff., S. 205 f.; 43 S. 103 ff.

7) Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II § 15.

8) Vgl. zu Hilliger mein „Ständeproblem, Wergelder und Münzwesen der Karolingerzeit“, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. WG. 1900 S. 337 ff., S. 511 ff., zu Jaekel, „Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit“, 1907 S. 126 und passim, zu Dopsch, „Entstehung der Lex Frisionum“, 1927 S. 105 ff.

Lintzel hat sich damit begnügt, auf die große Verschiedenheit der Meinungen hinzuweisen ohne selbst Stellung zu nehmen. Dieser Verzicht ist vorsichtig und arbeitsparend. Aber es bleibt die leidige Tatsache, daß in einer Reihe von Fragen die Bußerkenntnis durch die Münzerkenntnis bedingt ist. Ein Forscher, der auf die Münzerkenntnis verzichtet, müßte in solchen Fällen auch auf die Beurteilung der Bußen verzichten. Lintzel hat diese Folgerung nicht gezogen. Er vergleicht Wergeldzahlen ohne den Münzwert einzusetzen (vgl. unten Anm. 53). Aber die Folgerung besteht zu Recht. Ihretwegen habe ich es für meine Pflicht gehalten, mich der Mühsal der Münzforschung zu unterziehen. Durch die Ergebnisse glaube ich eine sichere Grundlage für die Beurteilung der Bußen gewonnen zu haben.

Eine nochmalige Darstellung und Rechtfertigung meiner Ansichten über die fränkische Münzgeschichte würde den Rahmen dieser Untersuchung völlig sprengen und scheint mir auch entbehrlich zu sein. Für die beiden Probleme, mit denen wir uns beschäftigen, kommt der Gegensatz der numismatischen Ansichten fast nur hinsichtlich einer Belegstelle, des Münzkapitulars von 816 in Betracht. Und diese Belegstelle ergibt zwar eine Bestätigung meiner beiden Ansichten, ist aber für keine von ihnen eine notwendige Grundlage. Besonders hervorzuheben ist, daß die Auslegung der weit aus wichtigsten Quellenstelle, des c. 3 des Cap. Sax., von allen numismatischen Vorfragen unabhängig ist⁹⁾. Deshalb werde ich, um die Darstellung übersichtlicher zu halten, die Ergebnisse meiner Münzforschungen¹⁰⁾ zugrunde legen.

4. Die Arbeiten Lintzels bauen nicht auf neuen Münzhypothesen auf. Sie sind auch kritischer gehalten als die oben erwähnten numismatischen Arbeiten. Bei Lintzel habe ich, wie bei der Auseinander-

9) Wegen der Freiheit von numismatischen Vorfragen, hatte ich diese Quellenstelle in meinen Gemeinfreien als „die unabhängige Rechtsgleichung“ bezeichnet.

10) Im Laufe meiner Arbeiten glaube ich zu einer sicheren Erkenntnis der fränkischen Münzgeschichte, wenigstens hinsichtlich der Grundzüge, gelangt zu sein. Ob meine Lebensspanne mir erlauben wird, die umfangreichen Vorarbeiten zu einer ausführlichen Geschichte auszubauen, ist sehr zweifelhaft. Deshalb habe ich in meinen Übersetzungsproblemen S. 141 ff. eine Skizze der Ergebnisse gegeben, die ich für gesichert halte.

setzung mit älteren Forschern, z. B. mit Brunner, das Gefühl, auf dem gemeinsamen Boden kritischer Forschung zu stehen. Wenn unsere Ergebnisse verschieden sind, so hängt dies m. E. in erster Linie von dem verschiedenen Umfange unserer Beobachtungen ab. Lintzel hat, auch abgesehen von dem Verzicht auf die numismatischen Vorfragen, die Quellen zu sehr beschränkt und ist auch nicht folgerichtig vorgegangen. Er schaltet die deutschen Volksrechte, auch das besonders nahestehende friesische und die Lex Ribuarica, auf die ich bei dem Probleme der Doppelstufung verwiesen hatte, aus und ebenso die späteren Nachrichten des sächsischen Rechtsgebiets. Dagegen wird überraschenderweise einer angelsächsischen Nachricht des 11. Jahrhunderts eine entscheidende Bedeutung beigelegt. Ebenso wird eine angelsächsische Wergeldzahl als altsächsisch angesprochen, ohne Heranziehung der anderen angelsächsischen Wergelder und ohne kritische Begründung dieser Ausnahmebehandlung. Dieses Verfahren wird bei dem Probleme der Verdreifachung beobachtet. Aber auch bei dem Probleme der Doppelstufung findet sich ein gleichartiger Fehler. Lintzel sieht in meiner Annahme eine sachlich unmögliche Ausnahmenorm. Dabei wird auf die tatsächlich vorhandenen Analogien anderer Rechte, auf die ich hingewiesen hatte, gar nicht eingegangen. Bedeutsam ist ferner, daß Lintzel das wichtige salische Münzcapitular von 816 (unten § 17 und § 21) gar nicht berücksichtigt und in der Auffassung des c. 3 des Cap. Sax. einem Irrtum Brunners gefolgt ist.

5. Auch die literarische Darstellung hat mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es handelt sich in der Regel um eine große Zahl einzelner Beobachtungen, auf denen die Schlussfolgerungen beruhen. Dabei liegen die Münzverhältnisse dem normalen Rechtshistoriker ziemlich ferne. Die nicht ganz zu vermeidenden Rechnungen sind den meisten Fachgenossen, so einfach die Rechnungsaufgaben auch sind, nicht besonders sympathisch. Deshalb fordert die richtige Würdigung der Bußerörterungen von dem Leser besondere Geduld und große Arbeit. Nachfolgend will ich versuchen, die Aufgabe dadurch zu vereinfachen, daß ich mich auf die Hauptgründe beschränke, die weniger wichtigen Belege weglasse¹¹⁾

11) Daraus, daß ich im Interesse der Vereinfachung nicht alle Gründe wiederhole, die ich angeführt hatte, darf nicht gefolgert werden, daß ich sie fallen lasse, wie dies Lintzel gelegentlich tut. Wenn ich eine Ansicht aufgebe, so hebe ich dies immer hervor.

und die Ergebnisse meiner Münzforschung verwerte, ohne sie neu zu begründen. Die Ausdehnung dieser Vereinfachung auf die Gründe der Gegner ist natürlich nur beschränkt zulässig. Sie wird aber bei der Auseinandersetzung mit Lintzel dadurch erleichtert, daß Lintzel drei Hauptbeweise in den Vordergrund stellt und für entscheidend erklärt. Eine andere Vereinfachung ergibt sich dadurch, daß die Ansichten von Lintzel und mir hinsichtlich der Altfreiheit der Edellinge übereinstimmen, so daß diese Auffassung der Bußuntersuchung zugrunde gelegt werden kann.

6. Bei der Untersuchung sind zwei besondere Eigentümlichkeiten des Quellenmaterials im Auge zu behalten: 1. Die Gesetze und Verordnungen der Zeit sind uns zum großen Teile verlorengegangen¹²⁾. Es ist daher ein Gebot kritischer Besinnung, mit der Wirkung verlorener Gesetze als Möglichkeit zu rechnen. 2. Die *Lex Saxonum* ist in dem für uns wesentlichen Teile, der Bußordnung, ein rohes Übersetzungsprotokoll¹³⁾ und dementsprechend zu werten.

Der Erörterung der einzelnen Fragen soll eine Übersicht vorausgehen.

B. Ausgangsbeobachtungen und Streitstand.

§ 7.

1. Den Anlaß zu den beiden Streitfragen haben gewisse Eigentümlichkeiten gegeben, welche die Bußordnung der *Lex Saxonum*¹⁴⁾

12) Vgl. meine Untersuchung „Entstehung der *Lex Frisionum*“ 1927 S. 80/81 und das dort angeführte Beispiel der *Capitulatio Saxonica*. Während der Sachsenkriege sind zahlreiche Verträge und Friedensschlüsse zwischen Franken und Sachsen geschlossen worden. Wir hören in den Annalen von den Abschlüssen. Aber kein einziger Vertrag ist uns im Wortlaute erhalten. Die großen Umsiedlungen zwischen Sachsen und Franken setzen zahlreiche Verordnungen voraus. Überliefert ist nichts.

13) Übersetzungsprobleme S. 10 ff.

14) Die *Lex Saxonum* gibt in c. 1 bis c. XIII Edelingsbußen, dann folgt folgender Text:

„XIII. Qui nobilem occiderit 1440 solidos componat. ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi.

XV. Quidquid de superioribus factis in feminam committitur, si virgo fuerit dupliciter componatur; si jam enixa simpliciter componatur.

XVI. Litus occisus 120 solidis componatur. multa vero vulnerum ejus per omnia duodecima parte minor quam nobilis hominis; solvatur autem solido majori. vel si negat sua manu duodecima juret. Si in turba vel

aufweist. Diese auffallenden Züge lassen sich in zwei Gruppen ordnen, in die Wergeldangaben und in die Unvollständigkeit der Bußfälle. Dazu treten als drittes Problem die unverständlichen Worte, die sich an die Angabe des Edelingswergeldes anschließen und mit „ruoda“ beginnen. Ich will sie die Ruodanotiz nennen.

Die Wergeldangaben: 2. Das Gesetz gibt Wergeldzahlen für den Edeling (1440 s) und für den Laten (120 s). Ein Wergeld des Frilings ist nicht angegeben¹⁵⁾. Die Zahlen für Edeling und Late verhalten sich wie 12:1. Auch die anderen Bußen des Edelings sollen zwölfmal so hoch sein wie die Latbußen. Dieses Zahlenverhältnis wird allerdings in seiner Wirkung dadurch geändert, daß der Late die in der Lex angegebenen Schillingzahlen in dem größeren Schillinge erhält und der Edeling in dem kleineren¹⁶⁾. Da der größere Schilling nach c. 64 der Lex anderthalbmal so viel wert ist wie der kleinere, so stellt sich das Verhältnis der Bußen in denselben Schillingen nicht auf 12:1, sondern auf 8:1. Aber diese numismatische Begünstigung des Laten war eine erst neuerdings, m. E. durch die Lex selbst, herbeigeführte Neuerung. Anderenfalls wären die überlieferten Ziffern überhaupt nicht entstanden. Deshalb ist es sicher, daß die Ziffern 12:1 dem altsächsischen Rechte angehörten.

3. Die im Gesetze enthaltenen Zahlen waren einmal auffallend wegen der absoluten Höhe des Edelingswergeldes, namentlich für denjenigen, der aus anderen Gründen in dem Edeling den sächsischen Altfreien sah. Auffallend war ferner das Verhältnis zum Laten auch für die Anhänger der Adelstheorie. Denn die Aktiv-

seditione fuerit occisus, componatur ab eo cui mors ejus imputatur, vel sacramento duodecim hominum negetur.“

15) Diese Lücke läßt sich auch nicht durch andere selbständige Nachrichten ausfüllen. Erst die Bejahung der Doppelstufung bringt eine Grundlage. Auch Lintzel überschätzt die Möglichkeit der Erkenntnis. Stände S. 41ff. Seine Schlußfolgerung aus der Standesgliederung von Wessex ist unzulässig. Dieses Problem ist übrigens für die Beurteilung unserer beiden Annahmen nicht erheblich.

16) Der größere Schilling ist m. E. der Trient einer von Karl erst nach der Kaiserkrönung geschaffenen Goldmünze, der *nova moneta* der Lex Frisionum. Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 90 ff., Übersetzungsprobleme S. 120. Deshalb fällt die Einführung des größeren Schillings erst in die Zeit der Lex.

stufung, die uns für das sächsische Recht überliefert ist, zeigt andere Verhältniszahlen. In den ständisch abgestuften Strafandrohungen der Capitulatio finden wir das Verhältnis von 12:5 (4:1)¹⁷⁾. Ebenso bei den Bußen wegen Versäumnis der Dingpflicht in c. 5 des Cap. Sax.¹⁸⁾. Dagegen begegnet uns das Verhältnis von 12:4 bei dem Friedensgelde der Lex in c. 36 und in der Pflichtleistung des c. 5 Cap. Sax. Es besteht also ein Abstufungswiderspruch. Schon früher wurde angenommen, daß ein solcher Widerspruch zwischen der Abstufung der Pflicht und der Abstufung des Rechts dem Volksrechte fremd gewesen sein müsse. Es wurde deshalb angenommen, daß die Wergelder früher nach Volksrecht in einem dieser für den Laten günstigeren Verhältnisse der Aktivstufung gestanden haben und daß erst Karl durch eine einseitige Verdreifachung der Edelingsbußen die Übereinstimmung zerstört hat¹⁹⁾.

Die Unvollständigkeit der Bußfälle: 4. Die in der Lex enthaltenen Angaben über die Bußfälle sind sehr unvollständig:

In erster Linie ist die Nichterwähnung der Frilingsbußen auffallend. Für die ältere Lehre, welche in den Frilingen die Gemeinfreien sah, bestand die Notwendigkeit, die Lex Saxonum für ein Adelsstatut zu erklären. Auch wenn man die Einsicht gewonnen hat, daß die Edeling die Altfreien sind und deshalb die Lex die normalen Normträger verwendet, so ist damit die Schwierigkeit noch nicht behoben. Gewiß konnten die Verhältniszahlen als bekannt vorausgesetzt werden und deshalb die Angabe einer Norm für den Edeling zur Ermittlung der übrigen Zahlen genügen. Aber weshalb werden die Latbußen angeführt und die Frilingsbußen nicht? Überall sonst begegnet uns bei abgestuften Bußen der Friling zwischen Edeling und Late. Dies gilt von der Capitulatio, von dem Capitulare Saxonum und auch von der Lex selbst in c. 17 und c. 36. Weshalb fehlt der Friling gerade in der Bußordnung?

5. Die Unvollständigkeit beschränkt sich nicht auf die Frilinge. Denn bei den Edelingsbußen der Lex wird der Edeling nicht nur als Verletzter, sondern auch als Täter gedacht. Dies ergibt sich, wie

17) Vgl. c. 19: „si de nobile generi fuerit 120 solidos fisco componant, si ingenuus 60, si litus 30.“ Ebenso c. 20 und 21.

18) Cap. I S. 71.

19) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte III S. 149 Anm. Vinogradoff ZRG. 23 S. 183 ff. R. Schröder ZRG. 24 S. 360.

unbestritten, aus den angegebenen Eideszahlen und das Entsprechende gilt für die Verletzungen des Laten. Aus dem Zusammenhange der aufeinanderfolgenden Sätze ist erkennbar, daß in c. 16 bei den Worten „aut si negat“ auch nur der Late als Eidesleister und deshalb als Täter gedacht ist. Beide vorhandenen Abschnitte behandeln daher nur Delikte unter Standesgenossen. Es sind ständisch doppelt bestimmte Tatbestände. Deshalb fehlen nicht nur alle Delikte, bei denen der Friling als Verletzter oder als Täter beteiligt ist, sondern es fehlen auch die Delikte des Edelings gegen den Laten und die des Laten gegen den Edeling.

6. Die vorstehenden Eigentümlichkeiten der Lex haben zu meinen Annahmen geführt, die allerdings erst durch andere Beobachtungen die entscheidende Begründung gefunden haben. Die Hauptgründe lassen sich wie folgt zusammenstellen:

a) Die Annahme einer zeitweiligen Verdreifachung²⁰⁾ stützt sich auf drei allgemeine Erwägungen, in erster Linie²¹⁾ auf die Beobachtung, daß die gleichzeitige Lex Frisionum eine zeitliche Verdreifachung aller Bußen erkennen läßt (friesischer Sonderfrieden), dann auf das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien und auf das Fehlen der hohen Wergeldzahl der Lex in den späteren sächsischen Nachrichten. Hinzu treten Einzelbelege, von denen ich in dieser Untersuchung das Salische Münzkapitular von 816 besprechen will²²⁾.

b) Die Annahme der Doppelstufung ist zunächst aus dem Versuche hervorgegangen, die Eigentümlichkeiten der Lex zu erklären. Sie ist somit als Erklärungshypothese entstanden. Den Anstoß zu diesem Versuche ergab die Beobachtung, daß das sächsische Recht bei Strafzahlungen an die öffentliche Gewalt die Abstufung nach

20) Ursprünglich hatte ich das hohe Wergeld als volksrechtlich aufgefaßt. Vgl. Altfries. Gerichtsverfassung 1894 S. 299 Anm. 162.

21) Die Annahme, daß Karl die hohe Wergeldziffer durch Verdreifachung einer volksrechtlichen Zahl herbeigeführt hat, ist, wie schon oben Anm. 19 bemerkt wurde, alt. Aber erst die Erkenntnis des friesischen Ausnahmezustandes erhob sie über den Bereich der bloßen Vermutung.

22) Durch die Fortlassung der übrigen Anhaltspunkte wird ihre Bewertung nicht zurückgenommen. Namentlich halte ich meine Ausführungen zu dem *praeceptum pro pace* in dem Ansegisusfragmente (cap. 1 S. 160 Nr. 6) durchaus aufrecht. Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 124 Anm. 1, auch gegen Lintzel Stände 28, 29.

dem Stande des Täters (die Aktivstufung) im Unterschiede von dem allgemeinen Reichsrechte folgerichtig durchführte. Nun finden wir schon außerhalb Sachsens, daß diese Abstufung auch bei Privatbußen eintritt, so daß eine Doppelstufung vorliegt (Lex Ribuaria). Dadurch war die Frage nahegelegt, ob die Aktivstufung in Sachsen, wo sie bei den Strafgeldern ganz besonders hervortritt, sich nicht auch auf die Privatbußen erstreckt haben könnte. Der Versuch, durch diese Annahme die Eigentümlichkeiten der Lex zu erklären, glückte. Außerdem ergab sich ganz unabhängig eine, wie mir scheint, zwingende Bestätigung durch c. 3 des Capit. Sax. Dazu traten noch andere Anhaltspunkte, die ich jetzt übergehen will. Dagegen werde ich auf eine weitere Bestätigung hinweisen, die sich mir erst nachträglich aus dem oben erwähnten Münzcapitulare von 816 ergeben hat.

III. Lintzel glaubt zwei neue Beweise dafür gewonnen zu haben, daß das Verhältnis der Edelingsbußen und der Latbußen bei demselben Stande des Täters nach altem Volksrechte 12:1 und nach der Lex 8:1 gewesen ist. Damit sei meine zweite Annahme, die der Doppelstufung, „endgültig“ widerlegt. Er folgert drittens aus der Standesgliederung von Wessex, daß das hohe Wergeld des sächsischen Edelings uraltes Stammesrecht und schon vor der Auswanderung der Angelsachsen vorhanden war. Dadurch werde meine erste Annahme, die einer zeitweiligen Verdreifachung, ausgeschlossen. Zu diesen drei Hauptbeweisen treten Einwendungen gegen meine Begründungen. Namentlich glaubt Lintzel, daß meine Auslegung des c. 3 Cap. Sax. durch Brunner „ad absurdum“ geführt worden sei.

8. Auch Lintzel gegenüber muß ich meine Ansichten festhalten. Mir scheint, daß Lintzel sich über die Schlüssigkeit seiner Hauptbeweise getäuscht hat. Im übrigen hat er sich durch Brunner in die Irre führen lassen. Meine eigenen Anhaltspunkte sind nicht erschüttert worden.

Nachstehend will ich zunächst die drei Hauptbeweise Lintzels nachprüfen und dann die wichtigsten Gründe für meine beiden Annahmen nochmals darlegen, gegen Lintzel verteidigen und durch neue Beobachtungen ergänzen²³⁾.

23) Vgl. namentlich unten § 15.

Zweiter Abschnitt.

Die drei Hauptbeweise Lintzels.

A. Die Schlußfolgerung aus der Fehdebeschränkung.

§ 8.

1. Lintzel glaubt, den volksrechtlichen Ursprung des hohen Edelingswergeldes auf drei Wegen aus der Übereinstimmung von Zahlen erschließen zu können. Die beiden Verhältnisse zum Latenwergelde von 8:1 und 12:1 werden in anderen Zahlen der Lex wiedergefunden, das Verhältnis von 8:1 in der Zahl, der bei einer Fehde gegen Laten zulässigen Tötungen²⁴⁾ und das Verhältnis 12:1 in dem Verhältnisse der für beide Stände vorgesehenen Mindesteide²⁵⁾. Der dritte Beweis des volksrechtlichen Ursprunges ergebe sich aus der Übereinstimmung des sächsischen Edelingswergeldes mit dem Wergelde des Zwölfhundertmannes in Wessex. Diese dritte Übereinstimmung ergibt für Lintzel auch das sonst nicht bezeugte Wergeld des sächsischen Frilings mit 240 s²⁶⁾.

2. Nach c. 18 der Lex Saxonum²⁷⁾ soll die Blutrache wegen eines Totschlags durch einen Laten gebüßt werden an dem Täter selbst „et aliis septem consanguineis ejus“.

Diese Fehdebeschränkung ist schon früher in verschiedener Weise aufgefaßt worden. Diejenige Auslegung, die man m. E. als die herrschende bezeichnen kann, sieht in den Worten die Angabe der Verwandtschaftsgrenze. Sie würde übersetzen: „und an anderen, nämlich an Verwandten des siebenten Grades“²⁸⁾ (Grenzdeutung). Abweichend²⁹⁾ sind die Worte in Anlehnung an eine angelsächsische Stelle³⁰⁾ auf die Zahl der erlaubten Tötungen gedeutet worden. Die

24) ZRG. S. 297, 304 Abs. 2, Stände S. 41, S. 54.

25) ZRG. S. 298, 311, Stände S. 40 Anm. 1.

26) Stände S. 36, 44.

27) „XVIII. Litus si per jussum vel consilium domini sui hominem occiderit ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat vel faidam portet. Si autem absque conscientia domini hoc fecerit, dimittatur a domino et vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus a propinquis occisi, et dominus liti se in hoc conscium non esse cum undecim juret.“

28) Brunner ZRG. 16 S. 12. Ficker, Unters. z. Erbenfolge der ostgermanischen Rechte I S. 400 ff. u. A.

29) Waitz, Verfassungsgeschichte I, 3. Aufl. S. 75, 3. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II Glossar zu Blutrache Nr. 10 S. 321.

30) Die Stelle findet sich übereinstimmend in einer angelsächsischen Aufzeichnung (59—1050), in dem Rechtsbuche des Quadripartitus (1114)

Vertreter müßten übersetzen: „an anderen sieben Verwandten“. Man könnte diese zweite Auffassung als Talionsdeutung bezeichnen.

Nach jener angelsächsischen Stelle entspricht bei der Tötung eines Mannes höheren Standes die Zahl der Tötungen, die zur Vollendung der Rache erforderlich sind, dem Verhältnis der Wergelder. Lintzel verwertet nun die Beobachtung, daß das Verhältnis der Edelingsbußen und der Latbußen, wenn man a) von meiner Deutung absieht, und b) den numismatischen Vorzug des Laten durch das Zahlenverhältnis bei gleichen Schillingen ausdrückt, 8:1 beträgt. Er sieht darin eine auffällige Übereinstimmung mit der Zahl der nach der Talionsdeutung erlaubten Tötungen (1 + 7). Durch diese Übereinstimmung der Ziffern werde einmal die Talionsdeutung sichergestellt und auf der anderen Seite jede meiner beiden Annahmen „endgültig“ und „unwiderleglich“ beseitigt.

3. Mir scheint diese Art Beweisführung nicht genügend zu sein. Die Deutung einer Quellenstelle ist nur dann gesichert, wenn jede andere Deutung ausgeschlossen ist. Deshalb wäre die Talionsdeutung nur dann gesichert, wenn sie selbst zulässig und außerdem die Grenzdeutung schlechthin unzulässig wäre. Aber Lintzel hat die Unzulässigkeit der Grenzdeutung weder erwiesen noch eigentlich behauptet. In der Tat liegt gar kein Bedenken vor. Die Siebenzahl der Verwandtschaftsgrade findet sich noch im Sachsenspiegel, der die Sippe in dem siebenten Grade der Magen enden läßt³¹⁾. Und auch die Worte in *septem consanguineis* bieten angesichts der rohen Übersetzungstechnik kein Hindernis. Ja, es ist m. E. nicht unwahrscheinlich, daß die beiden Worte zusammen als Äquivalenz für ein altsächsisches Wort stehen, das diese Verwandtschaftsklasse bezeichnete³²⁾. Solange aber die Grenzdeutung möglich bleibt, bleibt auch die Möglichkeit, daß die Zahl sieben in gar keiner Beziehung zu dem Wergelde steht und die scheinbare Übereinstimmung nur auf Zufall beruht.

sowie in den *leges Henrici* (1114—1118). Vgl. Liebermann, *Gesetze der Angelsachsen* I S. 465 und S. 584. Die Stelle lautet im *Quadripartitus* „(De *weregildo thelfhendes*.) *Thelfhyndes hominis iusiurandum contraualet sex uillanorum iusiurandum; quia, si thelfhynde man (-dus homo) uindicari deberet, plene uindicaretur in VI ceorlis, et eius weregildum est VI ceorlorum weregildum.*“

31) *Sachsenspiegel* I, 3 § 3.

32) Eine Analogie bietet das friesische „*Thredkniling*“ für Verwandte dritten Grades.

4. Schon aus diesem Grunde würde der Beweis Lintzels nicht schlüssig sein. Aber die Talionsdeutung bietet ein selbständiges Interesse. Sie ist bisher nicht eingehender untersucht worden und soll daher nachgeprüft werden. Die Nachprüfung ergibt m. E. eine sehr hochgradige Unwahrscheinlichkeit.

a) Lintzel findet eine auffällige Übereinstimmung der Zahlen. Aber diese Übereinstimmung ist nicht unmittelbar in der Quelle gegeben, sondern wird erst von Lintzel durch zwei Annahmen hergestellt, die beide unwahrscheinlich sind. Nach Lintzel betrug die volksrechtliche Verhältniszahl ursprünglich 12:1. Er muß annehmen, daß damals die Rache an zwölf Laten zulässig war. Dann könnten die in c. 18 gegebenen Zahlen (1 + 7) nur durch zwei Umwandlungen entstanden sein: 1. durch die Umrechnung der Wergelder in dieselben Schillinge und die dadurch erzielte Gewinnung der neuen Verhältniszahl 8:1; 2. durch eine dieser neuen Verhältniszahl entsprechende Umwandlung der überlieferten Tötungszahl 12 in 1 + 7. Lintzel muß annehmen, daß die beiden Umwandlungen schon vor der Protokollierung des c. 18 vollzogen worden waren. Aber für die erste Umrechnung ergibt sich aus der Lex die Verneinung. Die Versammlung hat hinsichtlich der Bußen noch die frühere Relation 12:1 festgehalten. Deshalb ist es aber auch nicht glaublich, daß sie die zweite Umrechnung sprungweise vorweggenommen und wegen des neuen Schillings eine volksrechtlich überlieferte Zahl von 12 Tötungen durch eine neue Zahl 1 + 7 ersetzt hat, ohne diese Änderung irgendwie zu begründen. Eine solche stillschweigende Rechtsänderung wäre gar nicht verstanden worden. Ebenso scheint es mir sicher, daß, wenn die Versammlung die bisher geltende Tötungszahl 12 wegen des numismatischen Vorzugs durch die Zahl 8 ersetzt hätte, sie auch die neue Zahl 8 selbst genannt und nicht von 1 + 7 geredet hätte³³⁾.

b) Lintzel meint, daß nur seine Deutung dem Wortlaute entspreche. Dies halte ich für einen Irrtum. Der Wortlaut spricht zugunsten der Grenzdeutung. Die Vorschrift des c. 18 soll ja für die Tötung eines Mannes beliebigen Standes gelten. Der Edeling ist nur ein Beispiel (ut puta). Die Verwandtschaftsgrenze galt für

³³⁾ Bei der germanischen Fehde war die Tötung des Täters selbst nicht wesentlich. Bei der Talionsdeutung wäre dieser Grundsatz durch die Nennung des Täters als Bestandteil der Zahl durchbrochen worden, bei der Grenzdeutung aber nicht.

jeden Stand und für jedes Wergeld. Deshalb war die Nennung von Stand oder Wergeld nicht notwendig. Dagegen wäre eine Talionsgrenze, wie sie Lintzel annimmt, für die verschiedenen Stände und Wergelder verschieden gewesen. Lintzel will ja aus der Tötungszahl das Wergeldverhältnis bestimmen. Bei einem solchen Inhalte wäre die kausale Mittelvorstellung des Edelingswergeldes nicht übergangen worden. Auch die Worte „et aliis“ passen nicht zu der Deutung Lintzels. Die Zahl wäre wegen ihrer Bedeutung an erster Stelle genannt worden.

5. Weitere Bedenken ergeben sich dadurch, daß die Geltung jener angelsächsischen Rechtsnorm in dem Sachsen der Lex Saxonum in hohem Grade unwahrscheinlich ist. Die Fehde des germanischen Rechts ist nach der allgemein angenommenen und sicher richtigen Lehre als ein Geschlechterkrieg zu denken³⁴). Die Fehdehandlungen sind, wenn die Fehde überhaupt Platz greift, nicht auf das Maß desjenigen Schadens beschränkt, der zu der Fehde Anlaß gegeben hat. Der Talionsgedanke, wie er sich in der Bibel findet, fehlt unserem Rechte³⁵).

Die Fehde ist nun in England und auf dem Kontinente allmählich eingeschränkt worden. In England ist die Beschränkung, wie die Eidesstelle zeigt und auch sonst hervortritt, auch durch den Talionsgedanken erfolgt (biblisches Vorbild?). Nur unter dieser Voraussetzung konnte sich der Begriff der „vollen“ Rache ausbilden. Aber auch in England handelt es sich um eine späte Entwicklung. Die Norm der Eidesstelle stammt aus den Jahren 950—1050. Es kann davon gar keine Rede sein, daß wir in dieser Art Fehdebeschränkung eine altsächsische Norm vor uns haben, die die Angelsachsen aus ihrer Heimat mitgebracht haben. Nur Parallelbildung könnte in Frage kommen. Aber es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß sich eine solche Parallelbildung innerhalb des sächsischen Stammes in seiner Heimat zur Zeit der Lex Saxonum

34) Vgl. für die fränkische Zeit Brunner, Handbuch I, § 22, II § 122, für die Folgezeit His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I 1920 S. 263 ff.

35) Vgl. z. B. Konrad Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte, V S. 52. Er redet von der allmählichen Beschränkung der Fehde und sagt: „Dafür freilich war nicht gesorgt, daß die Rache nicht weiterging, als für erlittene Verletzung und konnte hierfür auch nicht gesorgt sein, da das Talionsprinzip dem germanischen Rechte von Haus aus völlig fremd ist“ (die Hervorhebungen rühren von mir her).

vollzogen hatte. Sie fehlt auch in Gebieten, für die das biblische Vorbild näher lag als für Sachsen. Auf dem Kontinent läßt sich die Talionsbeschränkung überhaupt nicht nachweisen. Ihre Verwirklichung hätte große Schwierigkeiten geboten. Wie sollte die Sippe des niederen Mannes sich an dem höheren rächen? Die Sippe des Laten konnte doch nicht darauf angewiesen sein, ein Zwölftel eines Edelings zu töten und den Rest leben zu lassen. Andere Schwierigkeiten hätten sich geboten bei Fehde aus anderer Ursache als einer Tötung, bei Vollziehung durch andere Schädigungen als durch Tötung, z. B. durch Heimsuchung (Hausbrand — Verrechnung auf Tötungszahlen), bei Tötung im Sonderfrieden usw. Die Durchführung des Talionsgedankens hätte besonderer Normen bedurft, von denen wir keine Spur finden. Deshalb ist die Geltung einer Talionsbeschränkung für die ursprünglichen Zustände, die wir für Sachsen voraussetzen müssen, sehr unwahrscheinlich.

6. Das Gewicht dieser Betrachtungen wird dadurch verstärkt, daß die Lex Saxonum selbst einen Gegengrund gegen den Talionsgedanken ergibt, und zwar in dem c. 19³⁶⁾, also in der auf den Latenfall unmittelbar folgenden Vorschrift. Auch dieses c. 19 enthält eine Fehdebeschränkung. Wenn ein Mord verübt wird, so sind neun Wergelder zu zahlen. Für das erste Wergeld haften neben dem Täter die Magen. Für die acht Zusatzwergelder haften die Magen nicht. Der Täter haftet allein. Was wird aus der Fehde? Wenn die Fehde auf die Talionswirkung beschränkt wäre, so müssen wir eine Verneinung jeder Fehde erwarten oder doch eine positive Angabe über die trotzdem zulässigen Tötungen. Denn der Wert des getöteten Mannes ist ja schon durch das erste Wergeld vergolten. Aber das Gesetz spricht nicht von Tötungszahlen, sondern es beschränkt die Fehde durch eine engere Ziehung der Verwandtschaftsgrenze: „*ille ac filii eius soli sint faidosi.*“ Auf die Zahl der filii wird keine Rücksicht genommen. Daraus, daß die Talionsbeschränkung in c. 19 fehlt, folgt m. E., daß sie dem sächsischen Rechte überhaupt fremd war und daß die Angabe in c. 18 ebenso

36) „XVIII. Si mordum totum quis fecerit, conponatur primo in simplo juxta conditionem suam. cujus multae pars tertia a proximis ejus qui facinus perpetravit conponenda est; duae vero partes ab illo et insuper octies ab eo conponatur. Et ille ac filii ejus soli sint faidosi.“

eine Verwandtschaftsgrenze meint wie die Beschränkung in c. 19. Mit der Talionsdeutung ist der Beweisführung Lintzels die Grundlage entzogen.

B. Die Schlußfolgerung aus den Mindesteiden.

§ 9.

1. Um nichts sicherer als die erste Schlußfolgerung ist der zweite Beweis Lintzels, die Wergeldermittlung aus den Mindesteiden. Das sächsische Recht berücksichtigt ebenso wie das angelsächsische und das friesische die Standesverschiedenheit bei der Bewertung des Eides. Die beiden letztgenannten Rechte lassen für den Eideswert dasselbe Verhältnis gelten wie für die Wergelder. Diese Annahme ist auch für das sächsische Recht möglich, wenn auch keineswegs sichergestellt³⁷⁾. Jedenfalls überliefert das sächsische Recht uns das Verhältnis der Eideswerte nicht, so daß wir aus ihnen keine Grundlage für die Ermittlung der Wergelder gewinnen können. Lintzel glaubt eine Grundlage zu sehen. Er legt den Satz in c. 16 „vel si negat sua manu duodecima iuret“ (o. S. 49) dahin aus, daß der Late ausnahmslos auch bei Streitigkeiten über die kleinsten Beträge den Zwölfereid zu leisten habe. Daraus nun, daß bei dem Edeling aus natürlichen Gründen der Eineid der geringste Eid gewesen sei, bei dem Laten aber nach Gesetzesvorschrift der Zwölfereid, ergebe sich das Verhältnis von 12 : 1 für die Eideswerte und folgerichtig auch für die Wergelder.

Der Schluß, den Lintzel aus seiner Deutung der Stelle zieht, scheint mir nicht zulässig zu sein. Außerdem ist die Auslegung selbst durchaus unsicher.

2. Wenn im sächsischen Recht der Satz gegolten hätte, daß das Verhältnis der Eideswerte dem Wergeldverhältnisse entsprach, so wäre bei einstufigem System die Folge die gewesen, daß bei jeder Latbuße der Late genau so viel Eide zu leisten hatte wie der Edeling bei einer Edelingbuße. Nehmen wir an, daß das Verhältnis, wie Lintzel will, 12:1 gewesen sei. Jeder Edeling hat bei Schwertzückung gegen einen Edeling 12 Schillinge zu leisten oder einen Eineid zu schwören (c. 8 der Lex). Dann war bei dem Schwertzücken gegen den Laten nur 1 Schilling zu zahlen und deshalb nur der 12. Teil eines Edelingseides zu leisten. Diesen Wert hätte schon

³⁷⁾ Vgl. Gemeinfreie S. 269.

der Eineid eines Laten gehabt. Wenn auch in einem solchen Fall, wie Lintzel aus c. 16 herausliest, der Late einen Zwölfereid leisten mußte, so war diese Vorschrift keine Folgerung aus dem Wergeldverhältnisse. Sie muß einen anderen Grund gehabt haben, so daß sie einen Rückschluß auf das Verhältnis der Wergelder überhaupt nicht gestattet. Die Vorschrift hätte bei einem Verhältnisse der Wergeldzahlen von 12:4 oder 12:3 ebenso gelten können.

3. Was die Auslegung der Stelle anbetrifft, so geht die nächstliegende Auslegung allerdings dahin, daß der Late bei jeder Buße den Zwölfereid zu leisten hat. Aber angesichts der ungeschickten Übersetzung der *Lex Saxonum* ist auch eine andere Auslegung möglich. Bei dem Reinigungseide kann an den Fall der Tötung gedacht sein, von dem die Stelle ausgeht und zu dem sie in der Folge zurückkehrt. Die Aussage über die Wunden würde dann als eine bloße Einschubung aufzufassen sein. Die beiden Auslegungen sind dem Wortlaute nach möglich. Aber sachlich ist die zweite vorzuziehen. Damit verliert auch diese Schlußfolgerung Lintzels zum zweitenmal ihre Schlüssigkeit.

C. Das Wergeld des Zwölfhundertmanns in Wessex.

§ 10.

1. Lintzel beruft sich für das hohe Alter des sächsischen Edelingswergeldes von 1440 s. nach früheren Vorgängen³⁸⁾ auch darauf, daß in angelsächsischen Rechten, namentlich in Wessex, uns ein Stand mit dem Wergelde von 1200 Schillingen begegnet, dem ein niederer Stand, der Stand der Keorle mit dem Wergelde von 200 Schillingen gegenübersteht. Dadurch werde³⁹⁾ „die Vermutung“ nahegelegt, „daß das dem sächsischen Edlingswergeld im Grunde gleiche Wergeld des Twelfhyndemans von den Angelsachsen bereits vom Festlande mitgebracht wurde, und daß demnach das Wergeld des Nobilis der *Lex Saxonum* wenigstens schon zur Zeit der Kolonisation Englands bestand“. Allerdings sei „dieses Argument nicht unbedingt zwingend“, aber es werde durch die Höhe des Wittums

38) Brunner, Handbuch I § 31 Anm. 36. Brunner verweist auf Richthofen zu *Lex Saxonum* S. 386 und auf Rhamm, Großhufen der Nordgermanen S. 776, 806. Aber diese Autoren sehen in den Frilingen des sächsischen Rechts die Altfreien und in den Edlingen einen hohen Adel. Deshalb lag das Problem für sie anders als für Lintzel.

39) Stände S. 36.

ergänzt. Diese Parallele gilt dann in der Folge als zu „Recht bestehend“. So sehr, daß Lintzel aus ihr den Schluß zieht, daß „der sächsische Friling in der Höhe eines Wergeldes, das uns sonst nicht bezeugt ist, dem angelsächsischen Twyhyndeman entsprach“⁴⁰⁾.

2. Auch gegen diese Beweisführung muß ich Bedenken erheben und zwar aus drei Gründen: 1. wegen mangelnder Übereinstimmung der gleichgestellten Wergeldzahlen, 2. wegen Verschiedenheit der Standesbegriffe, 3. wegen Mangels an Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Standesgliederung von Wessex aus der Heimat mitgebracht worden ist.

3. Die Übereinstimmung der Bußen ist nicht vorhanden, auch nicht hinsichtlich der Zahl. Lintzel faßt das Hundert in Wessex als Großhundert (120) auf und gewinnt dadurch die Zahl 1440. Aber diese Hundert sind, wie Liebermann⁴¹⁾ nachgewiesen hat, Kleinhunderte, so daß das Wergeld von 1200 in Wessex dem sächsischen Wergeld von 1440 überhaupt nicht entspricht. Schon die zahlenmäßige Übereinstimmung fehlt. Auf die Schillingswerte hat sich Lintzel nicht eingelassen. Sie sind allerdings ungewiß, weil sie gewechselt haben können. In der Zeit, in der uns die Gesetze von Wessex überliefert sind, rechnet der Schilling von Wessex 5 Pfennige⁴²⁾, die als karolingische Denare zu werten sind. Da der sächsische Kleinschilling, wie sich aus dem Cap. Sax. ergibt, zwölf fränkische Denare rechnet, so würden die beiden Ziffern nach dem Werte zur Zeit der Überlieferung sich verhalten wie 500:1440. Die angelsächsischen Münzverhältnisse sind wenig geklärt. Der Schilling von Wessex ist zur Zeit der erwähnten Angaben nur Rechnungsmünze. Aber es ist immerhin wahrscheinlich, daß er einer geprägten Münze seinen Ursprung verdankt. Als Ursprung käme nur derselbe leichte merowingische Trient in Frage, der mit dem sächsischen (kleineren) Schilling gemeint ist. Dann würde zu einer früheren Zeit der Schilling von Wessex und der kontinentalsächsische Schilling identisch gewesen sein. Ob aber schon damals das Zwölfhundertgeld in Wessex bestand oder ob diese Ziffer erst als Folge der Münzverschlechterung entstanden ist, bleibt völlig ungewiß. Gewiß ist nur, daß weder die Ziffern noch die Werte stimmen.

40) Stände S. 44.

41) Liebermann a. a. O. II Glossar unter „Wergeld“ Nr. 4 a.

42) Liebermann a. a. O. unter „Schilling“ Nr. 1 und 5.

4. Eine etwa vorhandene Übereinstimmung der Zahlen würde eine Zurückdatierung des kontinentalsächsischen Wergeldes in die Zeit vor der Eroberung von Britannien doch nur rechtfertigen, wenn die beiden Stände die gleichen wären. Lintzel sagt über den Stand des Zwölfhundertmanns gar nichts. In der Tat ist aber die Übereinstimmung zu verneinen. Das Zwölfhundertwergeld ist seiner Entstehung nach das Wergeld der thegn⁴³⁾, der Gefolgsmannen des Königs mag der Umfang der Wergeldempfänger auch teilweise weiter sein. Zu den Zwölfhundertleuten gehört immer der thegn. Das Zwölfhundertgeld ist das den Königsdienst auszeichnende Wergeld und deshalb notwendig höher als das des einfachen Altfreien. In den sächsischen Edelingen aber sieht Lintzel mit Recht die Altfreien. Noch niemand hat in ihnen Königsdienner gesehen, da ja ein Königtum in Altsachsen nicht bestand. Wenn daher die Wergelder übereinstimmten, so würde aus dieser Beobachtung das Gegenteil von der Annahme Lintelz folgen. Die Übereinstimmung würde beweisen, daß bei den Angelsachsen vor ihrer Auswanderung die Altfreien nicht das Wergeld von 1440 s. hatten, sondern ein geringeres. Sonst hätten die Angelsachsen nach Einführung des Königtums dieses Wergeld für den Königsdienner noch erhöht. Die Parallele würde das hohe Alter des streitigen Wergelds ausschließen.

5. Schließlich ist zu betonen, daß jeder Schluß unzulässig ist. Die Zurückverlegung der für Wessex bezeugten Standesgliederung in die alte Heimat ist nicht nur „keine zwingende Notwendigkeit“, wie Lintzel sich ausdrückt, sondern ist überhaupt abzulehnen. Sie käme doch nur in Frage, wenn wir bei den Angelsachsen überall dieselbe einheitliche Standesgliederung fänden, die in ihrem Gesamtbilde mit der altsächsischen Tripartitio übereinstimmte. Aber die Standesgliederungen der Angelsachsen sind in den einzelnen Gebieten verschieden und die altsächsische Tripartitio findet sich nirgends. In Wessex finden wir für die Sachsen folgende Stufen: 1200, 600 und 200 und daneben vier Walliserstände. Dagegen haben wir in Kent, dessen Rechtsaufzeichnungen noch etwas älter sind, die Stände Eorl, Keorl und drei verschiedene Latenstände mit den Verhältniszahlen 300, 100, 80, 60, 40⁴⁴⁾. Welche Gliederung soll dann zurückdatiert werden? Eine Übereinstimmung mit der säch-

43) Liebermann a. a. O. Glossar zu „thegn“ 13 a, auch III zu Af 51.

44) Liebermann a. a. O. II Glossar zu „Wergeld“ 3 ff., „Walliser“ 3 a, „Laet“ 5.

sischen und friesischen Tripartitio finden wir bei keiner von beiden. Das m. E. zutreffende Ergebnis der Vergleichung geht dahin, daß die Standesgliederung sich in England selbständig entwickelt hat⁴⁵⁾ und keinen Rückschluß auf die Heimat gestattet.

Auf Grund dieser Erwägungen halte ich alle drei Schlußfolgerungen, die Lintzel aus der Übereinstimmung der Zahlen ziehen will, nicht für beweiskräftig. Bei der ersten fehlt jede Übereinstimmung, bei der zweiten ist die Übereinstimmung unsicher und sie würde im Falle des Bestehens keinen Beweis erbringen. Im dritten Falle fehlt sowohl Übereinstimmung als Schlüssigkeit.

Dritter Abschnitt.

Das Problem der Verdreifachung.

A. Allgemeine Erwägungen.

1. Der Ausnahmestand.

§ 11.

1. Als allgemeine Gründe für meine Annahme einer einstweiligen Verdreifachung habe ich oben angeführt 1. die Verdreifachung der Bußen durch den für Friesland bekundeten Ausnahmestand, 2. die Beobachtung, daß das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien genau ein Drittel der streitigen Zahl erreicht und 3. die Beobachtung, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels fast genau ein Drittel der streitigen Zahl beträgt.

2. Die Lex Frisionum (Aachen 802) zeigt folgendes Bild⁴⁶⁾. Aufgezeichnet sind die volksrechtlichen Bußen für vorsätzliche Taten,

45) Es ist von alters üblich, den keorl der Angelsachsen dem Gemeinfreien und daher dem Altfreien des Kontinents gleichzustellen. Aber diese Gleichstellung scheint mir nicht gesichert zu sein. Manche Anhaltspunkte sprechen dafür, daß ein weiterer Standesbegriff vorliegt, der Altfreie und höhere Libertinen zusammenfaßt. Das würde die Annahme bedingen, daß die Übersiedlung frei gestellter Erobererscharen verschiedener Abkunft die Strenge der genealogischen Gliederung beseitigt hat. Eine Parallele würde Island bieten. In Island sind die Standesunterschiede der norwegischen Heimat außerordentlich vereinfacht worden (Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte IV S. 167 ff.). Namentlich ist der rechtliche Unterschied zwischen den Altfreien und den Freigelassenen, der im norwegischen Rechte eine so überaus große Bedeutung hatte, in Island in Wegfall gekommen (Maurer a. a. O. S. 184 ff. und S. 196, 197).

46) Vgl. Entstehung der Lex Frisionum 1927 S. 66 ff.

umgerechnet in die neue Goldmünze Karls. Aber in der Lex selbst wird vorausgesetzt, daß infolge eines königlichen Bannbefehls die aufgezeichneten Bußen bei vorsätzlicher Begehung in dreifacher Höhe zu zahlen waren. Dieser Widerspruch zwischen den Ziffern des Gesetzes und den geschuldeten Leistungen erklärt sich nur dadurch, daß mit einem alsbaldigen Aufhören der Verdreifachung sicher gerechnet wurde. Da das Gesetz selbst für die Dauer bestimmt war, so wurde verständigerweise von dieser zeitweisen Erhöhung abgesehen⁴⁷⁾. Das Gesetz beweist dadurch, daß zur Zeit seiner Aufzeichnung (802) in Friesland ein Ausnahmezustand Geltung hatte, ein Zustand eines zeitweilig, aber nicht für die Dauer erhöhten Friedens, wie etwa bei uns auf manchen Gebieten während des Weltkrieges. Die Ursache dieser Maßregel ist verständlich. Sie gehört zu den harten Verordnungen, mit denen Karl die immer wiederkehrenden Empörungen gegen die fränkische Herrschaft bekämpfte. Das Bestehen des Ausnahmezustands wird bekundet. Aber die Einzelheiten entziehen sich unserer Kenntnis. In zeitlicher Hinsicht läßt sich nur feststellen, daß der Ausnahmezustand 802 bestand. Wann das Banngebot erlassen wurde, ob es von vornherein befristet war oder aber zeitweilig aufgehoben und bei neuen Empörungen wieder erlassen wurde und wann der Ausnahmezustand endgültig aufhörte, darüber erfahren wir nichts. Als Inhalt wird bekundet, die Verdreifachung bei vorsätzlichen Delikten zugunsten aller drei Stände. Ob sich das Edikt auf die Verdreifachung beschränkte oder zugleich Bannbußen und Leibesstrafen androhte, läßt sich aus der Lex Frisionum nicht erkennen⁴⁸⁾.

5. Die Ursache für den Erlaß dieses Banngebotes kann, wie gesagt, nur in den Empörungen gegen die Frankenherrschaft gesehen werden. Diese Ursache war bei den Sachsen sicher in demselben, wahrscheinlich aber in größerem Umfange gegeben als bei den Friesen. In den Schilderungen der Sachsenkämpfe Karls sind

47) Wenn wir es unternommen hätten, während des Weltkrieges unsere Gewerbeordnung für die Dauer, also auch für den kommenden Frieden neu abzufassen, so würden auch wir die Kriegsverordnungen nicht in dieses neue Gesetz hineingearbeitet haben.

48) In der Präzeptumsstelle (o. Anm. 22) erscheinen als Folgen des Zuwiderhandelns gegen den königlichen Friedensbefehl 1. Verdreifachung der Bußen, 2. Zahlung des Königbanns und 3. Verlust der Hand. Alles als Folge einer einfachen Pfandkehrung. Nur das Bestehen eines Ausnahmezustandes kann diese außerordentliche Härte erklären.

es die Sachsen, die überall im Vordergrund stehen. Die Friesen werden nur gelegentlich als Mitläufer erwähnt. Schon die so viel größere Volkszahl des Sachsenstammes ließ ihre Befriedung als dringender erscheinen wie die Niederhaltung der Friesen. In den Berichten erscheinen schlechthin die Sachsen als diejenigen, gegen welche Karl Maßregeln der Niederhaltung trifft. Von einer Sonderbehandlung der Friesen hören wir nichts. Daraus habe ich gefolgert, daß eine so tiefgreifende Maßregel der Befriedung, wenn sie in Friesland bestanden hat, auch in Sachsen durchgeführt worden ist. Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Mitläufer in dieser Hinsicht strenger behandelt wurden als die Haupttempörer.

4. Die Lex Saxonum ist zugleich mit der Lex Frisionum aufgezeichnet worden, also während der Geltung des Ausnahmezustandes. Aber sie ist viel weniger überlegt und sorgfältig abgefaßt als das Nachbargesetz. Dementsprechend haben die Sachsen sich in ihren Bußangaben anders als die Friesen nicht auf die Dauernormen beschränkt, sondern sie haben, wenn auch vielleicht nicht überall, „das Kriebsrecht mithineingearbeitet“ und in ihrer Bußordnung die effektiv zu leistenden, die verdreifachten Bußen aufgezeichnet. Es ist ein alter, wenn auch verständlicher Irrtum, daß die Wergelder, die die Lex Saxonum den Edelingen gibt, in ihrer Höhe alle Wergelder übertreffen. Es ist ein Irrtum, denn für den ostfriesischen Edeling z. B. war zu derselben Zeit genau derselbe Betrag zu bezahlen. Nur die Ausdrucksweise ist eine andere. Die Lex Frisionum gibt die volksrechtliche Zahl (die *simpla compositio*) und rechnet in Vollschillingen der neuen schweren Goldmünze. Die Lex Saxonum gibt die bannrechtliche, verdreifachte Zahl (die Effektivbuße) berechnet in den alten leichten Trienten⁴⁹⁾. Auf meine Ausführungen hat Brunner geantwortet, daß der friesische Ausnahmezustand nur meine Hypothese sei und daß er im Falle des Bestehens „gar nichts bedeuten würde“⁵⁰⁾. Lintzel hat voll zugestimmt⁵¹⁾. Diese kategorische Verneinung jeder Bedeutung

49) Die Lex Frisionum gibt als *simpla compositio* an $106 \frac{2}{3}$ sol. Das sind schwere Vollschillinge der neuen Goldmünze. Sie ergeben 320 schwere Triente, die nach dem Verhältnisse 2 : 3 an die Stelle von 480 leichten Trienten getreten sind. Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 84 ff., S. 108 ff., S. 110 ff. Dreimal 480 leichte Triente ergibt 1440 leichte Triente, also denjenigen Betrag, den die Lex Saxonum enthält.

50) Ständeproblem ZRG 23 S. 230.

51) Stände S. 26 oben.

kann ich nur als polemische Entgleisung bewerten. Wer an das Bestehen des Ausnahmezustandes in Friesland nicht glaubt, wird ihn auch für Sachsen nicht gelten lassen. Aber wer sich davon überzeugt hat, daß nicht eine bloße Vermutung vorliegt, sondern daß das Bestehen in Friesland erwiesen ist, der muß auch die Bedeutung für das sächsische Problem anerkennen. Nur hinsichtlich des Grades der Erkenntniswirkung bleibt für subjektive Verschiedenheiten Raum.

2. Das gemeindeutsche Wergeld.

§ 12.

1. Die Rechtshistoriker, die sich an der Ständekontroverse beteiligten, waren in der Annahme ziemlich einig, daß das Wergeld der Altfreien (Gemeinfreien) in den älteren Volksrechten eine im allgemeinen übereinstimmende Höhe hatte, in einem gewissen hohen Wergeldniveau stand. Die oberdeutschen Stämme gaben als Privatbuße 160 Schillinge (leichte Vollschillinge). Dieselbe Zahl wird in Tit. 36 der Lex Ribuarica dem Friso und dem Saxo zugebilligt. Daraus wurde geschlossen, daß auch der sächsische Altfreie dieses Wergeld gehabt hatte und es wurde versucht dieses Wergeld bei dem einen oder dem anderen der beiden Stände wiederzufinden, um ihn dadurch als Altfreien zu bestimmen⁵²).

2. Wenn wir aus anderen Gründen als festgestellt ansehen, daß in Sachsen die Edeling und nicht die Frilinge den Stand der Altfreien bildeten, so können wir diese Gleichung umkehren, um auf Grund dieser Erkenntnis das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings zu bestimmen. Die oben erwähnten 160 Vollschillinge ergeben 480 leichte Triente. Diese leichten Triente sind es, die uns in der Lex Saxonum als kleinere Schillinge begegnen. Somit sind die 160 Vollschillinge genau ein Drittel der in der Lex Saxonum angegebenen Zahl von 1440 sol. Daraus ergibt sich, daß in der Lex Saxonum das volkrechtliche Wergeld ebenso verdreifacht ist wie in der Lex Frisionum.

3. Lintzel mußte auf Grund seiner allgemeinen Auffassung der deutschen Stammesrechte und ihrer gegenseitigen Beziehung diese Gleichung ablehnen. Voraussetzung ist ja das Bestehen eines gleichartigen Standes der Altfreien bei den verschiedenen deutschen

⁵²) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 109 und die Angaben bei Lintzel S. 45 ff.

Stämmen und diese Annahme wird von Lintzel bestritten. Er glaubt sie durch sein erkenntnistheoretisches Argument widerlegt zu haben. Wir haben früher dargelegt, daß dieser Grund versagt⁵³⁾. Die allgemeine Verbreitung des Standes der Altfreien ist anzunehmen. Daraus folgt freilich noch lange nicht, daß ihre Wergelder übereinstimmen. Auch bei Gleichheit des Standes wäre eine ganz verschiedene Höhe des Wergelds möglich gewesen. Es handelt sich daher um eine selbständige Frage.

4. Lintzel glaubt allerdings den ziffernmäßigen Nachweis erbringen zu können, daß die Annahme der Wergeldübereinstimmung ein grundloser Irrtum ist. Aber er gibt nur eine unverarbeitete Zusammenstellung von Zahlen⁵⁴⁾, ohne zwischen Privatbuße und Gesamtbuße zu scheiden und ohne Einsetzung des jeweiligen Schillingwertes. Aus der Verschiedenheit der Zahlen folgert Lintzel die Verschiedenheit der Wergelder und vermutet, daß diese Verschiedenheit bei Berücksichtigung von Friedensgeld und Schillingwert sich als noch größer herausstellen würde. In dieser Vermutung hat sich Lintzel geirrt. Die Vergleichung der Zahlen, ohne überall Gesamtbuße und Privatbuße zu unterscheiden und den Schillingwert einzusetzen, ist ohne Erkenntniswert. Die von Lintzel unterlassene Ergänzung ergibt, wenn man sie durchführt, gerade die vermißte Übereinstimmung⁵⁵⁾.

5. Das Bestehen eines gemeindeutschen Wergelds ist nicht Ergebnis einer vorgefaßten Meinung, eines Schematismus, sondern das überraschende Ergebnis einer mißtrauischen Beobachtung⁵⁶⁾. Diese Übereinstimmung besteht nämlich nicht nur innerhalb der im fränkischen Reiche verbundenen Stämme, sondern darüber hinaus. Wir finden die Privatbuße von 160 Vollsillingen bei den Friesen vor der fränkischen Eroberung und auch in Skandinavien. Deshalb muß die gemeinsame Grundlage über die fränkische Periode

53) Vgl. oben S. 40 ff.

54) Stände S. 109 ff.

55) Lintzel stellt z. B. einander gegenüber das Wergeld des friesischen Frilings mit $53\frac{1}{3}$ sol. und das Wergeld anderer Stämme z. B. der Thüringer mit 160 Schillingen. Die Zahlen sind verschieden. Aber die friesische Zahl geht auf Vollsillinge zu drei Trienten, ergibt deshalb 160 Triente, während die Schillinge des Thüringer Rechts selbst Triente sind. Deshalb löst sich der zahlenmäßige Gegensatz in einer sachlichen Übereinstimmung.

56) Vgl. Standesgliederung S. 17.

zurückgehen⁵⁷⁾. Wie die Entstehung einer solchen übereinstimmenden Norm bei politisch unverbundenen Stämmen zu erklären ist, das ist ein Problem, das sich m. E. noch nicht befriedigend lösen läßt. Aber an der Richtigkeit der Beobachtung scheint mir kein Zweifel möglich zu sein.

6. Das Zusammentreffen der beiden Erkenntnisse, der Einsicht, daß der Stand der Altfreien, wie bei den übrigen deutschen Stämmen, auch in Altsachsen bestand und daß das Wergeld bei allen diesen Stämmen, wenn wir zunächst von Sachsen absehen, dasselbe Niveau der Privatbuße in Höhe von 160 Vollsillingen erreichte, ergibt eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß derselbe Stand auch in Sachsen dasselbe Wergeldniveau hatte. Wie sollte es glaublich sein, daß die altfreien Sachsen ganz allein ein höheres Wergeld gehabt haben als die anderen Stämme und zwar ein genau dreimal so hohes⁵⁸⁾? Wenn das Wergeld bei den Sachsen in der germanischen Zeit dasselbe war wie bei den anderen Stämmen, durch welche Vorgänge sollte es eine volksrechtliche Verdreifachung erfahren haben? Die Zurückführung auf die Eroberung würde die Annahme einer Verdreifachung nicht beseitigen, sondern nur ihren Zeitpunkt zurückverlegen. Gegen diese Annahme spricht, daß das sächsische Bußsystem in ganz Sachsen galt, also auch in der Heimat, auch gegenüber den heimischen Libertinen. Dagegen spricht ferner, daß auch die Stämme mit dem normalen Wergelde erobert haben. Die Franken in erster Linie. Aber die Alemannen, Burgunder und Longobarden sitzen auch auf eroberten Gebieten und doch finden wir bei ihren Altfreien dasjenige Wergeld, das nur ein Drittel des angeblichen Wergelds des sächsischen Altfreien ausmacht, dasselbe Wergeld, das die Friesen und die Thüringer haben, die in ihrer Heimat blieben. Deshalb versagt die Eroberungstheorie und es gibt auch m. W. keine andere Erklärung. Wer in den sächsischen Edelingen Altfreie sieht und außerdem die Verbreitung des gemeindeutschen Wergelds erkannt hat, der muß sich für die An-

57) Das gemeinfreie Wergeld läßt sich nur bei den Angelsachsen nicht nachweisen. Der kentische Keorl hat nur 100 Schillinge, die wahrscheinlich leichte Vollsillinge sind. Aber es sprechen auch andere Gründe dagegen, daß die angelsächsischen Keorle den Altfreien der kontinentalen Stämme entsprechen.

58) Im Vergleich zu dem kentischen Keorl wäre das Wergeld noch höher gewesen, höher noch als das Wergeld des kentischen Keorl.

nahme der einstweiligen Verdreifachung durch den Ausnahmezustand erklären.

3. Das höchste Wergeld des Sachsenspiegels.

§ 13.

1. Das hohe Wergeld, das die Lex Frisionum und die Lex Saxonum dem Edeling geben, ist in den späteren Zeiten verschwunden, sowohl in Friesland wie in Sachsen. Die späteren friesischen Wergelder stehen im engsten Zusammenhange mit den Wergeldern der Lex Frisionum, aber nur mit den einfachen Beträgen, nicht mit den verdreifachten⁵⁹⁾. Der Sachsenspiegel⁶⁰⁾ kennt drei Wergeldzahlen, die durch diese Anzahl den drei Ständen der altsächsischen Gliederung entsprechen⁶¹⁾. Aber das höchste Wergeld, das Wergeld von 18 Pfund, das auch für Fürsten gilt, beträgt fast genau ein Drittel der in der Lex Saxonum genannten Ziffer des Edelingswergelds⁶²⁾. Das hohe Wergeld der Lex Saxonum ist also nicht mehr vorhanden.

2. Bei der Beurteilung dieser Tatsache ist von der Erkenntnis auszugehen, daß die altsächsische Standesgliederung in nachkarolingischer Zeit fortbestanden hat und uns noch im Sachsenspiegel als Gegensatz von Schöffenbaren, nichtschöffenbaren Freien und Laten gegeben ist. Die Schöffenbaren des Rechtsbuchs sind geschichtlich der alte Stand der Edeling, wenn auch mit geänderter Standesbezeichnung^{62a)}.

Die Herabsetzung der Wergeldziffer bei Fortdauer der alten Standesgliederung ist verständlich, wenn wir die hohe Ziffer der Lex in Sachsen ebenso als Wirkung einer vorübergehenden Anordnung auffassen, wie die Verdreifachung in Friesland. Aber diese

59) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 127.

60) Vgl. Sachsenspiegel S. 685—696, Übersetzungsprobleme S. 127.

61) Der Wegfall der Verdreifachung wurde für den Laten durch Wegfall der Doppelstufung ausgeglichen. Vgl. No. 4.

62) Die Zahl der Lex ergibt in die größeren Schillinge (schwere Triente) umgerechnet, 960 Triente = 520 Vollschillingen zu 40 Denaren = $53\frac{2}{3}$ Silberpfund. Der dritte Teil dieser Summe würde $17\frac{8}{9}$ Pfund ergeben, denen die 18 Pfund des Sachsenspiegels entsprechen. Das Wergeld des Sachsenspiegels ist also fast genau ein Drittel des in der Lex angegebenen Betrags. Die Pfunde sind Zählpfunde und deshalb vergleichbar. Der Zuschlag von ein Neuntel Pfund ist eine begriffliche Abrundung bei dem Übergange zur Silberrechnung.

62a) Vgl. zuletzt „Blut und Stand“ S. 87 ff.

Erklärung ist m. E. auch die einzige, die möglich ist. Die Wergeldziffern waren konventionelle Größen und deshalb sehr beständig. Erst Änderungen des Münzwesens, der Übergang zur Silbermünze und dann die Münzentwertung des späteren Mittelalters haben, wie namentlich das friesische Beispiel zeigt, zu einer Änderung und zwar bei der Münzentwertung zu einer Erhöhung der Zahlen geführt. Die karolingischen Beträge haben sich nicht nur in Friesland erhalten, sondern überall wo die Vergleichung möglich ist^{62b}). Für das Verschwinden des hohen Wergelds kommen numismatische Gründe nicht in Betracht. Die Münzentwertung könnte eine Erhöhung erklären, aber nicht die Herabsetzung auf ein Drittel. Welche Ursache könnte sonst in Frage kommen?

3. R. Schröder half sich auf Grund seiner Fürstentheorie mit der Annahme, daß die altsächsischen Edelinges ausgestorben seien. Für jeden, der wie Lintzel erkannt hat, daß wir in den Edelingen die Altfreien des sächsischen Stammes vor uns haben, kommt diese Annahme des Aussterbens gar nicht in Frage und sie kann nicht durch eine andere ersetzt werden. Wer in den Edelingen Altfreie sieht, muß auch in den Schöffenbaren des Sachsenspiegels ihre Rechtsnachfolger erkennen und in dem Wergelde der Schöffenbaren das volkrechtliche Wergeld des altsächsischen Edelings. Aber dieses Wergeld ist, wie gesagt, nur ein Drittel des in der Lex angegebenen Betrags. Lintzel mußte sich daher zu der Annahme entschließen, daß dem herrschenden Stande, der auch im Stellingaauftande gesiegt hatte, durch eine spätere Rechtsänderung zwei Drittel der ihm nach altem Volksrechte gebührenden Bußen genommen worden ist, während die Bußen der unteren Stände ungemindert blieben, so daß eine völlige Änderung der Verhältniszahlen, eine Erniedrigung der Edelinges vorliegen würde⁶³). Aber die Annahme einer Entrechtung ist ausgeschlossen, denn nicht nur die Rechtsgliederung hat fortbestanden, sondern auch die soziale Stellung der Edelinges. In der Zwischenzeit bis zum Sachsenspiegel gehören alle Machtträger, alle großen Vasallen, alle hohen Reichsbeamten dem Stande der Edelinges an. Die Edelinges haben die soziale und politische Herrschaftsstellung behalten. Wie sollen sie ihr Geburtswergeld verloren haben? Welche Macht wäre imstande gewesen einen solchen Schlag gegen den herrschenden Stand zu führen. Eine

62b) His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I S. 587.

63) Vgl. über die Entrechtungsannahme Standesgliederung S. 145 ff.

demokratische Erhebung, eine Wiederholung des Stellingaaufstandes diesmal mit siegreichem Ausgange könnte in diesen Jahrhunderten gar nicht stattgehabt haben, ohne irgendeine Spur in der geschichtlichen Überlieferung hinterlassen zu haben. Da solche Spuren völlig fehlen, so kommt die Annahme einer Entrechtung nicht in Frage. Das Fehlen der hohen Wergeldzahl im Sachsenpiegel beweist deshalb, daß diese Zahl das Ergebnis einer vorübergehenden Anordnung war.

4. Die Anordnung läßt sich nur bei dem Wergelde der Edelingelinge beobachten, nicht bei den Wergeldern der beiden unteren Stände. Bei den Frilingen ist die Vergleichung nicht möglich, weil uns die Quellen der Karolingerzeit keine Zahlen überliefern. Bei den Laten ergeben die Zahlen keine Drittelung, sondern eine leichte Erhöhung. Die Zahl der Lex ist 120 solidi maiores, also schwere Triente. Sie ergibt in Silbermünze umgerechnet 1600 Denare oder $6\frac{2}{3}$ Pfund. Der Sachsenpiegel gibt 8 Pfund, somit eine Erhöhung um genau ein Drittel der karolingischen Zahl. Eine materielle Erhöhung um diesen Betrag würde als Zuschlag zugunsten der Verwandten in die allgemeine Entwicklung hineinpassen und nicht auffallend sein. Wir können im folgenden von dieser kleinen Erhöhung absehen und die beiden Zahlen als gleich behandeln. Dann ergibt sich die Frage: Wo bleibt die Drittelung, die mit der Aufhebung des Ausnahmezustandes eintreten mußte? Ihr Fehlen kann in doppelter Weise erklärt werden:

Einmal durch die früher (vgl. S. 51) vertretene Annahme, daß die Erhöhung der Bußen durch Karl nur zugunsten der Edelingelinge erfolgt sei und nicht auch zugunsten der beiden unteren Stände, weil die Edelingelinge der fränkischen Herrschaft geneigter waren als die unteren Stände. Man würde diese Annahme auf die zeitweilige Erhöhung übertragen müssen. Diese Erklärung stößt aber auf starke Bedenken. Wir haben oben gesehen (S. 28), daß die Quellen eine solche Parteinahme der Edelingelinge widerlegen. Vor allem hat der friesische Sonderfrieden ganz sicher zugunsten der beiden unteren Stände gewirkt. Es ist kaum denkbar, daß er in Sachsen einen anderen Inhalt hatte.

Die zweite Erklärung ergibt sich, sobald wir den Angaben der Lex das System der Doppelstufung zugrunde legen und annehmen, daß diese Doppelstufung später, wie aus den Edelingelingswergeldern

hervorgeht, durch eine allgemeine Anwendung der Bußen für Edelingstaten ersetzt worden ist (vgl. u. S. 88). Dann beziehen sich die beiden überlieferten Zahlen des Latenwergelds auf verschiedene Tatbestände. Das Wergeld der Lex galt nur für die Latentat. Das Wergeld des Sachsenspiegels ist aus der Buße für Edelingstat hervorgegangen. Die Pflichtzahlen von Edeling und Late verhielten sich wie 12:4 (vgl. unten S. 91). Folglich hätte die Zahl des Sachsenspiegels in Ermangelung sonstiger Gegenwirkung dreimal so groß sein müssen, als die der Lex. Wenn sie trotzdem gleich ist, so kann sich dies nur durch eine Gegenwirkung erklären, welche den Unterschied wieder ausgeglichen hat. Die Ausgleichung konnte nur durch eine Drittelung erfolgt sein, wie wir sie bei den Edelingen beobachtet haben. Die Drittelung würde daher bei Annahme der Doppelstufung durch die Gleichheit der Wergeldzahlen bei den Laten ebenso erwiesen sein, wie durch die Verschiedenheit der Zahlen bei den Edelingen. Da die Annahme der Doppelstufung, wie unten dargetan werden soll, durch selbständige Anhaltspunkte geboten ist, so verdient die zweite Erklärung den Vorzug. Der karolingische Sonderfrieden ist in Sachsen ebenso wie in Friesland nicht nur den Edelingen zugute gekommen, sondern auch den unteren Ständen.

5. Die Zusammenfassung der Erwägungen in § 12 und § 13 ergibt, daß die Zahl der Lex das Ergebnis einer zeitweiligen Verdreifachung ist. Es muß eine Zeit gegeben haben, wo auch die Sachsen das gemeindeutsche Wergeld von 160 Schillingen Privatbuße hatten, und sie sind später zu diesem Wergeldniveau zurückgekehrt. Wann ist diese zeitweilige Verdreifachung erfolgt? Schon die Zubilligung eines Wergelds von 160 Schillingen an den Saxo in Titel 36 der Lex Ribuarica spricht dafür, daß auch in der karolingischen Zeit der einfache Betrag als das volkrechtliche Wergeld galt. Damit würde die Verdreifachung durch einen lokalen Ausnahmezustand vereinbar sein. Ausschlaggebend ist die Herrschaft des Ausnahmezustands in Friesland zur Zeit der Aufzeichnung der Lex Saxonum. Dadurch schließt sich die Lücke unserer Erkenntnis. Die Verdreifachung des sächsischen Wergelds ist mit der friesischen gleichzeitig und deshalb auf die Unterwerfungspolitik Karls zurückzuführen.

Zum Schlusse möchte ich hervorheben, daß die drei Schlußfolgerungen, die wir besprochen haben, zwar zu demselben Ergebnisse führen, aber in ihrem Aufbau voneinander unabhängig sind. Sie

beruhen auf getrennten Beobachtungen, so daß das Vorliegen einer gemeinsamen Fehlerquelle ausgeschlossen ist.

Zu diesen drei allgemeinen Ergebnissen treten gleichfalls unabhängige Einzelstellen, von denen ich das salische Münzkapitular von 816, das auch nach anderen Richtungen von Interesse ist, nochmals und eingehender besprechen will.

B. Die Kollisionsnorm des salischen Münzcapitulars von 816.

§ 14.

1. Das salische Münzcapitulare von 816 ist uns in zwei Fassungen überliefert⁶⁴⁾: Erste Fassung: *De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes si Saxo aut Friso Salicum occiderit, per 40 denarios solvantur solidi.* In der zweiten Fassung lautet die Ausnahme wie folgt: *excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.*

2. Die Hauptnorm der Vorschrift enthält eine Herabsetzung der salischen Bußen, die aber bei einem Streite mit einem Friesen und einem Sachsen nicht eintreten soll. Diese Ausnahme erklärt sich durch die Geltung des Personalstatuts in der fränkischen Periode. Nach dem Personalstatute war für die Bußzahlung das persönliche Recht des Geschädigten maßgebend. Gelegenheit zu einem Streite zwischen den Saliern und ihren Nachbarn war durch die Eroberung Karls und die Überführung von Sachsen in das Frankenreich in großem Umfange gegeben. Wenn nun der Salier bei einem solchen Streit ein höheres Wergeld haben sollte, als bei dem Streite mit Stammesgenossen oder mit anderen Stämmen, so kann der Grund zu dieser Ausnahme nur in der Rücksichtnahme auf die Höhe desjenigen Wergelds gelegen haben, das Saxo und Friso bei der Beschädigung durch einen Salier nach ihrem eigenen Stammesrechte zu fordern hatten. Es ist sehr zu bedauern, daß Lintzel diese wichtige Norm m. W. gar nicht berücksichtigt, denn sie ist für seine Leitsätze von besonderer Bedeutung^{64a)}. Schon dann, wenn man von

64) M. G. Cap. I, S. 268, dazu I, S. 269. Ständeproblem, S. 258 ff.

64a) Die Vorschrift hat auch eine Bedeutung für die fränkische Münzgeschichte, auf die ich kurz hinweisen will. Die bis zum Erlasse des Gesetzes geltende Bewertung der in der Lex Salica verwendeten Bußschil-

den Münzwerten absieht, aber noch mehr, sobald man diese Werte auf Grund einer richtigen Erforschung einsetzt⁶⁵).

3. Die Vorschrift widerlegt zunächst die Meinung Lintzels, daß das Ständerecht für andere Stämme keine Bedeutung gehabt habe. Diese Ansicht ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Angehörigen der verschiedenen Stämme durcheinander lebten⁶⁶). Die Salier fanden sich überall. Im karolingischen Italien begegnen uns Franken und Alemannen als Grundeigentümer in großer Zahl. Sachsen waren zwangsweise in fränkische Gebiete überführt worden. Durch die Geltung des Personalstatuts kam das Recht des einzelnen Stammes auch in den Gebieten der anderen zur Anwendung. Wie sollte ihm die Bedeutung gefehlt haben? Diese allgemeinen Erwägungen werden durch unser Capitulare voll bestätigt. Das salische Gesetz hat auf die Rechte der Friesen und Sachsen Rücksicht genommen.

4. Unser Capitulare ist ferner mit dem Hauptergebnisse Lintzels, mit der Meinung, daß ein dem fränkischen Gemeinfreien entsprechender Stand in Sachsen gefehlt habe, nicht vereinbar, natürlich nur, soweit der Rechtsbegriff in Betracht kommt. Der Stammesname ist zugleich Ständesbezeichnung für den Stand der Gemeinfreien. Der *Salicus* bezeichnet den Gemeinfreien des salischen Stammes. Deshalb sind *Friso* und *Saxo* gleichfalls Ständesbezeichnungen. Der

linge wird geändert, aber für die bestimmten Konfliktsfälle nicht (*excepto*). Für diese Ausnahmefälle ist der bisher allgemeine Rechtszustand aufrechterhalten und durch nähere Angaben erkennbar. Die Erkenntnis ist eine doppelte. Sie geht einmal dahin, daß in der *Lex Salica* Bußschillinge vorkamen, die mit 40 Denaren Reichsmünze zu zahlen waren. Denn die Denare ohne Zusatz, welche *Friso* und *Saxo* zu zahlen haben, können nur Reichsdenare sein. Dadurch wird die Beziehung der *Lex Salica* auf Kleinschillinge widerlegt, wie sie E. Mayer vertritt (vgl. oben Anm. 5). Zweitens aber kann *Salicus Francus* der zweiten Fassung nur als Ständesbezeichnung des Altfreien aufgefaßt werden. Die alten Bußen werden deshalb nur für die Altfreien aufrechterhalten, während die Minderfreien, die es auch im salischen Rechtsgebiete gegeben haben muß, die Bußzahlen in Kleinschillingen erhalten und zwar nach Maßgabe der alten Verordnung (*sicut antiquitus constitutum est*). Dadurch bestätigt die Vorschrift diejenige Deutung des *Constitutum Pipins*, die ich vertreten habe (zuletzt Übersetzungsprobleme S. 151 ff.) und die ich aufrecht halte.

65) Mein Verständnis der Stelle hat sich erst allmählich vertieft. Vgl. zuletzt Ständesgliederung S. 71.

66) Vgl. für Sachsen die Ausführungen unten § 17 Nr. 1 und 2.

Saxo ist der angeblich fehlende Gemeinfreie, den wir hier finden. Daß mit den Stammesnamen die Edeling der beiden Stämme gemeint sind und nicht ihre Frilinge, ergibt sich für die Auseinandersetzung mit Lintzel schon aus unserer gemeinsamen Grundlage. Aber es folgt dies auch aus dem Münzcapitulare selbst. Das Wergeld des friesischen Frilings betrug nur $55\frac{1}{3}$ Vollschillinge und war deshalb zu niedrig, um die Ausnahmebestimmung erklären zu können.

5. Die Stelle ergibt ferner einen sehr starken, ja im Grunde schon durchschlagenden Erfolg für unsere Theorie der Verdreifachung. Nach meiner Annahme hatte der sächsische Edeling dasselbe volkrechtliche Wergeld wie der friesische in den beiden Seitenlanden. Nach Lintzel war sein Wergeld dreimal so hoch⁶⁷⁾. In dem Münzcapitulare aber werden Friso und Saxo gleichbehandelt. Das ist verständlich, wenn ihre Wergelder übereinstimmten. Bei einem Verhältnis von 1:3 wäre die Gleichbehandlung für einen der beiden Stände oder für die Salier eine schwere Ungerechtigkeit gewesen. Man kann diesen Gedanken, auch wie folgt, ausdrücken: Wenn zwei Größen einer dritten gleich sind, dann sind sie auch einander gleich. Wenn der fränkische Gesetzgeber geglaubt hat, eine bestimmte Größe, die salischen Bußen, durch dieselbe Vorschrift zwei anderen Größen, den friesischen und den sächsischen Bußen zugleich anzupassen, so folgt daraus, daß diese beiden Größen einander einigermaßen gleich gewesen sind.

6. Ein bestimmteres Urteil ergibt sich, wenn wir unter Verwertung numismatischer Erkenntnis den Umfang der Herabsetzung ins Auge fassen. Die Einführung der Schillinge zu 12 Denaren ist nicht als rohe Vertauschung zu denken, als Herabsetzung des Wertes im Verhältnis von 10:5, sondern als eine „äquivalente Substitution“⁶⁸⁾. Die Einführung der leichten Goldmünze erfolgte sinngemäß. Der Kleinschilling (leichte Trient) von 12 Denaren tritt nicht an die Stelle des alten Vollschillings zu 40 Denaren unter Beibehaltung der Zahl, sondern an die Stelle des alten Trients, so daß bei Umrechnung in Kleinschillinge die bisherige Schillingszahl verdreifacht wird. Der alte Bußschilling von 40 Denaren wird nach der Einführung der Zwölferrechnung nicht mit 12 Denaren,

67) Im Verhältnis zu dem mittelfriesischen Wergelde sogar viermal so hoch.

68) Vgl. Ständeproblem S. 551, Standesgliederung S. 71, 75, 76.

sondern mit 36 bezahlt. Das bisherige salische Wergeld von 200 Vollschildingen zu 40 Denaren ergab deshalb die Ziffer von 600 Kleinschildingen zu 12 Denaren, die wir schon in der Lex Chama-vorum finden und die auch für die Ribuarier galt. Die Bußen der Salier wurden durch das Capitular von 816 im Verhältnisse von 10:9 herabgesetzt und dadurch den Bußen der Ribuarier und Chamaven angepaßt. Durch diese Erkenntnis wird der Inhalt unserer Verordnung erst voll verständlich.

7. Das Wergeld des Saliers betrug vor dem Capitulare 200 schwere Vollschildinge zu 40 Denaren, also 600 schwere Triente. Von dieser Zahl war ein Drittel Friedensgeld. Für den Vergleich mit den Friesen und Sachsen kam nur die Privatbuße in Betracht, also eine Summe von 400 schweren Trienten. Durch das Münzcapitulare wurde diese Privatbuße auf 400 leichte Triente herabgesetzt, die im Werte 360 schweren Trienten entsprachen. Die Verringerung betrug also nur 40 schwere Triente. Die Ausnahme von einer an sich so kleinen Herabsetzung ist nur begreiflich, wenn sowohl der Friese wie der Sachse in der Höhe ihrer eigenen Wergelder dem Salier nahestanden. Bei einem sehr viel niedrigeren oder sehr viel höheren Betrage wäre diese Verschiebung zu unbedeutend gewesen, um durch eine Ausnahme durchbrochen zu werden. Dieser Anforderung entspricht das Wergeld der friesischen Edeling, das in den friesischen Seitenlanden 520 schwere Triente betrug. Das gleiche gilt von dem Wergelde des sächsischen Edelings, wenn wir die Bußzahl des Lex Saxonum dritteln. Dagegen würde die gesetzliche Zahl 960 schwere Triente ergeben und deshalb viel zu hoch sein. Bei einem solchen Größenunterschiede wäre ein Abzug von 40 Trienten vollkommen bedeutungslos gewesen und nicht gemacht worden. Deshalb ergibt diese Ausnahme, auch wenn wir von der in Nr. 5 hervorgehobenen Gleichbehandlung der Friesen und Sachsen absehen, daß 816 das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings nur ein Drittel der in der Lex angegebenen Summe betrug⁶⁹⁾. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Ausnahme verständlich.

69) Der friesisch-sächsische Sonderfrieden ist in dem Capitulare nicht berücksichtigt. Daß er 816 schon aufgehoben war, ist möglich und würde der sachsenfreundlichen Politik Ludwigs entsprechen. Aber diese Aufhebung ist noch nicht aus der Nichtberücksichtigung zu folgern. Ein lokaler Ausnahmezustand wäre den beteiligten Stämmen gleichmäßig zugute gekommen und konnte deshalb bei der Vergleichung der Wergelder außer acht bleiben.

8. Immerhin bleibt noch ein auffallender Zug übrig, solange wir die absoluten Zahlen vergleichen. Vor dem Capitulare hatte der Salier 400 schwere Triente, der sächsische Edeling nur 320 dieser Münze. Der Salier stand also höher. Bei Unterbleiben der Ausnahme hätte sich das salische Wergeld auf 360 dieser Triente verringert. Aber es wäre immer noch höher gewesen als das Wergeld des sächsischen Edelings. Deshalb ist es auffallend, daß die bloße Verringerung des Vorsprungs schon zu einer Ausnahme von der allgemeinen Norm Anlaß gegeben hat. Lange Zeit habe ich mich über diese Haltung gewundert, aber mich mit der scheinbaren Tatsache abfinden müssen. Erst vor wenigen Jahren ist mir eine Erklärung gelungen, die den Anstoß restlos beseitigt. Diese Erklärung ergibt sich, wie wir unten sehen werden, sobald wir die Doppelstufung des sächsischen Bußsystems einsetzen, der wir uns nunmehr zuwenden.

Vierter Abschnitt.

Das Problem der Doppelstufung.

A. Das Vorkommen außerhalb Sachsens.

§ 15.

Bei dem Probleme der Doppelstufung wollen wir zunächst das Vorkommen dieser Bußform im allgemeinen und die in Frage kommenden Erklärungen erörtern und dann erst auf die sächsischen Nachrichten eingehen, von denen das c. 3 des Cap. Sax. am wichtigsten ist.

1. Bei den öffentlichen Strafgeldern der fränkischen Periode wird, wenn wir von den Knechtstaten⁷⁰⁾ absehen, der Stand des Täters in der Regel⁷¹⁾ nicht berücksichtigt. Namentlich wird der Königsbann der Karolingerzeit von allen Freien mit 60 Kleinschillingen bezahlt⁷²⁾. Abweichungen bieten sich in zwei Rechtsgebiete-

70) Die Delikte der servi kommen für das sächsische Recht nicht in Frage und sollen nachstehend der Einfachheit halber mit einer Ausnahme nicht berücksichtigt werden, obgleich unter den servi der Lex Salica möglicherweise und unter den servi der Lex Ribuarica ziemlich sicher diejenigen niederen Libertinen einbezogen sind, die uns in der Karolingerzeit als Laten begegnen.

71) Ausnahmen sind z. B. für das fränkische Recht Dekretum Hildeberti c. 14 Cap. I S. 17, Cap. Aur. (802) 13 b a. a. O. S. 100.

72) Brunner, Handbuch § 64.

ten. Die Lex Ribuarica kennt in ihrem ursprünglichen Inhalte die Abstufung bei dem Königsbanne⁷³⁾. Bei Strafgeldern anderer Art findet sich die Abstufung im sächsischen Rechte und zwar bei allen Strafgeldern, die erwähnt werden, mit Ausnahme des Königsbanns (vgl. unten c. 2 des Cap. Sax.). Die Abstufung findet sich bei dem Friedensgelde der Lex (c. 36), bei den Strafgeldern der Capitulatio und bei der Buße für Gerichtsversäumnis (c. 5 Cap. Sax.). Die Geltung der Aktivbußen bei öffentlichen Strafgeldern im sächsischen Rechte wird auch allgemein anerkannt, so auch von Lintzel⁷⁴⁾.

2. Auch bei den Privatbußen gilt als allgemeine Regel nur die einfache Abstufung nach dem Stande des Verletzten. Aber doch nur als Regel. Die Doppelstufung findet sich in der Lex Ribuarica, die ja auch in Ansehung des Königsbanns eine Ausnahmestellung einnimmt, und ferner mindestens in zwei sicheren fränkischen Belegstellen, die nicht der Lex Ribuarica angehören. Außerhalb des fränkischen und wie sich herausstellen wird, des sächsischen Rechts, haben wir innerhalb der deutschen Stammesrechte nur unsichere Anhaltspunkte, welche der Möglichkeit Raum geben, daß die Doppelstufung früher in weiterem Umfange gegolten hat. Etwas bestimmter sind Einzelnachrichten aus Norwegen und aus den angelsächsischen Rechten.

3. Die Lex Ribuarica⁷⁵⁾ kennt nach ihrem vorkarolingischen Inhalte unterhalb der Altfreien (ingenui im alten Sinn, Adalinge oder Ribuarii, Franci) verschiedene Libertinenklassen (homines ecclesiastici, regii, Romani⁷⁶⁾). Sie hat m. E. ebenso wie die Lex Salica

73) Nach T. 65 wird Ungehorsam gegen einen Bannbefehl „in utilitate regis“ mit 60 Schillingen gebüßt. Aber der Romane, der Kirchen- oder Königsmann zahlen 50 Schillinge. Dieselbe Abstufung findet sich in T. 65 Abs. 3 für Nichterfüllung der Gastungspflicht und in T. 87 bei der Aufnahme eines Gebannten.

74) Stände S. 53, S. 100. ZRG 52 S. 302 Anm. 5.

75) Das Vorkommen der Doppelstufung in der Lex Ribuarica hat auch F. Beyerle in seiner Besprechung von Lintzels Ständen in ZRG 54 S. 295 hervorgehoben. Beyerle ist ein besonderer Kenner der Lex Ribuarica. Vgl. ZRG 48 S. 264 ff. Die aufschlußreiche Untersuchung von F. Beyerle in ZRG 55 S. 1 ff. „Das Gesetzbuch Ribvariens“ ist während des Drucks erschienen und konnte nur in Anmerkungen berücksichtigt werden.

76) F. Beyerle bezeichnet diese Klassen als Mundlinge und nimmt an, daß alle die Vorschriften, die sich auf diese Mundlinge beziehen, dem ursprünglichen Texte fehlten und auf spätere Einschreibungen zurückgehen. Vgl. a. a. O. S. 57.

eine Umdeutung erfahren⁷⁷⁾. Die alten Libertinen wurden als Freie, ingenui, den für ingenui gegebenen Normen in Berechnung auf kleine Schillinge unterstellt, während dieselben Beträge für die ingenui im alten Sinn, die Altfreien, in großen Schillingen oder in dreifacher Höhe gezahlt wurden. Die Vorschriften über die homines ecclesiastici und regii wurden jetzt auf die Sklaven der Kirche und des Fiskus bezogen⁷⁸⁾. Diese Annahme einer Umdeutung ist allerdings sehr bestritten⁷⁹⁾ und im übrigen für unser Problem nicht von entscheidender Bedeutung.

4. Als Beleg für die Doppelstufung sind zunächst zwei Einzelvorschriften anzuführen, bei denen die Sachlage m. E. völlig klar liegt.

a) In T. 18 wird der Herdendiebstahl behandelt. Abs. 1. setzt als Täter den ingenuus voraus, Abs. 2 den servus und Abs. 3 lautet: „Wenn ein Kirchen- oder Königsmann dies tut, so soll er schulden „medietam compositionum Francorum“. Daß die Buße für den Herdendiebstahl eine Gesamtbuße war und daher die Privatbuße mit einschloß, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso daß die Herabsetzung nur als Folgerung aus einem allgemeinen Grundsatz verstanden werden kann, und nicht als Folgerung aus der Eigenart des vorliegenden Delikts.“

b) T. 34 behandelt den Raub einer ingenua. Nach Abs. 1 zahlt der ingenuus als Haupttäter „bis centenos solidos“. Die drei nächsten Helfer zahlen je 2 mal 30 Schillinge, die weiteren Helfer je 3 mal 5 Schillinge. Abs. 2 bestimmt die Bußen für den Fall, daß Königsleute oder Kirchenleute dieselbe Tat begehen. Der Haupttäter zahlt 2 mal 50 Schillinge. Die drei Haupttäter zahlen je 30 Schillinge und die übrigen Helfer je 7½ Schilling. Wiederum kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese Zahlen die Privatbußen einschließen und deshalb auch die Privatbußen nach dem Stande des Täters abgestuft sind.

5. Diesen Einzelvorschriften entspricht nun eine allgemeine Vorschrift, eine Generalnorm.

77) Übersetzungsprobleme S. 151 ff. und Nachweisungen.

78) Gemeinfreie S. 181 ff.

79) Die Umdeutung wird von Beyerle nicht berücksichtigt und dadurch wohl abgelehnt.

T. 10 hat in der uns überlieferten Fassung folgenden Wortlaut:
 „1. Si quis hominem ecclesiasticum interficerit, 100 solidos culpabilis iudicetur, aut cum 12 iurit.

2. Sic in reliqua conposicione, unde Ribuarios 15 solidos culpabilis iudicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem conponat, vel deinceps quantumcunque culpa ascenderit.“

Der Abs. 2 läßt sich in sinngemäßer Übersetzung, wie folgt, wiedergeben: „Und gleiches gilt für alle übrigen Bußen. In den Fällen, in denen der Ribuarier verurteilt wird, 15 Schillinge zu zahlen, soll der Königs- und der Kirchenmann die Hälfte büßen. Und so immer weiter, wie hoch auch die Gesamtbuße steigen mag.“

An dieser Vorschrift ist dreierlei hervorzuheben: 1. sie enthält das Gebot der Aktivstufung. Die beiden unteren Stände sollen die Hälfte von dem zahlen, was der Ribuarier zahlt. Diese Tragweite ist ganz unzweifelhaft. 2. Die Vorschrift enthält eine Generalnorm. Die Summe von 15 Schillingen ist nicht eine nach oben abschließende Voraussetzung, sondern sie soll nur als Maßstab, als Rechnungsgrundlage dienen. Das ergibt sich aus den Anfangsworten. Denn die wenigsten Bußen beschränkten sich auf 15 Schillinge. Und ebenso aus den Schlußworten, welche die Abstufung auch für die höchsten Bußen vorsehen. Die Vorschrift gilt daher für alle Bußen der Lex Ribuarica ohne Rücksicht auf ihre Höhe. Daß die 15 Schillinge als Maßstab genannt werden, erklärt sich daraus, daß die Buße von 15 Schillingen die Grundbuße des fränkischen Bußensystems war. 3. Die Vorschrift gilt für die Gesamtbuße, also auch für die einbezogene Privatbuße. Nur als Gesamtbuße ist die Buße von 15 Schillingen die Grundbuße⁸⁰⁾.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß mindestens das ältere ribuarische Recht nicht nur Einzelanwendungen der Doppelstufung kannte, sondern daß das ganze Bußensystem in Ansehung der genannten Stände auf der Doppelstufung aufgebaut war, wie dies nach meiner Ansicht in dem sächsischen Rechte noch später der Fall war.

6. Diese außerordentliche Tragweite des T. 10 Abs. 2 führt zu der Frage, ob wir in dieser Generalnorm den nur versehentlich stehen gebliebenen Rest einer früheren Redaktion zu sehen haben oder eine noch in der Karolingerzeit geltende Rechtsnorm. Un-

80) Auch Beyerle legt die Vorschrift in derselben Weise aus. Er bezeichnet sie als „Bußschlüssel“, a. a. O. S. 41.

zweifelhaft ist es, daß die Lex Ribuarica in der überlieferten Fassung grundsätzlich dem einfach gestuften System huldigt. Die Worte *sic* und *reliqua compositio* in Abs. 2 machen es wahrscheinlich, daß in Abs. 1 ursprünglich eine aktiv gestufte Norm für eine Tat der Königs- und Kirchenleute gestanden hat, also etwa der Satz „*si regius vel ecclesiasticus homo Ribuarium interfecerit, 100 solidos culpabilis iudicetur*“ und daß diese Norm dann gestrichen worden ist⁸¹⁾. Deshalb hatte ich früher geglaubt, daß wir in Abs. 2 eine versehentlich stehengebliebene und nicht mehr geltende Vorschrift vor uns haben. Aber diese Annahme stößt auf Bedenken. Wenn man in T. 10 den Abs. 1 bewußt änderte und trotzdem Abs. 2 bestehen ließ, so wäre dies immerhin ein sehr auffallendes Versehen. Näher liegt doch die Erklärung, daß man dem Absatz 2 noch immer eine Bedeutung beilegte. Auch bei der späteren Revision des Gesetzes, die zu dem Ergänzungs capitulare geführt hat, sind sowohl die Einzelbestimmungen als die Generalnorm stehengeblieben. Ja c. 1 des Capitulare bringt eine ständisch doppelt bestimmte Norm, *ingenuus ingenuum*, und scheint daher vorauszusetzen, daß bei anderen Tätern eine andere Bußzahl in Frage kam. Die Lösung dieser Widersprüche liegt in der Erkenntnis der Umdeutung der Ingenuusnormen. Die alten Libertinenklassen wurden als *ingenui* (Neufreie) behandelt. Auf die Beziehungen dieser Neufreien zu den Altfreien, den Ribuarii, ist die Doppelstufung nicht übertragen worden. Sie galt im Verhältnis der *ingenui* zueinander nicht und fehlt daher bei den Hauptvorschriften des Gesetzes. Die alten Libertinennormen wurden auf die Knechte des Königs und der Kirche bezogen. Dadurch wurde auch die Doppelstufung auf diese Klassen beschränkt. Diese alten Vorschriften, auch die Generalnorm des T. 10, waren nicht aufgehoben, aber in ihrem Anwendungsgebiete außerordentlich eingeengt. Auch die Abstufung bei Königsbann ist stehengeblieben und durch das Ergänzungs capitular nicht beseitigt worden. Wiederum erklärt sich auch diese Erscheinung durch jene Umdeutung. Durch die Umdeutung wurde der Widerspruch mit dem allgemeinen Rechte des Königsbanns aufgehoben, ohne daß es einer Änderung des Gesetzestextes bedurfte. Wie dem auch sein mag,

81) Beyerle muß annehmen, daß der ganze Titel 10 in seiner jetzigen Fassung nachträglich eingefügt worden ist. Aber die Worte *sic* und *reliqua* in Ab. 2 passen zu dem jetzigen Inhalte des Abs. 1 schlechterdings nicht.

für unser Problem genügt die ursprünglich allgemeine Geltung des doppelt-gestuftem Systems⁸²⁾.

7. Die Lex Ribuarica hat für die Auslegung karolingischer Gesetze eine ganz besondere Bedeutung. Sie scheint der königlichen Kanzlei gut bekannt gewesen zu sein. Bei der Kodifikation auf dem Aachener Reichstage von 802 ist die Lex Ribuarica in besonders großem Umfange als Vorlage für die anderen Gesetze benutzt worden, wie dies allgemein anerkannt ist. Das ribuarische Recht war das persönliche Recht des Königs. Der Ausgleich der Verschiedenheiten zwischen der Lex Ribuarica und der Lex Salica ist Gegenstand ernster Bemühungen gewesen⁸³⁾. Deshalb dürfen wir bei einem karolingischen Gesetze wie dem Capitulare Saxonieum, das wir später ins Auge fassen, voraussetzen, daß den fränkischen Urhebern die Lex Ribuarica auch in ihren einzelnen Bestimmungen bekannt war.

8. Durch die Erkenntnis, daß die Lex Ribuarica ursprünglich ein doppelt gestuftes Bußensystem kannte, wird die Frage nahegelegt, ob nicht zwei Formulierungssitten, die uns in dieser Lex, aber auch sonst begegnen, als Nachwirkungen dieses Systems aufzufassen sind.

a) Die eine Formulierungssitte besteht darin, daß in dem Tatbestande nicht nur der Stand des Verletzten, sondern auch der Stand des Täters angegeben wird, namentlich in der Form „si ingenuus ingenuum“. Man kann hier von einem doppelständischen Tatbestande oder von einer Doppelformel reden. Solche Doppelformen waren bei dem Systeme der Doppelstufung durchaus notwendig, während bei dem einfachen Systeme der Stand des Täters unbestimmt bleiben mußte, wie dies in der üblichen Form „si quis“ geschieht. Der Zusammenhang der Doppelform mit unserem System ist sehr naheliegend. Er wird auch durch die Beobachtung bestätigt. Es kann m. E. kein Zufall sein, daß die Anfangsbestimmungen ganz ständig den Tatbestand „ingenuus ingenuum“ aufweisen.

82) Durch die Annahme Beyerles, daß die Rechtsnormen über Mündlinge erst später eingeschoben worden sind, würde das Zeugnis für die Doppelstufung nicht beseitigt, sondern nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

83) Einhard (Vita Caroli c. 29) führt unter den Mißständen, die Karl nach Annahme der Kaiserwürde zur Gesetzgebung veranlaßten, auch an: „nam Franci duas habebant leges in plurimis locis valde diversas.“

b) Die zweite Formulierungssitte wird in unserer Wissenschaft als Gebrauch der Distributivzahlen bezeichnet. Statt der Kardinalzahl 200 finden wir ein Produkt „bis centum“. Der Gebrauch der Distributivzahlen läßt sich auch außerhalb der Gesetze beobachten und wird von Krusch⁸⁴⁾ als „spätmerowingische Eleganz“ der Schreibweise aufgefaßt. Voll befriedigend ist diese Erklärung aber nicht. Da die Kardinalzahlen bekannt und üblich waren, so ist nicht recht abzusehen, weshalb die Verfasser der Gesetze sich die Mühe machten, diese Zahlen zu zerlegen. Bei einem Systeme der Doppelstufung war die verwirkte Bußzahl immer erst das Ergebnis einer Rechnung, und zwar einer Vervielfachung. Jeder Stand hatte eine Grundzahl, eine Art Empfangszahl. Erst durch die Vervielfachung dieser Grundzahl mit der Pflichtzahl des Täters konnte die verwirkte Buße bestimmt werden. Wenn unter der Herrschaft eines solchen Systems die verwirkte Bußzahl als ein Produkt aufgezeichnet wurde, so lag keine überflüssige Zergliederung vor, sondern die genaue und deshalb begründende Aufzeichnung der vorher vollzogenen Bußberechnung. Deshalb würde die Unterstellung eines doppelt gestuften Bußsystems eine wirkliche Erklärung für die scheinbare Zergliederung ergeben. Wir würden sie als Produktform der Bußen bezeichnen können. Allerdings läßt sich diese Erklärung nicht durch konkrete Beobachtungen stützen. Ein Zusammenhang ist nicht vorhanden⁸⁵⁾ oder doch nicht mehr vorhanden. Wir müssen daher annehmen, daß diese Formungssitte zwar aus Anlaß der Doppelstufung entstanden ist, aber dann als selbständige Sitte fortgedauert hat. Immerhin scheint mir die Annahme einer solchen Verselbständigung immer noch befriedigender zu sein als die Annahme einer völlig grundlosen Entstehung.

Bestimmtere Beweise für den Zusammenhang der beiden Formulierungen mit der Doppelstufung habe ich nicht gefunden. Deshalb komme ich zu dem Ergebnisse, daß der Zusammenhang zwar möglich, aber nicht genügend belegt ist, um diese Sitten als Anhaltspunkt für das Vorkommen der Doppelstufung zu bewerten.

9. Das fränkische Recht außerhalb der Lex Ribuarica bietet zwei sichere Belegstellen:

84) N. A. 40 S. 292. Vgl. über das höhere Alter der Formulierungssitte F. Beyerle ZRG 48 S. 280 Anm. 3.

85) In dem oben angeführten T. 34 der Lex haben wir Doppelstufung und Produktform. Aber die Produktform entspricht nicht der bezeugten Doppelstufung.

a) In Handschriften der Lex Salica⁸⁶⁾ findet sich ein Zusatz, der den Steinwurf behandelt. Wenn ein „ingenuus“ in das Haus eines anderen „ingenuus“, während der Besitzer in ihm weilt, einen Stein wirft, soll er für die Kränkung (pro contumelia) 15 Schillinge zahlen. Hinzugefügt wird: Ist aber der Täter ein Late, so soll er 7½ Schilling schuldig sein. Daß diese Stufung sich auf eine Privatbuße bezieht, ist klar.

b) In dem Pactum pro tenore pacis wird in den ersten Abschnitten der Diebstahl behandelt, der Diebstahl des ingenuus, des servus und in c. 8 der des Laten⁸⁷⁾. Für den Fall, daß der Late im Gottesurteile (Loosordal) unterliegt, wird angeordnet: „medietatem ingenui legem componat.“ Wiederum handelt es sich um eine Privatbuße.

10. Hinsichtlich der außerfränkischen Rechte sei folgendes bemerkt:

a) Die Lex Frisionum ist durchaus folgerichtig auf der einseitigen Stufung aufgebaut. In meinen Gemeinfreien⁸⁸⁾ hatte ich bemerkt, daß die Fassung der Tatbestände in den ausführlicheren Teilen der Lex auf das frühere Bestehen einer Doppelstufung hinweist. Inzwischen ist es mir gelungen, in dem Münzcapitulare von 816 eine Bestätigung dieser Annahme zu finden⁸⁹⁾.

b) In den oberdeutschen Rechten fehlt m. W. jeder Anhaltspunkt. In den Gemeinfreien hatte ich auf den Gebrauch der Distributivzahlen hingewiesen. Aber dieser Anhaltspunkt ist, wie ich oben ausführte, völlig unsicher.

c) Das longobardische Recht zeigt gewichtige Anhaltspunkte für eine Doppelstufung⁹⁰⁾, die aber nur im Rahmen einer Gesamt-

86) Hessels S. 411.

87) MG Cap. I S. 5 c. 8. Behrends Cap. IV c. 8.

88) S. 368.

89) Vgl. unten § 21 Nr. 5.

90) Das Edictum Rothari gibt z. B. eine Bußtabelle für die Verletzungen der liberi c. 45—75. Dann folgt eine Bußtabelle „De haldiis et servis ministeriales“ c. 76—102 und eine Bußtabelle der „servis rusticani“ c. 103 bis 127. Das Merkwürdige ist aber, daß die erste Bußtabelle mit den Worten eingeleitet wird: „*quae inter liberos homines eveniunt*“ (c. 45). Ebenso werden am Schlusse die geregelten Delikte bezeichnet als solche, „*quae inter liberos homines evenerint*“ (c. 74). Auch die Bußen der unteren Klassen werden in c. 127 mit den Worten zusammengefaßt: „*quae inter eos evenerint*.“ Diese durch Wiederholung betonte Angaben bestimmen die Bußfälle als Delikte unter Standesgenossen und passen daher zu einem doppelt gestuften Bußensysteme.

untersuchung der longobardischen Standesgliederung gewürdigt werden können.

d) In den Gemeinfreien hatte ich auf das altnorwegische Recht hingewiesen, ohne näheres hinzuzufügen. Gedacht hatte ich dabei in erster Linie an zwei alte Nachrichten, die besagen, daß die kleinsten Bußen dann zu zahlen sind, wenn ein Schalk (thräll) einem anderen Schalke zu büßen hatte⁹¹⁾. Durch diese Vorschriften ist die Doppelstufung ganz unzweideutig anerkannt, allerdings nur für die Kombination Schalk c/a Schalk. Ob wir den Überrest einer früher auch für andere Stände geltenden Behandlung vor uns haben oder eine von vornherein nur für diesen Sonderfall entstandene Vorschrift⁹²⁾, darüber konnte ich mir damals kein Urteil erlauben und es ist mir auch diesmal nicht möglich⁹³⁾.

e) Das angelsächsische Recht wird von Lintzel als Gegenbeweis gegen die Doppelstufung angeführt⁹⁴⁾. Wenn die Beobachtung richtig wäre, so würde sie nicht erheblich sein, sondern nur die auch sonst sichere Erkenntnis bestätigen, daß in der Zeit unserer Nachrichten die einseitige Stufung allgemein vorherrschte. Aber die Beobachtung ist nicht vollkommen richtig. Die Doppelstufung kommt vor, allerdings nur selten, aber auch bei sicheren Privatbußen, z. B. bei Diebstahl⁹⁵⁾.

11. Die vorstehende Übersicht zeigt, daß die Aktivstufung eine Rechtsbildung ist, die zwar in der jüngeren Entwicklung zurücktritt, aber doch ganz abgesehen von dem Vorkommen der Doppelstufung in Sachsen eine Beachtung durch die Rechtsgeschichte verdient⁹⁶⁾. Die Rechtsbildung kann in doppelter Weise erklärt werden. Einmal durch die Annahme, daß alle Bußen, auch die kleinsten

91) Koningsbók 115/202. Wergeldtafel der Frostuthingsbók, ergänzt von Amira, Germania 52, 1887.

92) So anscheinend K. Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, V S. 184.

93) M. E. liegen Anhaltspunkte für eine weitere Verbreitung vor. Aber zu der vollständigen Durcharbeitung des Materials, die ich früher plante, bin ich nicht gekommen und darf auch nicht mehr darauf hoffen, diese Arbeit auszuführen.

94) ZRG 52 S. 303.

95) Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen II. Buße Nr. 11, insbes. 11 e.

96) Es ist sehr zu bedauern, daß Brunner in seiner Darstellung des Strafrechts, Handbuch II § 150, die Doppelstufung nicht berücksichtigt hat.

und auch alle Privatbußen, aus Lösungsbußen, Redemptionsbußen entstanden sind, also geschichtlich gewürdigt, Quoten des eigenen Wergelds des Täters sind. Da dieses Wergeld je nach dem Stande des Täters verschieden war, so würde die Aktivstufung als Folge der Passivstufung zu verstehen sein. Ihr späteres Verschwinden würde einem Verblässen dieses Zusammenhangs entsprechen. Diese Erklärung würde auf eine ursprünglich allgemeine Verbreitung der Doppelstufung schließen lassen. Zweitens aber kann man die Aktivstufung auf den Willen zurückführen, die Interessen der unteren Stände zu schützen, auf eine Art gerechten Ausgleichs. Der Mann, der weniger empfängt, soll auch weniger zahlen. Die spätere Zurückdrängung würde aus zwei Gründen verständlich erscheinen. Derjenige Anteil an der Rechtsbildung, der, wie ich dies auf Grund bestimmter Analogien (Sachsen, Skandinavien) annehmen möchte, ursprünglich auch den Libertinen zustand, ist in späterer Zeit verschwunden. Die Eroberung römischer Gebiete hat den altfreien Germanen untere Stände gegenübergestellt, die ihnen ethnologisch ferner standen als die Libertinen der germanischen Zeit. Auch kannte das römische Recht, das auf einen Teil der Volksrechte unmittelbar und durch sie auf andere gewirkt hat, keine Bevorzugung der unteren Klassen. Aus diesen Gründen könnte die Berücksichtigung der unteren Stände zunächst in der Lex Salyca und ihrem Einflusse entsprechend auch sonst verschwunden sein. Ein Rückschluß auf ursprüngliche Allgemeinheit der Doppelstufung wäre nicht notwendig. Aus Gründen, die ich an dieser Stelle nicht näher darlegen kann, halte ich die zweite Auffassung für die zutreffende. Wie dem auch sein mag, an einer Gleichheit des Grundgedankens bei der Aktivstufung der öffentlichen Bußen und bei der Doppelstufung der Privatbußen kann m. E. nicht gezweifelt werden.

12. Die Bedeutung der außersächsischen Beobachtungen für das sächsische Problem tritt zunächst darin hervor, daß sie die allgemeine Möglichkeit geben, die Doppelstufung etwaigen sächsischen Nachrichten zu entnehmen. Sie würde kein sächsisches Unikum sein, keine beispiellose Erscheinung, sondern eine Bußengestalt, für die ganz unzweideutige Zeugnisse vorliegen, die früher das ribuarische Recht beherrscht hat und die wir deshalb auch in Sachsen finden können. Dieses Ergebnis ist für die Auseinandersetzung mit Lintzel deshalb besonders wichtig, weil Lintzel gegen meine Lehre

den Einwand der juristischen Unmöglichkeit erhebt⁹⁷⁾. Es sei richtig, daß in Sachsen die Aktivstufung bei öffentlichen Strafgeldern besonders ausgebildet war und den Interessen der unteren Stände entsprach. Aber dieses Motiv hätte doch bei der Feststellung von „Entschädigungsgeldern“ „vollkommen irrelevant bleiben müssen“. Und die Privatbußen seien geradezu Entschädigungsgelder. Diese Beurteilung ist bei den Bußen für Körperverletzung sicher unrichtig. Wie ich schon früher betont habe, vereinigen sie Ersatz und Poenalfunktion. Das ist eigentlich offensichtlich. Der Schaden wurde nicht dadurch größer, daß die Tat unter erschwerenden Umständen begangen wurde oder einen Sonderfrieden verletzte. Aber die Privatbuße wird vervielfacht. Vgl. Lex Sax. c. 19 (Mord), c. 57 (Heeresfriede) usw. Der Schaden wird nicht geringer, wenn die Verletzung nicht absichtlich, sondern durch Ungefährwerk verursacht wird. Aber schon in fränkischer Zeit wurde die Buße in solchen Fällen auf eine Quote herabgesetzt⁹⁸⁾, wenn auch nicht allgemein. Schon deshalb ist der Einwand Lintzels nicht zutreffend. Aber er scheidet vollkommen aus, wenn wir das außersächsische Vorkommen berücksichtigen. Eine Rechtsbildung, die uns in einer immerhin erheblichen Verbreitung begegnet, darf auch für Sachsen nicht als juristisch unmöglich bezeichnet werden. Besondere Ausschlußgründe sind nicht vorhanden. Daß die Rechtsbildung einen altertümlichen Charakter trägt und durch das spätere fränkische Reichsrecht beseitigt wurde, kann für Sachsen kein Hindernis sein. Wir dürfen gerade in Sachsen altertümliche und selbständige Rechtsgebilde erwarten.

15. Umgekehrt scheinen mir allgemeine Anhaltspunkte vorzuliegen, die eine leichte Wahrscheinlichkeit für das Bestehen der Doppelstufung in Sachsen ergeben. Daß die Einrichtung den niederen Ständen günstig war, ist klar. Die beiden unteren Stände waren in Sachsen im allgemeinen günstiger gestellt als in anderen Gebieten. Sie hatten Anteil an der Landesgemeinde und dadurch eine Möglichkeit ihre Interessen zu wahren. Ferner sind es dieselben Interessen, die durch die Aktivstufung sowohl bei den öffentlichen Strafgeldern als bei den Privatbußen gewahrt werden. Deshalb fällt die besondere Verbreitung der Aktivstufung bei den Strafgeldern, die wir in Sachsen finden, auch zugunsten der gleichen

97) ZRG. 52 S. 305.

98) Brunner, Handbuch II § 125.

Behandlung bei den Privatbußen ins Gewicht. Das sind natürlich keine Beweise. Man kann höchstens sagen, daß der allgemeine Hintergrund, auf den wir die sächsischen Nachrichten zu legen haben, der Bejahung der Doppelstufung günstiger ist als der Verneinung. Entscheiden können nur die sächsischen Nachrichten selbst und wir werden sehen, daß sie keinen Zweifel lassen.

14. Bevor ich auf diese Zeugnisse eingehe, will ich noch ein Bedenken erörtern, das aus den späteren sächsischen Nachrichten entnommen werden könnte.

Anders als bei den Edelingswergeldern läßt sich die Doppelstufung in den späteren sächsischen Nachrichten nicht nachweisen. Die nächstfolgenden Jahrhunderte sind allerdings hinsichtlich der sächsischen Bußen äußerst nachrichtenarm. Erst der Sachsenspiegel gestattet eingehendere Beobachtungen. Wir finden keine Anwendung der Doppelstufung. Sie ist zu seiner Zeit verschwunden und zwar sind es die Bußen für Edelingstat, die allgemein geworden sind. Durch diese Beobachtung wird aber m. E. in keiner Weise ausgeschlossen, daß die Doppelstufung zur Zeit der Lex Saxonum bestanden hatte. Schon deshalb nicht, weil auch bei den öffentlichen Strafgeldern die Aktivstufung, die uns in der Karolingerzeit so deutlich bekundet wird, später verschwunden ist. Nach c. 5 des Cap. Sax. ist z. B. die Buße für Gerichtsversäumnis ständisch abgestuft. Sie ist für den Friling und für den Laten verschieden. Auch zur Zeit des Sachsenspiegels wird das Goding von zwei Ständen besucht, von den Landsassen (Frilingen) und von den Laten. Aber das Rechtsbuch kennt nur ein einziges ständisch nicht abgestuftes Gewedde (III 64 § 10). Wenn es somit sicher ist, daß bei öffentlichen Strafgeldern die früher vorhandene Aktivstufung später beseitigt wurde, so ist die gleiche Annahme auch für die Aktivstufung bei Privatbußen möglich. Ja sie wird hinsichtlich dieser Doppelstufung durch besondere Umstände unterstützt. Die Doppelstufung war dem fränkischen Rechte der Karolingerzeit als Grundsatz fremd und die Rechtsentwicklung in Sachsen ist nach der fränkischen Eroberung unter starkem fränkischem Einflusse erfolgt. Auch die Lex Saxonum selbst konnte zur Beseitigung beitragen. Ihre Ausdrucksweise ist derart, daß man bei wörtlicher Auslegung das Vorliegen einer einfachen Stufung annehmen kann, wie dies auch seitens unserer Wissenschaft so lange geschehen ist. Ja, es ist möglich, daß die fränkischen Gesetzgeber in der

Lex Saxonum die Doppelstufung in Sachsen ebenso beseitigen wollten, wie sie dies für Friesland getan haben und daß nur die besondere Ungeschicklichkeit der Redaktion uns die Fassung der Normen und die Zahlen überliefert hat, die auf der Doppelstufung beruhten, also insbesondere die Unvollständigkeit der Bußaufzeichnung und die Angaben über die Laten, die nur für den Tatbestand L c/a L berechnet waren. Wahrscheinlich ist freilich, daß die etwa beteiligten Franken über das sächsische Recht nicht genau Bescheid wußten. Andererseits ist es sicher, daß die Vorschrift des c. 5 des Capitulars Saxonicum, das die Doppelstufung voraussetzt, noch 816 als anwendbar gedacht wurde.

B. Die Eigentümlichkeiten der Bußangaben der Lex.

§ 16.

1. Auf die auffallenden Züge der Bußangaben, welche die Lex Saxonum enthält und ihren Zusammenhang mit meinen Annahmen, habe ich oben kurz hingewiesen⁹⁹⁾.

Den ersten Ausgangspunkt für meine Annahme der Doppelstufung bildete der Versuch, die Unvollständigkeit der Bußfälle in der Lex Saxonum zu erklären. Wir haben, wie ich oben ausführte, nur eine Aufzählung der Bußen bei den ständisch doppelt bestimmten Tatbeständen Edeling c/a Edeling und eine kurze Angabe über die ständisch doppelt bestimmten Tatbestände Late c/a Late. Alle andersgearteten Tatbestände fehlen. Wie ist es zu erklären, daß solche ständisch doppelt bestimmte Tatbestandsgruppen überhaupt gebildet und daß von den gebildeten Gruppen nur zwei mitgeteilt wurden? Der karolingischen Gesetzgebungstechnik waren solche Erscheinungen fremd. Sie konnten nur aus der Eigenart der sächsischen Rechtsformung herkommen, die in dem Gesetzesvortrage, den wir auch für Sachsen annehmen müssen¹⁰⁰⁾, eine traditionelle Gestalt annehmen konnte. Eine Erklärung ergibt sich durch die Annahme der Doppelstufung.

Die nähere Ausgestaltung eines solchen Systems wäre wie folgt zu denken: Bei Dreigliederung der Stände mußte ein System der Doppelstufung für jedes Delikt neun Bußzahlen, also für den Totschlag neun Wergelder, ergeben und bei Zusammenstellung der Buße derselben Standesverbindung neun derartige Gruppen. In

⁹⁹⁾ Vgl. oben S. 50 ff.

¹⁰⁰⁾ Übersetzungsprobleme S. 38.

jeder dieser Gruppe wurde die Buße durch zwei Standesangaben, also ständisch doppelt bedingt. Sie galt nur für einen bestimmten Stand des Verletzten und einen bestimmten Stand des Täters. Wenn wir die Stände Edeling, Friling und Late mit den Anfangsbuchstaben bezeichnen, und zwar für den Verletzten wie für den Täter, so würden sich folgende neun Gruppen oder Abteilungen vorfinden:

(Abt. 1)	EE	EF	EL	
	FE	FF	FL	
	LE	LF	LL	(Abt. 9) ¹⁰¹).

Am höchsten mußten Wergeld und Bußen in Abt. 1 sein, am niedrigsten in Abt. 9. Natürlich wäre die Zahl der Bußen viel zu groß gewesen, um in einem Gesetze vollständig mitgeteilt zu werden¹⁰²). Es hätte aber auch, wenn die beiden Verhältniszahlen für Leistung und Empfang bekannt waren, genügt, die Ziffern einer einzigen der doppelt bestimmten Gruppen mitzuteilen.

2. Die ständisch doppelt bestimmten Bußgruppen, die wir im Gesetze finden, konnten daher innerhalb eines doppelt abgestuften Systems entstehen. Und es ist nicht abzusehen, wie sie innerhalb eines einfach gestuften Systems überhaupt entstehen konnten. Ich habe daher nichts anderes getan, als daß ich die Beschaffenheit der mitgeteilten Bußgruppen auf die weggelassenen und daher auf das ganze System übertragen habe. Was in der Lex vorliegt, sind die Stücke einer doppelt gestuften Bußordnung.

101) Ein anschauliches Beispiel der neun Totschlagstatbestände bietet die Lex Frisionum. In Titel 1 werden Reihe nach behandelt die Tatbestände EE (§ 1), EF (§ 3), EL (§ 4), dann FE (§ 5), FF (§ 6), FL (§ 7) und LE (§ 8), LF (§ 9) und LL (§ 10). Daran schließen an die Bestimmungen über den Totschlag eines servus (§ 11 u. § 12), sowie die über den Totschlag durch einen servus mit verschiedenen Standeskombinationen (§ 15—24). Die Lex Frisionum hat ein einfach gestuftes System. Sie kennt nur drei Wergelder. Die Fülle der Tatbestände wird nur mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Reinigungseide angeführt. Aber sie bietet einen Beleg für die Möglichkeit einer solchen für uns sehr auffallenden Mannigfaltigkeit.

102) Die Verfasser der Lex Frisionum haben in dem ersten Titel den Versuch einer vollständigen Mitteilung gemacht. Sie haben ihren Plan in dem zweiten Titel noch festgehalten. Aber diese Ausführlichkeit hat sich als unmöglich erwiesen und ist durch eine stets fortschreitende Abkürzung ersetzt worden. Vgl. meine Entstehung der Lex Frisionum S. 27 § 6 Nr. 2.

3. Das ganze System war, wie erwähnt, zu weitläufig, um aufgezeichnet zu werden. Aber man konnte sich mit einer Gruppe begnügen, wenn man die Verhältniszahlen als bekannt voraussetzte. Das Gesetz hat nun m. E. die erste Gruppe (EE) mit den höchsten Bußzahlen mitgeteilt und aus der letzten Gruppe (LL) Wergeld und Relation der Bußzahlen zu denen der ersten Gruppe. Die Mittelgruppen sind weggefallen und deshalb alle Frilingsbußen, denn die Frilinge kamen nur in den Mittelgruppen vor.

4. Die zweite Wirkung, welche die Annahme der Doppelstufung ausübte, war die Beseitigung des Widerspruchs, welcher sich für das Verhältnis von Edeling und Late aus den Zahlen der Aktivstufung und den Wergeldzahlen der Lex ergibt.

Wir haben für die Aktivstufung zwei verschiedene Verhältniszahlen. Das Friedensgeld in c. 38 der Lex und das c. 3 Cap. Sax. zeigen uns das Verhältnis 12 : 4. Die Strafandrohungen fränkischen Ursprungs, welche die Capitulatio enthält, sind anders abgestuft, nämlich im Verhältnisse 12 : 6 : 5. Sie ergeben für die Beziehung Edeling und Late 4 : 1¹⁰³). Es ist nun m. E. sicher, daß die Franken, die selbst in der Karolingerzeit die Aktivstufung nicht anwendeten, bei der Abstufung der für die Sachsen bestimmten Strafen sich an sächsisches Recht angelehnt haben. Lintzel hält dies freilich nicht für notwendig. Die Franken hätten nach Willkür gehandelt. Das ist m. E. ausgeschlossen. Aber welche sächsische Verhältniszahl haben nun die Franken zugrunde gelegt? Die sächsischen Pflichtzahlen zeigen ein anderes Verhältnis. Also muß noch eine andere Verhältniszahl bestanden haben und benutzt worden sein. Und diese Zahl konnte nur in dem Verhältnisse der Empfangsbußen gefunden werden. Deshalb ergibt die Beobachtung der Aktivstufung einen Grund für die Annahme, daß die Wergelder des Edelings und des Laten sich zueinander wie 12 : 5 verhielten, während die Wergeldzahlen der Lex 12 : 1 ergeben.

5. Der Widerspruch verschwindet, sobald wir ein doppelt gestuftes System unterstellen. Dann sind die Zahlen der Lex „Extremzahlen“ und für die Tatbestände Edeling c/a Edeling und Late c/a Late bestimmt. Vorbilder für die Aktivstufung konnte nur eine Vergleichung der Empfangsquoten oder des Wergelds bei gleichem

103) Die Verhältniszahl der Versäumnisbußen in c. 5 des Cap. Sax. kommt nicht in Betracht, weil die geringe Höhe der Edelingsbußen (4 s.) die Anwendung der sonst bezeugten Pflichtrelation 12:4 verhindern mußte.

Stande des Täters gewesen sein. Diese Empfangsquoten lassen sich aus den Extremzahlen berechnen, wenn man den Einfluß der Aktivstufung ausschaltet, also die Edelingzahlen durch 12 und die Latenzahlen durch 4 teilt. Das Ergebnis ist bei den Wergeldern $120 : 30 = 12 : 3$, also diejenige Verhältniszahl, die wir aus der Stufung der fränkischen Strafen als einheimisches Wergeldverhältnis erschlossen hatten. Durch diese Widerspruchslösung erhält die Annahme der Doppelstufung eine Bestätigung¹⁰⁴), die unabhängig neben der Erklärung der Bußfälle steht.

Die Bedenken, welche die Nachrichten in der Karolingerzeit gegen das Wergeldverhältnis $12 : 1$ oder $8 : 1$ ergeben, werden wesentlich verstärkt, sobald man erkannt hat, daß die altsächsische Standesgliederung sich noch im Sachsenspiegel wiederfindet (o. S. 69, 70). Nach dem Sachsenspiegel verhalten sich die Wergelder der Altfreien (Edelinge, Schöffenbare) zu den Wergeldern der Laten nicht wie $12 : 1$ oder $8 : 1$, sondern wie $2 : 1$. Oben S. 71 wurde ausgeführt, daß diese große Verschiedenheit nur durch zwei Annahmen für die Karolingerzeit erklärt werden kann, entweder durch die Annahme, daß die einstweilige Verdreifachung der Bußen nur dem Stande der Edeling zugute kam, oder aber durch die Annahme der Doppelstufung. Die große Unwahrscheinlichkeit der ersten Annahme ergibt eine entsprechende Wahrscheinlichkeit für die Doppelstufung.

6. Für die Ruodanotiz, die sich an die Angabe des Wergeldes EE anschließt¹⁰⁵), ergibt sich eine Erklärung, die ich in meinen Gemeinfreien¹⁰⁶) mitgeteilt habe, nach wie vor für die wahrschein-

104) Zugleich ergibt sich ein Weg, der es uns ermöglicht, die sonst nicht bekannten altsächsischen Wergelder des Frilings zu ermitteln. Sie betragen je nach dem Stande des Täters 720, 360 und 240 s.

105) c. 13. „Qui nobilem occiderit 1440 solidos conponat. rouda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi.“

106) Gemeinfreie S. 362, 63. Vgl. über ruoda die Monographie von E. Goldmann „Ruoda“ Wien 1923 (Selbstverlag). M. E. sind zwei allgemeine Gesichtspunkte zu beachten. Die Auffassung, daß wir in dem Satz eine ganz zufällige, zusammenhanglose Einschaltung eines Schreibers zu sehen haben, ist in hohem Grade unwahrscheinlich. Der Satz findet sich in allen Handschriften und der Lex sind andere zusammenhanglose Einschaltungen unbekannt. Auch die Schreiber des Mittelalters übten Kritik. Sie würden eine zusammenhanglose Bemerkung von fremder Hand nicht aufgenommen haben. Die Allgemeinheit des Vorkommens beweist m. E., daß die Schreiber ihn als echt erkannt, vielleicht auch den Zusammen-

lichste halte, aber im Interesse der Vereinfachung nicht wiederholen will¹⁰⁷⁾.

7. Die besprochene Erklärung der beiden vorher erläuterten Eigentümlichkeiten ist einwandfrei. Aber sie ist auch die einzige, die wirklich erklärt. In meinen Gemeinfreien hatte ich die Annahme der Doppelstufung den Fachgenossen als einen Vorschlag unterbreitet, der weiterer Nachprüfung bedürfe¹⁰⁸⁾. Diese Nachprüfung habe ich in der Zwischenzeit immer wieder vorgenommen¹⁰⁹⁾ und habe dadurch die Überzeugung gewonnen, daß keine andere Erklärung in Betracht kommt.

Den Hauptbeweis erbringt das c. 3 des Cap. Sax., dem wir uns nunmehr zuwenden.

hang verstanden haben, weil ihnen die bußtechnische Bedeutung von ruoda noch bekannt war. Die hochdeutsche Wortform beweist die Einschaltung noch nicht. Auch der Translator der Lex kann Hochdeutscher gewesen sein. Ferner ist es m. E. unzulässig, die beiden zusammengefügt Teile des Satzes zu trennen und die Angabe über die ruoda für eine Einschiebung, die Angabe über das praemium aber für echt zu erklären. Deshalb ist der ganze Satz für ursprünglich zu halten und aus der Eigenart des Bußsystems heraus zu erklären.

107) Es handelt sich um Worte der altsächsischen Rechtssprache, die sich auf die Aktivstufung bezogen und mit dem Systeme verschwunden sind. Die beiden Worte „in praemium“ sind wahrscheinlich die ungeschickte Übersetzung eines einheitlichen sächsischen Wortes, vielleicht in-geld, das die Leistungseinheit bezeichnete.

108) S. 368.

109) Zeitweise habe ich erwogen, ob nicht die Annahme eines karolingischen auf alle Frilinge ausgedehnten Libertinenregals gleichfalls erklärend wirken könne. Ein solches Regal hätte alle Libertinen und deshalb alle Frilinge dem persönlichen Rechte der fränkischen Minderfreien unterstellen und dadurch die Nichterwähnung ihrer Bußen in der Lex Saxonum verursachen können. Zu dieser Annahme hätte gepaßt, daß die Rechtsnachfolger der Frilinge im Ssp. dasjenige Wergeld von 200 kleinen Schillingen haben, das den fränkischen Minderfreien zukam (Sachsenspiegel S. XXII). Aber diese Annahme habe ich aufgegeben (Übersetzungsprobleme S. 129 Anm. 2). Sie würde nur die Nichterwähnung der Frilingskombinationen erklären, aber nicht das Fehlen der Tatbestandsgruppen EL und LE. Außerdem war damals eine solche Ausdehnung des Libertinenregals sicher nicht erfolgt. Die sächsischen Frilinge hatten ihre privaten Patrone behalten, wie sich aus c. 64 der Lex, den Nachrichten über den Stellingaaufstand und aus späteren Nachrichten ergibt. Diese Erklärung ist daher ebensowenig möglich wie irgendeine andere, die von der Annahme der Doppelstufung absieht.

C. Das c. 3 das Capitulare Saxonicum.

1. Die Beziehung auf die Ungehorsamsbuße.

§ 17.

1. Das Capitulare Saxonicum vom 28. Oktober 797¹¹⁰⁾ behandelt in den Kapiteln 1 und 2 die Zahlungspflicht der Sachsen bei dem Bannstrafrechte, den octo capitula. Diese octo capitula sind allgemeine, ständige Befehle des Königs, also Rechtsverordnungen, nicht Verwaltungsbefehle für den Einzelfall. Sie werden alle aufgezählt und es wird zweimal nachdrücklich hervorgehoben, daß die Sachsen ebenso 60 Schillinge zu zahlen haben wie die Franci. Dann folgt die Vorschrift des cap. 3, deren Auslegung streitig ist¹¹¹⁾.

2. Als ich in meinen „Gemeinfreien“ an die Vorschrift herantrat, hatten Richthofen und Brunner sie als Ersatz des Grafenbanns von 15 Schillingen durch den Betrag des sächsischen Friedensgeldes aufgefaßt¹¹²⁾. An dieser Auslegung hat Brunner, wenn auch mit einer Erweiterung, auch später festgehalten¹¹³⁾ und diese spätere Fassung der Ansicht Brunners wird auch von Lintzel mit voller Bestimmtheit vertreten¹¹⁴⁾.

110) Cap. I S. 71, dazu Gemeinfreie S. 124 ff., Sachsenspiegel S. 655 ff. Standesgliederung S. 65 ff.

111) Die Vorschriften lauten: „... omnes unianimiter consenserunt et aptificaverunt, ut de illis capitulis pro quibus Franci, si regis banum transgressi sunt, solidos sexaginta componunt, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint. Hec sunt capitula: primum ut ecclesiae, viduae orfani et minus potentes iustam et quietam pacem habeant; et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat praesumptive; et de exercitu nullus super bannum domini regis remanere praesumat.

2. Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit (omnes statuerunt et aptificaverunt) ut Saxones similiter sicut et Franci sexaginta solidos componant.

3. Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicumque Franci secundum legem solidos XV solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui V, liti IV componant.“

112) Vgl. Richthofen, Mon. Germ. L. V, S. 81 Anm. 14 und zu „les Saxonum“ S. 346, 92, Brunner, Handbuch II S. 167 Anm. 41.

113) Standesrechtliche Probleme ZRG 25, S. 221—35.

114) ZRG 52, S. 302 Anm. 5, Stände S. 54.

5. Die Capitulatio (762?) gab in c. 31¹¹⁵⁾ den neueingesetzten Grafen das Recht, in größeren Sachen bei 60 Schillingen zu gebieten und für kleinere Sachen bei 15 Schillingen, d. h. Verwaltungsbefehle bei diesen Strafen zu erlassen¹¹⁶⁾. Gewährt wird in c. 31 nur das Recht des Befehls und der Androhung¹¹⁷⁾. Die Pflicht, eine rechtmäßig angedrohte Strafe bei Ungehorsam zu zahlen, wird als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht erwähnt.

Ein solches Befehlsrecht hatte der Graf in allen Gebieten des fränkischen Rechts, aber die Ungehorsamsbuße war lokal verschieden¹¹⁸⁾. Auch innerhalb des Gebiets des fränkischen Stammes. Nach salischem Rechte betrug sie 15 Schillinge, nach dem Rechte des Hamalandes aber 4 Schillinge, wenn auch m. E. große. Das Recht auf die 60-Schillingbuße scheint nur in Sachsen in dieser Allgemeinheit bewilligt worden zu sein, was der gefährdeten Stellung der Grafen in dem rebellischen Gebiete entsprechen würde.

Die Ungehorsamsbußen fielen an die Grafen und machten einen Teil der Einnahmen aus, die mit dem Amte verbunden waren. Auch in dieser Hinsicht waren die sächsischen Grafen wegen der 60-Schillingbuße gut gestellt.

4. Richthofen und Brunner haben angenommen, daß durch unser c. 3 die Bestimmung der Capitulatio über die Ungehorsamsbuße von 15 Schillingen aufgehoben und diese Buße durch die drei angegebenen Beträge ersetzt worden sei, obgleich c. 3 weder eine Aufhebung der früheren Vorschrift erwähnt, noch überhaupt von einem Grafenbanne redet. Den Anstoß zu dieser Annahme scheint lediglich die Übereinstimmung der Ziffern des c. 3 mit den Beträgen des Friedensgeldes gegeben zu haben, das in c. 36 der Lex erwähnt wird. Aber diese Übereinstimmung der Zahlen wird

115) Cap. 31: „Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidos 60. de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus.“

116) Das „bannum mittere in solidos“ kann nur bedeuten: „bei Strafe von — Schillingen“ gebieten.

117) Schon aus der Möglichkeit zwei verschiedener Sanktionen ist zu schließen, daß der Graf bei Erteilung des Befehls diejenige Strafe androhte, die den Ungehorsamen treffen sollte. Dies ist heute bei allen Verwaltungsbefehlen üblich, bei denen der Beamte die Sanktion verschieden hoch bestimmen kann. Auch im Mittelalter war dies üblich. Bei Ungehorsamen wird dann die angedrohte Strafe von dem Täter verwirkt.

118) Brunner, Handbuch II § 81.

unerheblich, sobald wir unterstellen, daß diese Zahlen das Verhältnis der einheimischen sächsischen Aktivstufung darstellen. Dann mußten sie bei dem Friedensgeld ebenso auftreten, wie als Verhältniszahlen bei jeder anderen Summe, die herabgesetzt werden sollte. Dieser Grund ist also nicht entscheidend. In der Tat führt die nähere Nachprüfung zu Gegen Gründen gegen die Bannhypothese, die m. E. durchgreifen.

5. Entscheidend ist schon der Wortlaut des c. 5. Die Worte, die uns vorliegen, können nicht durch die Absicht verursacht worden sein, die Ungehorsamsbuße beim Grafenbann herabzusetzen und sie konnten auch von keinem Zeitgenossen auf die Ungehorsamsbuße bezogen werden. Die Eingangsworte „*ubicumque Franci secundum legem — solvere debent*“ — setzen fränkisches Recht und deshalb voraus, daß zunächst eine Zahlungspflicht der *Franci* und nicht der Sachsen gegeben ist. Die Vorschrift in c. 31 der *Capitulatio* war aber sächsisches Recht und nur sächsisches Recht. Bei Ungehorsam trat ein Fall ein, in dem die „*Saxones solvere debent*“. Dieser Fall konnte daher mit den Eingangsworten des c. 5 gar nicht gemeint sein. Aber auch die Ungehorsamsbuße, welche die Franken bei einem gräflichen Bannbefehl verwirkten, konnte nicht gemeint sein, weil es eben gar keine allgemeine fränkische Grafenbuße gab, sondern nur unter sich verschiedene Grafenbußen der einzelnen Teilstämme. Schon aus diesen Gründen können die Gesetzgeber gar nicht an die Grafenbuße gedacht haben, wie Richthofen und Brunner meinen. Aber auch nicht aus anderen Gründen.

6. Hätte man die Ungehorsamsbuße ermäßigen wollen, so hätte man nicht an die Zahlungspflicht angeknüpft, sondern an das Bannrecht, an die *potestas* der Grafen, an das Recht der Androhung. Behielt der Graf das Recht bei 15 Schillingen zu gebieten, so mußte der Ungehorsame auch 15 Schillinge zahlen. Diese Folge konnte nicht geändert werden¹¹⁹⁾. Deshalb hätte man bei einer solchen Absicht die bisherige *potestas* der Grafen eingeschränkt und die Vorschrift der *Capitulatio*, wie dies sonst zu geschehen pflegte, erkenn-

119) Es ist m. E. nicht annehmbar, daß die ungehorsamen Sachsen milder behandelt werden als die ungehorsamen Franken. Es ist m. E. nicht möglich, daß der Graf 15 Schillinge androhen mußte, um dann 12, 5, 4 zu erhalten. Ein solches Verfahren hätte die Autorität der Beamten herabgesetzt, ohne irgendwie gerechtfertigt zu sein.

bar abgeändert¹²⁰⁾. c. 3 läßt keinerlei Änderung erkennen. Kein Graf konnte, wenn er das Capitulare zu Gesicht bekam, aus ihm entnehmen, daß seine bisherige Banngewalt für die Zukunft gemindert sei.

7. Ferner wird die Banndeutung dem ersichtlichen Vorstellungsverlaufe nicht gerecht. Die Versammlung hat sich in c. 1 und 2 mit dem ständigen Bannstrafrechte, nicht mit den Verwaltungsbefehlen des Königs beschäftigt. Wenn sie etwa wegen des Wortes Bann zu den Verwaltungsbefehlen übergegangen wäre, so hätte zunächst ein Eingehen auf die Verwaltungsbefehle des Königs nahegelegen. Diejenige Regelung, die dieses Recht später in c. 9 unseres Gesetzes erfahren hat, würde uns dann zwischen c. 2 und c. 3 begegnen. Bei diesem Vorstellungsverlaufe wäre dann der Versammlung bewußt geworden, daß der Graf zwei Bannbußen hatte, die 60-Schillingbuße und die 15-Schillingbuße. Da man sich mit dem ständigen Banne von 60 Schillingen schon beschäftigt hatte, so wäre die entsprechende hohe Grafenbuße sicherlich nicht übersehen worden¹²¹⁾. Daß diese Erwähnungen fehlen, beweist m. E., daß die Versammlung nicht von dem Bannstrafrecht des Königs zu den Verwaltungsbefehlen des Grafen übergegangen ist, sondern daß der Gang der Verhandlung ein anderer gewesen sein muß. Wir werden sehen, daß dies in der Tat der Fall war.

8. Einen weiteren Gegengrund ergibt die Behandlung der königlichen Verwaltungsbefehle in c. 9. Die Abstufung wird auch in c. 9 ganz stillschweigend übergangen. Das kann sich nicht durch die Person des Königs erklären, denn in c. 1 und 2 wird bei Königsverordnungen die Gleichheit der Zahlungspflicht eingeschärft. Die Fassung des c. 9 läßt darauf schließen, daß bei einem Verwaltungsbefehle die volle Zahlung der angedrohten Buße als selbstverständlich galt.

120) Die Beschränkung der Banngewalt hätte allerdings zur Folge gehabt, daß auch die den sächsischen Grafen unterstellten Franken nicht mehr 15 Schillinge verwirkten. Damit war aber die Voraussetzung für die Zahlungspflicht der Sachsen nach c. 3 weggefallen.

121) Auch ist anzunehmen, daß der Wechsel in den Vorstellungen sprachlich zum Ausdruck gekommen wäre. Man hätte dem Bann des Königs den Bann des Grafen gegenübergestellt. Die Worte *secundum legem*, die vorhanden sind, können nicht durch die Vorstellung Grafenbann verursacht worden sein.

9. Die Banndeutung nötigt zu der Annahme, daß die Sachsen vor den Franken materiell bevorzugt wurden und zwar in erheblichem Umfange. Die Maße des sächsischen Volkes bestand aus Laten, die weniger als ein Drittel von dem zahlen sollten, was die Franken zahlten. Was sollte der legislative Grund zu einer solchen Bevorzugung gewesen sein¹²²⁾? Besonders auffällig erscheint die Bevorzugung, wenn wir sie auf den Ungehorsam gegen gräfliche Befehle beziehen. Weshalb sollte der Ungehorsam der Sachsen entschuldbarer sein als derjenige der Franken, auch derjenigen Franken, die in den sächsischen Grafschaften lebten? Eine solche Privilegierung ist angesichts der außerordentlichen Strenge, mit der Karl sonst seine Herrschaft durchführte, sehr unwahrscheinlich. Unwahrscheinlich auch, wenn wir die Zeitumstände berücksichtigen. Das Capitulare ist nicht etwa, wie man gelegentlich hört, das Ergebnis einer vollen Befriedung des Sachsenlandes, sondern ein Akt der Gesetzgebung bei fortdauerndem Krieg. Im Sommer war ein großer Feldzug vorausgegangen. Unmittelbar nach der Versammlung, im November zog Karl wieder gegen die Sachsen, um den Krieg zu beenden „propter conficiendum bellum Saxonicum“. Auch der sonstige Inhalt des Capitulars zeigt keine Befriedung. Die Strafen für Nichtbeachtung königlicher Befehle werden in c. 9 nicht herabgesetzt, sondern der König erhält die Befugnis, seine Befehle mit einer höheren Buße, bis zu 1000 Schillingen auszustatten¹²³⁾. Mit dieser Vorschrift würde schwer vereinbar sein, wenn zugleich die Banngewalt der Grafen geschwächt worden wäre.

10. Auch das wenige, das sich aus späteren Nachrichten entnehmen läßt, spricht dafür, daß die sächsischen Grafen die ihnen in § 51 der Capitulatio gewährte Banngewalt dauernd behalten haben. Eine Kontrolle durch spätere Nachrichten wird allerdings dadurch erschwert, daß die sächsischen Grafen des Herzogtums später mit dem Königsbann beliehen wurden und wir deshalb über ihren Grafenbann nichts erfahren¹²⁴⁾. Aber die sächsischen Markgrafen be-

122) Die Bevorzugung würde auch in Verhältnisse zu den in Sachsen angesiedelten Franken gewirkt haben. Schon deshalb ist jede Erklärung aus wirtschaftlichen Verhältnissen von vornherein ausgeschlossen.

123) Erfordert wird die Zustimmung „fidelium Saxonum“. Es gab eben auch noch Rebellen.

124) Immerhin spricht eine Nachricht für das Fortbestehen des Grafenbanns in Höhe von 15 Schillingen. Sachsenspiegel S. 167, auch S. 758.

hielten ihre Gerichte. Sie haben eine höhere Banngewalt als die anderen Grafen. Ihr Bann beträgt 30 Schillinge ohne jede Abstufung. Diese Summe ist eine Verdoppelung von 15 Schillingen und nicht von 12, 5 und 4. Diese Beobachtung spricht dafür, daß auch die karolingischen Grafen ihre volle Banngewalt noch nach dem Capitulare behalten hatten.

11. Diese Erwägungen führen m. E. zu dem Schlusse, daß die Vorschrift sich weder unmittelbar noch mittelbar auf die Ungehorsamsbuße bezogen hat. Die Banngewalt der Grafen muß unberührt geblieben sein. Die Banndeutung ist daher ausgeschlossen. Wenn wir keinen anderen Inhalt finden könnten, so würde die Vorschrift als unerklärbar zu behandeln sein. Die Banndeutung ist keine Erklärung. Aber diese Alternative besteht überhaupt nicht. Die Vorschrift gestattet eine ganz einwandfreie und m. E. zweifellos richtige Auslegung, nämlich die Auslegung als Kollisionsnorm, sobald wir als möglich unterstellen, daß nach sächsischem Rechte die Aktivstufung auch bei Privatbußen Anwendung fand.

2. Die Deutung als Kollisionsnorm.

§ 18.

1. Bei der Auslegung des c. 3 bin ich zunächst von der Beobachtung ausgegangen, daß im Jahre 797 sich zahlreiche Franken in Sachsen aufhielten und auch zahlreiche Sachsen im Gebiete des fränkischen Stammes.

Die Franken kamen nach Sachsen als Grafen und sonstige Beamte, als Vasallen und als Geistliche. Jeder dieser Würdenträger führte andere Franken als Gehilfen und Gefolge mit sich. Weiteren Anlaß boten die Klostergründungen, die Anlage der Domänen und der befestigten Höfe, über deren große Verbreitung uns erst die Forschungen von Schuchard und Rübel eingehenderen Aufschluß gegeben haben. Umgekehrt war die Zahl der Geißeln, welche aus Sachsen fortgeführt wurden, eine sehr große, wie notorisch ist.

Aber noch bedeutsamer als diese Vorgänge, die man als Gelegenheitsursachen bezeichnen kann, waren die planmäßigen Umsiedlungen, die Karl zur Festigung der fränkischen Herrschaft vorgenommen hat. Es ist bekannt, daß Karl wiederholt ganze Volksmassen mit Weib und Kind aus Sachsen fortgeführt und in anderen Teilen seines Reiches angesiedelt hat, wo wir sie noch nach Jahr-

hundertern vorfinden¹²⁵). Das von ihnen geräumte Land blieb nicht Wüste, sondern wurde mit volksfremden, zuverlässigen Elementen besiedelt. Es liegt nahe, daß auf Franken gegriffen wurde und dies wird auch ausdrücklich bezeugt. Die Zahl der Umgesiedelten muß sehr groß gewesen sein. Zu zwei Jahren wird uns berichtet, daß Karl ein Drittel des sächsischen Volkes fortgeführt habe. Gerade für den Sommer 797, also für die Monate vor unserem Gesetze wird die Fortführung eines Drittels und ihr Ersatz durch Franken bezeugt¹²⁶). Natürlich liegt nur eine unsichere Schätzung vor, denn es hat keine Statistik gegeben. Mag die angegebene Zahl auch viel zu hoch sein, an der Tatsache einer umfassenden Umsiedlung und einem dadurch verursachten Nebeneinanderwohnen der Stämme, ist gar kein Zweifel möglich¹²⁷). Die Umsiedlung forderte eingehende Anordnungen, die sich auch auf die Rechtslage der fränkischen Kolonisten beziehen mußten. Aber von diesen Verordnungen ist uns nichts erhalten.

2. Das Durcheinanderwohnen der Stämme hatte zur Folge, daß die einzelnen Stammesrechte über das Stammesgebiet hinaus Anwendung fanden. Denn im fränkischen Reiche galt das Personalitätsprinzip, die Anerkennung des Personalstatuts. Der Franke, der in Sachsen einwanderte, lebte nach wie vor nach seinem fränkischen Stammesrechte, nach der Lex Salica oder der Lex Ribuarica. Nach dem persönlichen Rechte des Verletzten wurden die Bußen geleistet¹²⁸), auch wenn der Täter einem anderen Stamme angehörte. Deshalb kamen die Sachsen oft genug in die Lage, Bußen zu leisten, die sich nach der Lex Salica oder der Lex Ribuarica be-

125) Waitz, Verf. G. III² S. 148 Anm. 2.

126) Chron. Lauresh. min. zu 797: „*Karolus in Saxoniam Francos conlocat; Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tertium hominem.*“ Diese Nachricht scheint in der Ansiedlung der Franken den Zweck der Maßregel zu sehen und in der Aussiedlung der Sachsen nur ein Mittel.

127) Fr. und D. Philippi u. a. haben aus der Massenhaftigkeit der fränkischen Ansiedlung den Schluß gezogen, daß wir in den Schöffenbaren des Ssp. lediglich die Nachkommen der fränkischen Ansiedler zu sehen haben und in dem Gerichte bei Königbann das Sondergericht dieser Franken (Kolonisationstheorie).

Diese Auffassung ist nicht haltbar (vgl. Heck „Pfleghafte und Grafenschaftsbauern in Ostfalen“, 1916, S. 198 ff., und „Standesgliederung“ S. 203). Aber eine große Zahl fränkischer Ansiedler ist eine m. E. völlig gesicherte Erkenntnis.

128) Brunner, Handbuch Bd. 2, S. 385.

stimmten¹²⁹⁾. Das Massenvorkommen dieser Zahlungen mußte die Frage nach ihrer Höhe und Ausgestaltung zu einer brennenden machen, die bei auftretenden Zweifeln eine Lösung durch Kollisionsnormen forderte. Eine solche Kollisionsnorm haben wir schon in dem Münzcapitulare von 816 gefunden. Aber diese Norm war nur durch die Münzverordnung verursacht worden und setzt das Bestehen einer allgemeineren Kollisionsnorm voraus.

5. Ferner habe ich versucht aus dem Vorstellungsverlaufe des Capitulare Saxonicum diejenige Vorstellung zu erkennen, die dem c. 5 dieses Gesetzes zugrunde liegt. In den vorhergehenden Vorschriften c. 1 und c. 2 wird eingeschärft, daß bei dem Bannstrafrechte der octo capitula die Sachsen ebenso 60 Schillinge zu zahlen haben wie die Franken. Da diese Banngesetze für alle Stämme mit dem gleichen Wortlaute erlassen waren, so kann die Notwendigkeit dieser Einschärfung nur darauf zurückgeführt werden, daß für die Sachsen die Anwendbarkeit der Aktivstufung in Betracht gezogen wurde, die ja bei den Strafandrohungen der Capitulatio zur Anerkennung gelangt war. Welche andere Frage konnte durch diese Erörterung angeregt werden? Gewiß hätte die Versammlung, wenn man an das Wort Bann anknüpfte, auch die Anwendung der Aktivstufung auf die Verwaltungsbefehle erwägen können, bei der dann die Gründe für die Verneinung sicher überwogen hätten. Aber die wirklich gestellte Frage ist ja bejaht worden. Wir haben deshalb und aus anderen Gründen oben festgestellt, daß jener Gedankengang nicht gewählt worden ist. In der Tat lag ein anderes Problem besonders nahe. Die Aktivstufung ist in c. 1 und 2 erörtert und verneint worden für die acht Tatbestände des Bannstrafrechts. Aber viel umfassender war das Gebiet des Gesetzesstrafrechts. Deshalb lag es nahe, die Frage der Aktivstufung hinsichtlich des fränkischen Gesetzesstrafrechts aufzuwerfen, das infolge der Bevölkerungsverschiebung in ganz großem Umfange für die Sachsen in Frage kam. Daß dieser Übergang in der Tat stattgefunden hat, ergibt sich schon daraus, daß in c. 5 der Zahlung des Banns gegenübergestellt wird die Zahlungspflicht „secundum legem“.

129) Es ist nicht berechtigt, wenn Lintzel, dem diese Umsiedlungsvorgänge als Historiker besonders vor Augen stehen mußten, daran zweifelt, daß die Bußen des einen Stammes auch für andere Stämme Bedeutung hatten.

4. Die vorstehende Auffassung wird durch die Beziehungen bestätigt, welche sich zwischen der Lex Ribuarica und unserem Gesetze ergeben. Die Lex Ribuarica war, wie oben ausgeführt¹³⁰⁾, der karolingischen Kanzlei besonders vertraut. Es ist deshalb anzunehmen, daß sie schon bei dem ersten Gegenstande der Verhandlung, bei der Anwendung der Aktivstufung auf das Bannstrafrecht berücksichtigt wurde. Denn die Lex Ribuarica ist ja das einzige Gesetz, welches eine Herabsetzung des Königsbanns von 60 Schillingen zugunsten unterer Klassen enthält¹³¹⁾, also diejenige Begünstigung, welche in c. 1 und 2 in Hinsicht auf die Sachsen erwogen, aber verneint worden ist. Die Lex Ribuarica enthält aber die Aktivstufung nicht nur bei dem Königsbanne, sondern erstreckt sie durch die Generalnorm des T. 10 auf alle Bußen der Lex¹³²⁾. Deshalb mußte die Berücksichtigung der Lex zu der Frage anregen, wie es hinsichtlich der Aktivstufung bei der Anwendung der fränkischen Volksrechte auf die Sachsen zu halten sei. In der Tat scheint mir auch die Fassung der beiden Tatbestände dafür zu sprechen, daß T. 10 Abs. 2 der Lex Ribuarica als Vorlage für c. 5 des Cap. Sax. verwendet worden ist.

Auf diesen Wegen gelangte ich zu einer Auffassung des c. 5, die sich nach drei Richtungen näher bestimmen läßt.

5. Die Vorschrift ist eine *Kollisionsnorm*. Sie bezieht sich in der Tat auf die Anwendung der fränkischen Gesetze bei Zahlungen der Sachsen infolge des Personalprinzips. Sie setzt die Geltung des Personalstatuts voraus, aber beschränkt seine Wirkung durch die sächsische Aktivstufung zugunsten der zahlenden Sachsen. Es handelt sich um die Lösung eines Problems, das auch in dem Internationalen Privatrechte der Gegenwart in verschiedenen Formen auftritt. Die Nationalitätstheorie pflegt es zu bezeichnen als den Konflikt der *loi personnelle* mit dem *ordre publique*. Die Anwendung des persönlichen Rechtes wird durch die Rücksicht auf entgegenstehende Interessen beschränkt (vgl. EGzBGB. Art. 7 Abs. 2, Art. 16 usw.). Diese Auffassung ergibt sich aus der Fassung des Tatbestandes. Die Anwendung gesetzlicher Vorschriften, die für die Franken erlassen sind, auf die Sachsen, also die Anwendung eines fremden Rechts, das ist ja der typische

130) Vgl. oben S. 82.

131) Vgl. oben S. 78.

132) Vgl. oben S. 80.

Tatbestand, bei dem wir von Kollisionsnormen, heute von Normen des Internationalen Privatrechts reden. Die Vorschrift des c. 5 setzt ferner in den Worten „*ubicumque — secundum legem*“ zahlreiche, aber durch die Gesetze zerstreute Anwendungsfälle voraus. Diese Vorstellung zahlreicher durch die Gesetze zerstreuter Anwendungsfälle paßt auf die Tatbestände der Normenkollision ganz besonders gut, weit besser als auf irgendeine andere gemeinsamer Beurteilung zugängliche Tatbestandsgruppe¹³³). Die Worte enthalten ferner eine Unbestimmtheit der gemeinten Tatbestände, die bei jeder anderen Anordnung sehr auffallend sein würde, aber bei den Kollisionsnormen, auch denen der Gegenwart, typisch ist, weil die fehlende Bestimmtheit sich durch den Eintritt des Kollisionsfalls von selbst ergibt. Denn die Auffassung als Kollisionsnorm erklärt es, daß von einer Lex ohne nähere Kennzeichnung geredet wird. Für die Teilstämme der Franken galten ja besondere Gesetze, die Lex Salica, die Lex Ribuarica und die *Eva Chama-vorum*. Gesetze, die voneinander verschieden waren und nicht zugleich gelten konnten. Welches ist gemeint? Diese Schwierigkeit löst sich ganz allein bei der Annahme einer Kollisionsnorm. Sie gilt für die verschiedenen Gesetze zugleich. Das jeweils anzuwendende Gesetz mußte sich ganz selbstverständlich aus dem Kollisionsfalle ergeben. Bei einem Delikte gegen den Salier kam das salische Recht in Anwendung und bei einem Delikte gegen einen Ribuarier das ribuarische. Deshalb konnte und mußte eine nähere Kennzeichnung der Lex bei einer Kollisionsnorm unterbleiben. Aber bei keiner Vorschrift anderen Inhalts, etwa bei der Einführung fränkischer Normen in Sachsen, wie sie Brunner annimmt. Es gab kein gemeinfränkisches Gesetz, sondern es gab nur *Leges* der Teilstämme¹³⁴).

133) Die Gleichheit der Tatbestandbildung wird allerdings einem Juristen, der gewöhnt ist, Kollisionsnormen anzuwenden, deutlicher erscheinen als einem Historiker.

134) Das Auslegungsproblem des c. 5 zeigt uns die seltene Erscheinung, daß eine Erwägung schlechthin durchgreift. Wer sich vergegenwärtigt, daß es überhaupt keine Lex Francorum gab, sondern nur *leges* der Teilstämme, der muß auch einsehen, daß c. 5 nur als Kollisionsnorm infolge der durch das persönliche Recht des Saliens oder Ribuariers sich ergebenden, genaueren Bestimmung der Lex praktisch anwendbar war. Mit jedem anderen Inhalte wäre die Vorschrift ein Schlag ins Wasser gewesen.

6. c. 3 spricht von einer Zahlung von 15 Schillingen. In dieser Hinsicht kommen eine absolute und eine verhältnismäßige Deutung in Frage. Sind in c. 3 ausschließlich solche Bußen gemeint, die genau auf 15 Schillinge lauten, nicht auf mehr und nicht auf weniger oder ist nur ein Maßstab gegeben, nach dem auch größere und geringere Bußen gekürzt werden (Verhältnisdeutung)? Der Wortlaut gestattet beide Deutungen¹³⁵). Aber sachliche Erwägungen entscheiden für die Verhältnisdeutung. Das Kollisionsproblem konnte nicht nur bei dem Betrage von 15 Schillingen auftauchen, sondern bei Bußen jeder Größe. Für eine Sonderbehandlung der 15 Schillinge läßt sich gar kein Grund denken, ebensowenig für das Schweigen über alle anderen Bußen¹³⁶). Dagegen stößt die Verhältnisdeutung auf kein Hindernis. Die Buße von 15 Schilling ist die Grundbuße des fränkischen Bußsystems und daher zur Angabe eines Maßstabs besonders geeignet. Durch die Angabe eines solchen Maßstabs wurde das ganze Problem der Geltung der sächsischen Aktivstufung bei Anwendung fränkischen Rechtes mit einem Schlage gelöst. Wesentlich unterstützt wird diese Annahme eines Maßstabs durch die entsprechende Generalnorm der *Lex Ribuarica*, die als Vorbild gedient hat. Auch c. 3 kann m. E. nur als Generalnorm aufgefaßt werden, bei der die Angabe der Schillingzahlen nur den rechnerischen Maßstab der Herabsetzung ausdrücken, einer Herabsetzung, die natürlich auch bei Bußen in jeder Art Schilling Platz greifen konnte.

7. Die Auffassung als Kollisionsnorm ergibt die Anwendung unserer Vorschrift auf die Privatbußen, denn das Personalprinzip bezog sich gerade auf die Privatbußen. Der Salier, der in Sachsen von einem Sachsen verletzt wurde, konnte diejenige Privatbuße von dem Täter fordern, die ihm sein salisches Recht zubilligte. Diese Auffassung ist schon für das Vorbild, die Generalnorm der *Lex Ribuarica*, geboten. Diese Auffassung wird aber auch durch

135) Die Meinung Lintzels, daß der Wortlaut der Verhältnisdeutung entgegenstehe, wird den Vorgängen bei einer Zahlung in jener Zeit nicht gerecht. Die Zahlung jeder größeren Summe vollzog sich durch eine Reihe von Teilakten. Waren die ersten 15 Schillinge erledigt, so war die Voraussetzung des c. 3 für die folgende Summe von neuem gegeben. Ubicumque ist auch als „so oft“ aufzufassen.

136) Weshalb sollte die Erleichterung bei den kleinen Bußen von 15 Schillingen Platz greifen und nicht bei den größeren Bußen, die häufiger waren und schwerer drückten?

den Wortlaut unserer Norm vorgezeichnet. Die Worte „solvere secundum legem“ umschließen auch die Zahlung der im Gesetze vorgesehenen Privatbußen. Die starke Betonung der ausnahmslosen Anwendung („ubicumque“) schließt die Ausschaltung der weitaus wichtigsten Zahlungsfälle von vornherein aus. Wir werden sehen, daß bei einer solchen Ausschaltung überhaupt kein Anwendungsgebiet übrigbleibt. Diese Überlegung ist bei einem so durchdachten und gut gefaßten Gesetze wie dem Capitulare Saxonicum besonders zwingend. Wenn die Versammlung nur fiskalische Zahlungen gemeint hätte, dann hätte sie sich anders angedrückt. Die Einfügung des Wortes „fisco“ war sehr einfach und wäre nicht unterblieben.

8. Auch in sachlicher Hinsicht ist die Kollisionsdeutung allein befriedigend. Nur die Kollisionsdeutung führt in Verbindung mit der Annahme der sächsischen Doppelstufung dazu, die Vorschrift des c. 3 als verständlich und berechtigt zu erkennen. Jede andere Deutung ergibt eine materielle Bevorzugung der Sachsen vor den Franken, die weder mit der sonstigen Behandlung, noch mit den Zeitumständen vereinbar ist. Unsere Deutung beseitigt diesen Anstoß. Sie ergibt, daß gar keine Bevorzugung vorliegt, sondern nichts als eine durchaus gerechte Gleichstellung der Sachsen mit den Franken durch Gewährung eines Rechts der Gegenseitigkeit. Auszugehen ist von der Geltung und der Wirkung des Personalstatuts. Nach dem Personalitätsprinzip war die Tötung eines Sachsen nach sächsischem Rechte und die Tötung eines Franken nach fränkischem Rechte zu büßen. Das sächsische Recht kannte die Aktivstufung, das fränkische Recht der Karolingerzeit aber kannte sie nicht. Die Anwendung der beiderseitigen Personalstatute mußte daher zu einer schweren Benachteiligung der Sachsen führen. Den Franken kam die Aktivstufung zugute, den Sachsen aber nicht. Wenn ein fränkischer Late einen sächsischen Edeling erschlug, zahlte er einen herabgesetzten Betrag, nur das kleine Wergeld. Aber der sächsische Late, der den altfreien Franken erschlug, der hatte keinen Anspruch auf Ermäßigung. Er mußte das große Wergeld zahlen, wie der Edeling. Dieser Zustand mußte als ungerecht empfunden werden und die Beseitigung dieser Ungerechtigkeit ist in c. 3 durchgeführt worden, indem auch den Sachsen dasjenige Recht auf Ermäßigung zugebilligt wurde, daß die Franken infolge des Personalstatuts schon hatten. Durch diesen Zusammenhang wird die

Vorschrift des c. 5 als legislative Maßregel erst eigentlich verständlich¹³⁷⁾. Die Vorschrift enthält keine materielle Bevorzugung der Sachsen, sondern nur eine durch die Verhältnisse durchaus gerechtfertigte Gleichstellung. Auch in den Verhältnissen der Altfreien beider Stämme war volle Gegenseitigkeit gewahrt, wie wir noch näher sehen werden¹³⁸⁾. Die Wergelder der Salier waren um genau so viel höher wie die Wergelder der sächsischen Edeling, als die Herabsetzung zugunsten der Sachsen wirkte. Die Erstreckung der sächsischen Aktivstufung auf die fränkischen Stände ergibt allerdings eine gewisse Übereinstimmung der beiden Standesgliederungen, wie ich sie schon aus anderen Gründen annehme. Wenn wir die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit ins Auge fassen, wie sie uns in der Lex Chamavorum entgegentritt, so finden wir eine übereinstimmende Dreigliederung. Die *Franci*, *ingenui* und *liti*, stehen den Edelingen, *Frilingen* und *Laten* gegenüber. Die dreifache Stufung des sächsischen Rechts konnte auf die drei Stände der Franken übertragen werden. In welcher Weise sich die Anwendung im einzelnen vollzog, wissen wir allerdings nicht. Auch über die Behandlung des Friedensgeldes fehlen uns die Nachrichten. Aber diese Erkenntnisgrenzen¹³⁹⁾ hindern die Haupteinsicht nicht. Die Vorschrift des c. 5 wird sachlich dadurch verständlich, daß sie den Sachsen nur solche Befugnisse zuspricht, welche den Franken den Sachsen gegenüber bereits zustanden.

137) Die Ungerechtigkeit mußte um so fühlbarer werden, je größeren Umfang die Umsiedlungen annahmen. In dem Sommer desjenigen Jahres, in dessen Spätherbst unser Gesetz beschlossen wurde, hatte eine große Umsiedlung stattgefunden (vgl. oben S. 100 Anm. 126). Damit war ein neuer, aktueller Anstoß für diejenige Regelung gegeben, die wir in c. 5 finden. Bei unserer Auffassung ordnet sich die Vorschrift voll verständlich in den Gang der geschichtlichen Ereignisse ein.

138) Vgl. unten § 21 Nr. 2.

139) Dazu gehört auch die Frage, ob die Zahl V bei dem *Friling* des c. 5 für VI verschrieben oder echt ist. Nach der handschriftlichen Zahl hatte der *Friling* genau ein Drittel der fränkischen Bußen zu zahlen. Nun verhielten sich nach der Lex Chamavorum die Wergelder der Franken und der Minderfreien (*ingenui*) wie 3:1. Wenn die Anwendung der sächsischen Aktivstufung auf die Zahlungen der Franken sich nach dieser Relation richtete, was wir nicht wissen, was aber immerhin möglich ist, dann konnte der Ausgleichsgedanke zu einer entsprechenden Ermäßigung für den sächsischen *Friling* führen, auch wenn seine einheimische Pflichtzahl 6 betrug.

9. Die vorstehenden Gründe scheinen mir in ihrer Gesamtheit überzeugend zu sein. Aber nicht nur in ihrer Gesamtheit. Einzelne Erwägungen sind schon allein betrachtet zwingend. Die Unbestimmtheit des Wortes *lex* (Nr. 4) schließt angesichts des Bestehens verschiedener *leges* jede andere Erklärung aus. Und gleiches gilt für die sachliche Deutung (Nr. 8), welche allein geeignet ist, die unwahrscheinliche Bevorzugung der Sachsen auszuschalten.

3. Die Stellungnahme Brunners¹⁴⁰⁾ und Lintzels. § 19.

1. Brunner hat meine Auslegung äußerst bestimmt, man könnte sagen, schroff, abgelehnt. Er beanstandet sie aus drei Gründen: 1. wegen der Beschränkung des Personalprinzips, 2. wegen numismatischer Fehlgriffe und 3. wegen der Stellung des c. 3 inmitten von Fiskalbußen. Wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung hat er eine andere vorgeschlagen. Er bezieht die Vorschrift auf die Einführung und gleichzeitige Abänderung fränkischer Fiskalbußen im genauen Betrage von 15 Schillingen mit Ausnahme der Friedensgelder, aber mit besonderer Beziehung auf die Ungehorsamsbuße beim Grafenbann.

In der Polemik Brunners wird der Inhalt meiner Auslegung und die Verwertung dieses Inhalts zugleich bekämpft. Vielleicht ist dies der Grund dafür, daß diese Polemik Brunners nicht die Klarheit zeigt, die wir sonst bei Brunner bewundern, und daß Brunner die von mir stark betonte Analogie mit der Generalnorm der *Lex Ribuaria* gar nicht berücksichtigt. Wir wollen der Reihe nach die Einwendungen und den Ersatzvorschlag ins Auge fassen.

2. Auf die drei Einwendungen Brunners habe ich folgendes zu erwidern:

a) Brunner meint, daß in der Beschränkung des Personalstatuts, die ich annehme, eine „Änderung des fränkischen Rechts“ enthalten war, die nicht der Zustimmung der Sachsen (*lex fori*), sondern der Franken (*lex originis*) bedurft hätte. Diese Einwendung ist sicher unrichtig und mit der ausgezeichneten Darstellung der Kollisionsnormen, die Brunner in seinem Handbuche¹⁴¹⁾ gegeben hat, nicht zu vereinigen. Die Kollisionsnormen der fränkischen Zeit sind in der Regel Normen der Stammesrechte, wie heute die Vorschriften

140) a. a. O. S. 223 ff.

141) I § 35.

des Internationalen Privatrechts Bestandteile der verschiedenen nationalen Rechte sind. Aber sie waren Recht des anwendenden Stammes (der *lex fori*), und nicht Recht desjenigen Stammes, dessen Angehörige durch das Personalprinzip geschützt wurden (der *lex originis*)¹⁴²). Die *Lex Ribuaria* regelt die Stellung der Alemanen, Bayern usw. im ribuarischen Stammesgebiete. Aber sie enthält keine Vorschriften über die Stellung der Ribuarier in Schwaben und Bayern. Und das gleiche gilt auch sonst¹⁴³). Natürlich konnten solche Fragen auch durch Reichsrecht entschieden werden. Dies war erforderlich, wenn eine Norm für verschiedene Stammesgebiete gelten sollte. Aber auch dieser Anforderung würde in unserem Falle genügt sein, denn bei der beschließenden Versammlung von 797 waren, wie die Eingangsworte zeigen, nicht nur die Sachsen beteiligt, sondern auch die fränkischen Großen¹⁴⁴). Durch diese Erwägungen wird der erste Einwand Brunners, wie mir scheint, so vollständig ausgeschaltet, daß kein Bedenken übrigbleibt.

b) Die numismatischen Erörterungen werfen mir vor, daß ich mit dem Worte *solidos* in c. 5 die Vorstellung verschiedener Schillingsarten verbände. Brunner sucht diese Vorstellung als widersinnig hinzustellen. Tatsächlich bin ich der Meinung, daß in unserer Stelle eine Rechnungsmaßnahme, die Herabsetzung einer Zahl in dem Verhältnis von 15 zu 12, 6, 4 vorgeschrieben wird, und daß eine solche Herabsetzung allerdings an Bußen vorgenommen werden konnte, die verschiedene Bußschillinge im Auge hatten. Ich meine, daß eine fränkische Buße, die in Kleinschillingen zu 12 Denaren abgefaßt war, nach diesem Zahlenmaßstabe herabgesetzt werden konnte. Aber ebensogut eine Buße der Salier, die sich auf schwere Vollschillinge zu 40 Denaren bezog. Diese Annahme ist aber kein Widersinn, wie Brunner meint, sondern eine Selbstverständlichkeit.

142) Auch im modernen Rechte ist das Internationale Privatrecht, von Verträgen abgesehen, Teil der *lex fori*. Kein Staat übernimmt es, einseitig die Stellung seiner Angehörigen in einem fremden Staate zu regeln. Die einseitige Regelung würde wirkungslos bleiben.

143) Auch die Darstellung Brunners scheint mir zu ergeben, daß er bei der Abfassung dieses Abschnitts die Durchführung des Personalitätsprinzips der *lex fori* zuschrieb.

144) Auf die Frage, ob nicht c. 5 sich auch auf die Delikte der Sachsen innerhalb des Gebietes fränkischen Rechts bezieht, ist unten zurückzukommen.

c) Auch die Stellung des c. 5 innerhalb der Vorschriften des Capitulare ergibt nicht das geringste Bedenken gegen meine Deutung. Brunner meint, die Vorschrift des c. 5 stehe in Mitte fiskalischer Bußen. Dies ist nicht einmal richtig, weil das sich anschließende c. 4 in seinem Hauptinhalte keine fiskalische Bußvorschrift enthält. Es wäre dies aber auch schon deshalb unerheblich, weil der Zusammenhang des Vorstellungsverlaufs, auf den es allein ankommt, sich bei meiner Deutung in anderer Weise genügend erklärt. Die Frage der Aktivstufung ist ja schon in c. 2 behandelt worden. Sie ergibt den Vorstellungszusammenhang mit c. 3. Diese Vorstellung konnte auch zu der Behandlung der Privatbußen führen. Es wäre eher auffallend, wenn die Versammlung, nachdem die Frage der Aktivstufung einmal aufgeworfen war, gar nicht an die Gesamtbußen der *leges* gedacht hätte.

5. Die Ersatzauslegung, die Brunner wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung vorschlägt¹⁴⁵⁾, geht dahin, daß durch c. 5 diejenigen fränkischen Vorschriften, welche die Zahlung von 15 Schillingen an den Fiskus anordneten, mit Ausnahme der Friedensgelder, in Sachsen neu eingeführt und zugleich durch die angegebenen Zahlen von 12, 6, 4 Schillingen ermäßigt werden. Gemeint sei in erster Linie die Ungehorsamsbuße bei dem kleinen Grafenbanne. Aber auch andere Bußen seien einbezogen. Brunner gibt einen Katalog, der allerdings nur vier Nummern umfaßt, die nach Zeit und Inhalt recht ungleich sind¹⁴⁶⁾. Angeführt werden 1. das Verbot der Sonntagsarbeit in der *Decretio Childeberti* aus dem Jahre 596¹⁴⁷⁾, 2. das Verbot heidnischer Gebräuche in dem Capitulare *Liptinense* aus dem Jahre 743¹⁴⁸⁾, 3. die Strafe für die Nichtannahme eines vollwichtigen Denars in dem Frankfurter Capitulare aus dem Jahre 794¹⁴⁹⁾ und endlich die Fürsprecherbuße in c. 77 der *Lex Salica*, also auch eine volkrechtliche Vorschrift, aber aus dem 5. Jahrhundert.

145) a. a. O. S. 252 ff.

146) Wenn man diesen Katalog im einzelnen prüft, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß Brunner sich durch diese Aufzählung selbst widerlegt. Allerdings könnte noch die eine oder andere Buße hinzugefügt werden. Aber das Bild des vollständigen Fehlens jedes sachlichen Zusammenhangs und jeder Möglichkeit eines legislativen Motivs würde sich nicht ändern.

147) Cap. 5, 1, 17, c. 14.

148) Cap. 1, 28 c. 4.

149) Cap. 1, 74 c. 5.

Gegen diese Ersatzauslegung habe ich eine Reihe von Bedenken:

a) Brunner sieht in unserer Vorschrift ein Einführungs-patent. Es werden neue, bisher in Sachsen nicht geltende fränkische Vorschriften in Sachsen eingeführt und zugleich abgeändert. M. E. wird die Deutung als Einführungs-patent schon durch die große Unbestimmtheit ausgeschlossen. Es gab nicht eine fränkische Lex, sondern es gab mehrere Leges, die sich vielfach widersprachen. Aus welchem Gesetze sollten die einzuführenden Bußen entnommen werden?

b) Auch die neue Deutung Brunners ergibt eine materielle Bevorzugung der Sachsen. Wiederum ist eine solche Absicht unwahrscheinlich, wie dies bei der Banndeutung ausgeführt wurde. Ja diese zweite Auslegung bringt in einer Hinsicht noch eine Verschlechterung. Die frühere Deutung auf den Grafenbann ergab noch einen einheitlichen Gedanken. Aber bei dieser zweiten Auslegung ist jede Bestimmtheit verlorengegangen. Die Summe von 15 Schillingen bietet gar keinen verständlichen Grund für die Einführung. Die Bußen, welche auf diesen Betrag lauten, stellen ja, wie Brunners Katalog beweist, nach keiner Richtung eine sachliche Einheit dar. Welcher Sinn hätte darin gelegen, die zerstreuten Bußen mit 15 Schilling zusammenzufassen und alle höheren und alle niedrigeren Bußen anders zu behandeln? Ferner konnte meines Erachtens den Sachsen nicht zugemutet werden, eine derart unbestimmte Normengruppe anzunehmen. Sie konnten ja gar nicht wissen, welche Delikte in den verschiedenen Gesetzen und Capitularien mit einer Buße von 15 Schillingen bedroht waren. Sie wußten es sicherlich nicht und die anwesenden fränkischen Großen ebensowenig. Wie konnten sich die Sachsen mit einer solchen Blanketteinführung einverstanden erklären? Wäre eine Neueinführung von Normen beabsichtigt gewesen, so würden die Tatbestände angeführt sein. Das ergibt sich auch aus der Behandlung der acht Bannfälle in den vorhergehenden Vorschriften. Die acht Bannfälle werden entweder neu eingeführt oder doch neu eingeschärft. Aber das wird auch deutlich gesagt und die einzelnen Bannfälle werden angeführt. Das ganz abweichend gefaßte c. 5 kann nicht als Einführung neuer Verbote aufgefaßt werden. Kein Sachse hätte aus ihr erkennen können, was ihm von nun an verboten wurde.

c) Die Vorschrift des c. 3 könnte auf die von Brunner genannten Bußen überhaupt nicht bezogen werden. Sie paßt auf keinen dieser Fälle. Daß die Ungehorsamsbuße bei Nichterfüllung gräflicher Befehle nicht gemeint sein kann, habe ich schon oben nachgewiesen. Aber das gleiche gilt für die vier anderen Fälle. Nr. 1 und 2 beziehen sich auf kirchliche Delikte. Die kirchlichen Delikte waren aber für Sachsen durch besondere Gesetze geregelt (dies ist für Nr. 2 sicher, für Nr. 1 höchstwahrscheinlich)¹⁵⁰). Nr. 3 ist von vornherein auch für Sachsen erlassen. Es ist ein Tatbestand, bei dem die Sachsen selbst zu bezahlen haben, so daß die Ermäßigung des c. 3 überhaupt nicht Platz greift. Selbst Nr. 4 paßt nicht, denn die Fürsprecherbuße der Lex Salica ist eine Gesamtbuße und keine Fiskalbuße¹⁵¹). Es bleibt überhaupt gar kein Anwendungsgebiet. Die Worte „ubicumque — secundum legem“ setzen ein umfassendes Anwendungsgebiet voraus. Eine Auslegung, welche dieser Vorschrift jedes Anwendungsgebiet nimmt, kann nicht richtig sein.

d) Die Beschränkung auf Fiskalbußen ist aber auch deshalb abzulehnen, weil die Vorschrift nach ihrem Wortlaute auch auf Privatbußen angewendet werden mußte. Das Capitulare Saxonicum ist sorgfältig abgefaßt. Wenn die Verfasser ihre Vorschrift auf solche Bußen beschränken wollten, die an den Fiskus zu zahlen waren, und zwar wieder mit Ausnahme der wichtigsten der in den leges vorgesehenen Fiskalbußen, nämlich der Friedensgelder, so hätten sie es sagen können und sie hätten es sagen müssen. Kein Richter konnte die Anwendung der Vorschrift, wie sie lautet, auf Gesamtbußen ablehnen. Erst recht nicht, wenn er so weit gesetzeskundig war, daß ihm die entsprechende Generalklausel der Lex Ribuarica bekannt war.

Aus diesen Gründen habe ich keinen Anlaß gesehen, meine Auslegung zugunsten der Auslegung Brunners aufzugeben. Im Gegenteil, ich bin in meiner Auffassung dadurch bestärkt worden, daß Brunner trotz offenkundiger Bemühung keine triftigere Erwidrerung gefunden hat.

¹⁵⁰) Selbst wenn jemand bezweifeln wollte, daß die Sonntagsarbeit für die Sachsen schon durch Sondernorm verboten war, so würde doch die Annahme, daß unser c. 3 die Sachsen bei Übertretung des Verbotes milder bestrafen wollte als die Franken, von einer geradezu ausgesuchten Unwahrscheinlichkeit sein.

¹⁵¹) Brunner, Handbuch II S. 350 Anm. 3.

4. Lintzel ist der Meinung, daß durch meine Auslegung des c. 3 die Doppelstufung völlig erwiesen sein würde, aber er meint, daß meine Auslegung „unbedingt“ unrichtig sei. Zur Begründung wird auf Brunner verwiesen¹⁵²⁾. In den Ständen wird auf diese frühere Widerlegung Bezug genommen. Meine Auffassung des c. 3 sei „unter allen Umständen unhaltbar“ und „von Brunner bereits ad absurdum geführt“¹⁵³⁾. Dann wird die Fiskaldeutung Brunners kurz wiederholt. Die Generalklausel der Lex Ribuarum wird von Lintzel ebensowenig berücksichtigt wie von Brunner. Diese Stellungnahme Lintzels zeichnet sich zwar durch die große Bestimmtheit der ausgesprochenen Ablehnung aus, aber auch leider durch den Mangel jeder sachlichen Erörterung. Lintzel folgt einfach denjenigen Ausführungen Brunners, die wir eben besprochen haben.

4. Die Tragweite des c. 3.

§ 20.

1. Die Vorschrift des c. 3 mit dem nachgewiesenen Inhalte hat nach verschiedenen Richtungen hin Bedeutung. In unserem Zusammenhang steht die Tragweite für das Problem der Doppelstufung im Vordergrund. Eine unmittelbare Anerkennung der sächsischen Aktivstufung bei Privatbußen ist allerdings in c. 3 nicht ausgesprochen. Es handelt sich um eine Kollisionsnorm, um eine Vorschrift für die Anwendung fränkischen Rechts, nicht um sächsische Bußen. Aber diese Kollisionsnorm wäre nie erlassen worden, wenn nicht die Doppelstufung in dem sächsischen Rechte gegolten hätte. Die Kollisionsnorm beweist diese Einrichtung ebenso sicher, als wenn sie sich unmittelbar auf sächsische Bußen bezogen hätte.

2. Nicht sicher ist das örtliche Anwendungsgebiet dieser Kollisionsnorm. Galt sie nur innerhalb Sachsens oder überall im fränkischen Reiche, wenn Sachsen fränkische Bußen zu zahlen hatten? Da das Capitulare von den drei ersten Vorschriften abgesehen, nur solche Vorgänge behandelt, die sich innerhalb Sachsens abspielen, so könnte es naheliegen, auch für die Eingangsvorschriften die engere Tragweite anzunehmen. Aber es sind doch auch Gegengründe vorhanden. Die Versammlung war eine allgemeine Reichsversammlung mit Beteiligung von fränkischen Großen, so daß

152) ZRG 52 S. 302 Anm. 5.

153) Stände S. 54 oben.

auch Bestimmungen für fränkisches Gebiet erlassen werden konnten. Weder c. 2 noch c. 3 lassen eine örtliche Beschränkung erkennen. Es gab sehr zahlreiche Sachsen innerhalb der fränkischen Stammesgebiete¹⁵⁴). Auch bei ihnen konnte die Frage der Aktivstufung auftauchen. Auch bei ihnen kam infolge des Personalprinzips die Aktivstufung des sächsischen Rechts den Angehörigen des fränkischen Stammes zugute, wenn sie einen Sachsen verletzt hatten. Auch bei ihnen forderte die Gerechtigkeit eine Ausdehnung auf die Bußzahlungen, die sie an Franken nach fränkischem Rechte zu leisten hatten. C. 2 hat sicher auch für diese Sachsen gegolten. Deshalb ist das umfassendere Anwendungsgebiet für c. 3 als wahrscheinlich anzunehmen. Einen positiven Anhaltspunkt ergibt der Umstand, daß das weitere Anwendungsgebiet des c. 3 anscheinend in dem salischen Münzkapitulare von 816 vorausgesetzt wird¹⁵⁵).

3. Die Vorschrift hat auch große Tragweite für das sächsische Ständeproblem überhaupt und auch für die Bestimmung des Edelingwergeldes in Sachsen. Auf die erste Bedeutung habe ich früher hingewiesen¹⁵⁶) und will ich jetzt nicht eingehender zurückkommen, da ich in diesem Aufsätze die Lösung des Ständeproblems in meinem Sinne unterstelle. Nur eine Erwägung will ich hinzufügen. Die Einsicht, daß unsere Vorschrift nur als Reflex aus der Anwendung der sächsischen Aktivstufung auf die fränkischen Stände verständlich ist, steigert den Erkenntniswert. Nicht nur die Franken haben die sächsischen Edelinges ihren *Franci* gleichgestellt, sondern auch die Sachsen haben die altfreien Franken als standesgleich mit den einheimischen Edelingen behandelt. Daraus folgt, daß schon zur Zeit der Eroberung, ebenso wie zur Zeit Widukinds die Altfreien des sächsischen Stammes in den Edelingen gesehen wurden und nicht in den *Frilingen*. Daraus folgt ferner, daß schon damals nur die Altfreiheit den Edeling kennzeichnete und kein anderes Merkmal, wie etwa ein politischer Vorzug, oder der Besitz eines besonderen Stammguts, denn nur der Stand der Altfreien konnte bei den Franken wiedergefunden werden, nicht ein Adel, der auf einem der genannten Merkmale beruhte.

4. Auch meine Lösung des Wergeldproblems wird bestätigt. Aus dem salischen Münzkapitulare haben wir ersehen, daß die frän-

154) Vgl. oben S. 99 ff.

155) Vgl. unten S. 115.

156) Vgl. Gemeinfreie S. 124 ff. Standesgliederung S. 65.

kische Regierung sehr wohl auf das wechselseitige Verhältnis der Wergelder bei demselben Stande verschiedener Stämme Gewicht legt. Daraus, daß bei Privatbußen die Zahlungspflicht des sächsischen Edelings im Vergleich mit den altfreien Franken nicht erhöht, sondern herabgesetzt wird, ist zu folgern, daß sein volkrechtliches Wergeld nicht dreimal so hoch war als das des fränkischen Adalings.

D. Die Kollisionsnorm des salischen Münzcapitulars von 816.

§ 21.

1. Meine Deutung des c. 3 Cap. Sax. erhält eine wichtige Bestätigung durch die früher besprochenen Vorschriften des salischen Münzcapitulars von 816.

Früher¹⁵⁷⁾ wurde hervorgehoben, daß die Erklärung der Ausnahme, die das Capitulare enthält, noch eine Schwierigkeit bietet. Vor dem Capitulare hatte der Salier eine Privatbuße von 400 schweren Trienten, der Sachse eine Privatbuße von 320 derselben Triente. Durch die Einführung der Zwölferrechnung wurde die Privatbuße der Salier auf den Wert von 360 jener schweren Triente herabgesetzt. Sie blieb also anscheinend immer noch höher als das Wergeld des Sachsen. Der Vorsprung wurde nur etwas gemindert. Wie erklärt es sich, daß diese kleine Minderung durch eine besondere Ausnahmenvorschrift vermieden werden sollte? Diese Erklärung ergibt sich, sobald wir c. 3 Cap. Sax. anwenden und die Aktivstufung zugunsten der Sachsen berücksichtigen.

2. Vor dem Capitulare von 816 war nur der absolute Betrag des Salierwergeldes höher, als das der Sachsen¹⁵⁸⁾, aber das sächsische Wergeld entsprach, sobald wir c. 3 anwenden, genau demjenigen Betrage, der von den Sachsen wirklich gezahlt werden mußte. Die fränkische Sippe konnte von einem Franken 400 schwere Triente verlangen, aber von dem sächsischen Edeling erhielt sie diesen Betrag nur gekürzt im Verhältnis von 15 : 12, also nur $\frac{4}{5}$ des Nominalbetrages. $\frac{4}{5}$ von 400 sind genau 320. Die fränkische Sippe erhielt daher von dem sächsischen Edeling genau denselben Betrag, der von fränkischer Seite bei der Tötung eines sächsischen Ede-

157) Vgl. oben S. 77.

158) Vgl. oben S. 76. Das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings betrug in der schweren Goldmünze der Lex Salica $106\frac{2}{3}$ Vollschillinge oder 320 schwere Triente.

lings zu zahlen war. Die Wergelder der beiden Stämme waren nur in ihren Nominalziffern verschieden. Für das wechselseitige Verhältnis galt infolge der sächsischen Aktivstufung „Gegenseitigkeitsrecht“, so daß der gemeinfreie Salier und der sächsische Edeling die gleichen Wergelder miteinander austauschten. Jeder Teil zahlte und empfing den gleichen Betrag von 320 schweren Trienten.

5. Diese Gleichheit wäre allerdings beseitigt worden, wenn dem Münzcapitulare die Ausnahme gefehlt hätte, während c. 3 des Cap. Sax. in Geltung verblieb. Die Gleichheit wäre zum Nachteile der Salier beseitigt worden. Die Salier hätten nunmehr als Nominalzahl 400 leichte Triente, also den Wert von 360 schweren Trienten gehabt und davon nur $\frac{4}{5}$ empfangen, also nur 288 schwere Triente, während die Sachsen nach wie vor 320 schwere Triente bezogen hätten. Durch die Ausnahme wurde die bisher bestehende gegenseitige Wergeldgleichheit aufrechterhalten. Diese Wirkung ergab ein Motiv, das vollauf hinreicht, die Ausnahme zu rechtfertigen.

4. Die Ausnahme des Münzcapitulars setzt die Anwendung des Personalstatuts und deshalb des salischen Rechts bei einem Delikte des Sachsen gegen einen Salier voraus. Aber sie enthält zugleich eine indirekte Beschränkung, man könnte fast sagen, Umgehung dieses Personalstatuts. Denn nicht das einheimische Recht der Franken wird angewendet, sondern ein für diesen Kollisionsfall zurecht geschnittenes. Dadurch erhebt sich die Frage, an welchen Deliktort gedacht worden ist. War nur an fränkisches Gebiet gedacht, so war die Geltung der sächsischen Aktivstufung nach c. 3 Cap. Sax. für dieses Gebiet vorausgesetzt? Oder war an Delikte in Sachsen gedacht? Dann hätten wir einen Fall, in dem die lex originis in die lex fori eingreift. Oder liegt eine Vorschrift vor, die für alle Stammesgebiete gelten soll, eine reichsrechtliche Norm? Bei dem Fehlen jeder Ortsangabe ist die dritte Auffassung vorzuziehen. Sie ergibt allerdings eine frühere entsprechend universale Anerkennung der sächsischen Aktivstufung¹⁵⁹⁾.

5. Durch diese Erklärung des Münzcapitulars wird unsere Deutung des c. 3 Cap. Sax. bestätigt. Aber zugleich ergibt sich ein Anhaltspunkt für die frühere Geltung der Aktivstufung in Fries-

159) Vgl. oben S. 112 Nr. 2.

land. Ich hatte diese Geltung vermutet, bevor ich zum richtigen Verständnisse des Münzcapitulars durchgedrungen war¹⁶⁰). Die Lex Frisionum kennt die Doppelstufung nicht. Sie nennt nur drei Wergeldzahlen, aber behandelt neun ständisch doppelt bestimmte Tatbestände des Totschlags (EE, EF, EL, FE, FF, FL, LE, LF und LL)¹⁶¹). Diese Unterscheidungen haben in der Lex nur Bedeutung für die Eideszahlen. Aber es ist m. E. nicht wahrscheinlich, daß sie für diese Frage neu gebildet wurden. Wahrscheinlicher ist es, daß diese Reihe aus einem früheren doppelt gestuften Bußsysteme her stammt. In unserem Münzcapitulare, das jünger ist als die Lex, wird die Ausnahme auch für den Friesen und nicht nur für den Saxo getroffen. Also muß der Grund, die Geltung der Aktivstufung bei der Anwendung fränkischen Rechts auch bei dem Friso vorgelegen haben. Wie ist dies zu erklären? M. E. durch folgende Annahme: Vor der Lex hat die Doppelstufung in Friesland ebenso bestanden wie in Sachsen. Damals ist auch für Friesland eine uns nicht erhaltene Verordnung ergangen, die eine dem c. 3 Cap. Sax. entsprechende Kollisionsnorm enthielt. Diese Verordnung wurde durch die Abfassung der Lex Frisionum noch nicht beseitigt, so daß die Aktivstufung bei der Anwendung fränkischen Rechts bestehen blieb, nachdem sie bei den einheimischen Bußen nach dem Gesetze verschwunden war.

Fünfter Abschnitt.

Zusammenfassung.

§ 22.

1. Die vorstehenden Ausführungen haben zunächst ergeben, daß die neuen Hauptbeweise Lintzels ausscheiden. Sie sind nicht schlüssig. Dann habe ich dargetan, daß meine beiden umstrittenen Annahmen durch gewichtige Anhaltspunkte gestützt sind.

Zugunsten der Annahme, daß das hohe Edelingswergeld der Lex auf einer zeitweisen Verdreifachung beruht, wurden angeführt 1. der friesische Ausnahmezustand, 2. das gemeindeutsche Wergeld, 3. die Wergelder des Sachsenspiegels und 4. das salische Münzcapitular. Über den Grad der Beweiskraft kann man, wie dies bei den historischen Erkenntnissen die Regel ist, verschiedener Mei-

160) Gemeinfreie S. 368.

161) Vgl. oben S. 84, 90 Anm. 101.

nung sein. Daß aber vier sehr erhebliche Anhaltspunkte vorliegen, sollte nicht bestritten werden.

Auch die Annahme der Doppelstufung wird durch m. E. zwingende Gründe getragen. Sie ist allein geeignet, die Beschränkung der Bußfälle in der Lex Saxonum und den scheinbaren Widerspruch zu erklären, welchen die Wergeldzahlen der Lex und die Verhältniszahlen der Aktivbußen ergeben. Sie folgt notwendig aus derjenigen Auslegung des c. 5 Cap. Sax., die allein möglich erscheint, und erhält durch das salische Münzcapitulare von 896 eine erhebliche Bestätigung. Ins Gewicht fallende Gegengründe sind bei keiner der beiden Annahmen vorhanden.

In jedem der beiden Fälle handelt es sich um vier voneinander unabhängige Anhaltspunkte. Auch gemeinsame Vorfragen greifen nur sehr teilweise ein. Die Lösung des Ständeproblems, die Erkenntnis der Edelinges als sächsische Altfreie, erhöht die Beweiskraft des gemeindeutschen Wergelds und der späteren Wergelder, aber bedingt die Beweiswirkung nicht. Der Erkenntniswert ist auch für denjenigen vorhanden, der das Ständeproblem als offene Frage behandelt. Auf dieser Grundlage habe ich in meinen früheren Arbeiten das Wergeldproblem erörtert. Für die Annahme der Doppelstufung ist das Ständeproblem erst recht keine Vorfrage.

Auch die Stellungnahme zu streitigen Münzproblemen ist nur für die Auslegung des salischen Münzcapitulars von teilweiser Bedeutung, für die anderen Anhaltspunkte nicht.

2. Wenn man das Gewicht der Gründe für jede der beiden Annahmen miteinander vergleicht, so scheint sich ein leichter Vorzug zugunsten der Verdreifachung zu ergeben. Es ist m. E. von besonderem Wert, wenn sich eine Annahme durch die späteren Nachrichten erweisen läßt. Die Überschau, welche ein längerer Zeitraum ermöglicht, und der größere Reichtum der späteren Quellen bieten ein wichtiges Prüfungsmittel. Diese Bestätigung ist nur bei der ersten Annahme gegeben und nicht bei der zweiten. Die Doppelstufung ist später verschwunden. Deshalb hatte ich in meinen Gemeinfreien die beiden Annahmen mit deutlicher Abstufung des Wahrscheinlichkeitsurteils vertreten. Die Annahme einer Verdreifachung wurde als gesichert, die Annahme der Doppelstufung nur als möglich hingestellt. Aber die Nachprüfung in den folgenden Jahrzehnten hat m. E. jeden Zweifel an dem Bestehen der Doppel-

stufung vollkommen beseitigt, wobei die Bestätigung durch das Münzcapitulare von 816 nur einen von mehreren Gründen bildet.

3. Die beiden Annahmen stützen sich auf mehrere voneinander unabhängige Anhaltgruppen. Wie steht es mit ihrem Zusammenhange, ihrer gegenseitigen Abhängigkeit? Die Annahme der Verdreifachung ist in einem gewissen Grade von der Doppelstufung abhängig. Zu der Zeit, als ich von der Doppelstufung noch weniger überzeugt war, habe ich erwogen, unter welchen Umständen man bei Wegfall der Doppelstufung an der Verdreifachung festhalten könnte. Man würde dann den wahrnehmbaren Zusammenhang zwischen dem Latenwergelde der Lex und dem des Sachsenspiegels nicht durch einen Ausgleich von zwei Veränderungen¹⁶²⁾ zu erklären haben, sondern durch die Annahme, daß die einstweilige Erhöhung nur einseitig zugunsten der Edelinges erfolgt war und deshalb später auch nur für sie beseitigt wurde. Dieser Ausweg war nicht völlig ausgeschlossen, aber doch sehr bedenklich. Der friesische Ausnahmezustand galt zugunsten aller Stände. Eine so weitgehende Abweichung für Sachsen ist schwer glaublich. Dazu kommen noch andere schwerwiegende Hindernisse. Wegen dieser Abhängigkeit fallen die Gründe, welche für die Verdreifachung sprechen, auch zugunsten der Doppelstufung ins Gewicht. Schwächer ist der Zusammenhang in entgegengesetzter Richtung. Die Hauptgründe für die Annahme einer Doppelstufung würden bestehen bleiben auch wenn die hohe Wergeldziffer Volksrecht wäre. Aber das Münzcapitular von 816 setzt zu seinem vollen Verständnisse die Richtigkeit beider Annahmen voraus. Insofern besteht auch nach dieser Richtung eine Verbindung. Die Doppelstufung allein würde keinen der Gründe für die Annahme der Verdreifachung abschwächen. Deshalb sind die beiden Annahmen miteinander verbunden. Sie stützen einander.

Die Gesamtheit der Erwägungen ergibt m. E. eine so große Wahrscheinlichkeit, daß wir die beiden Annahmen nach dem üblichen Maßstabe als geschichtliche Erkenntnisse bezeichnen dürfen.

4. Die Folgerungen aus diesen Erkenntnissen gehen zunächst dahin, daß sie die Annahme einer günstigen Stellung der Laten in dem sächsischen Stammesstaate bestätigen. Das angebliche Mißverhältnis ihrer Bußen zu den Bußen der Edelinges erweist sich als Irrtum.

162) Vgl. oben S. 71.

Die Bußen haben sich bei gleichem Stande des Täters nicht wie 1:12 verhalten, sondern wie 1:4. Das ist die Verhältniszahl, die wir nach der Lex Frisionum in den beiden Seitenlanden finden und die in vorfränkischer Zeit in ganz Friesland bestanden hat¹⁶³). Die Stellung der beiden unteren Stände war außerdem durch die Doppelstufung der Bußen begünstigt.

Weiter hat sich ergeben, daß das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien von 160 leichten Volschillingen, gegen dessen Verbreitung Lintzel im Anschlusse an seine Deutung des sächsischen Wergelds Einspruch erhoben hat, auch in dem vorfränkischen Sachsen bestanden hat. Die in der Lex angegebene Zahl von 1440 solidi ermäßigt sich, wenn wir von dem Ausnahmezustande absehen, auf 480 sol. Da wir in diesen Schillingen Triente der leichteren Goldmünze zu sehen haben, so erhalten wir für das volkrechtliche Wergeld die 160 Volschillinge, die wir auch sonst finden. Es ergibt sich wiederum Wergeldübereinstimmung zwischen politisch nicht verbundenen Stämmen.

Die Annahmen Lintzels von dem Fehlen des Zusammenhangs zwischen den Standesbegriffen der verschiedenen Stammesrechte und dem Mangel an Bedeutung des ständischen Rechts eines Stammes für andere Stämme haben sich als nicht richtig erwiesen¹⁶⁴).

163) Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 112.

164) Vgl. oben S. 74 Nr. 3 und 4, S. 115 Nr. 3 und Nr. 4.